



Vereinte Nationen

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der dreiundsechzigsten Tagung
der Generalversammlung**

Band I

Resolutionen

16. September – 24. Dezember 2008

Generalversammlung

**Offizielles Protokoll • Dreiundsechzigste Tagung
Beilage 49 (A/63/49)**

Resolutionen
und
Beschlüsse

der dreiundsechzigsten Tagung
der Generalversammlung

Band I

Resolutionen

16. September – 24. Dezember 2008

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Dreiundsechzigste Tagung
Beilage 49 (A/63/49)

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die

Inhalt

Abschnitt

Anhänge

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/1	Politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas	3
63/2	Ergebnisdokument der Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern.....	7
63/3	Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu der Frage, ob die einseitige Unabhängigkeitserklärung Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht steht	12
63/5	Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens	13
63/6	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation.....	14
63/7	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade	15
63/8	Rauchverbot in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen	(a)-.9(nisatid6TJ-44.75

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/34	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft.....	53
63/35	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen	56
63/111	Ozeane und Seerecht.....	57
63/112	Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte.....	77
63/113	Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt 2001-2010	93
63/114	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz.....	95
63/115	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen	97
63/116	Sechzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte	98
63/134	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten....	98
63/135	Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens	102
63/136	Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe für Liberia	

RESOLUTION 63/1

Verabschiedet auf der 4. Plenarsitzung am 22. September 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

63/1. Politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/242 vom 4. März 2008, insbesondere Ziffer 5,

verabschiedet die nachstehende politische Erklärung:

Politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs, Minister und

personeller, fachlicher und institutioneller Kapazitäten für die Entwicklung.

10. Wir betonen, wie wichtig es ist, die inländischen Finanzsektoren als Kapitalquelle zu stärken, indem ihre Inklusion gewährleistet und somit der Zugang zu Finanzdienstleistungen erweitert wird.

11. Wir unterstreichen, wie wichtig die Erhöhung der ausländischen Direktinvestitionen in die Wertschöpfungskette der Rohstoffwirtschaft sowie eine Diversifizierung in anderen Sektoren sind, um ein höheres Beschäftigungsniveau zu erreichen und den Technologie- und Wissenstransfer zu erleichtern.

12. Wir sind darüber besorgt, dass nach dem jetzigen Lauf der Dinge die auf dem Gipfeltreffen der Gruppe der Acht vom 6. bis 8. Juli 2005 in Gleneagles eingegangene Verpflichtung, bis 2010 die Hilfe für Afrika zu verdoppeln, nicht erfüllt werden wird. Wir fordern die Erfüllung aller die öffentliche Entwicklungshilfe betreffenden Zusagen, namentlich der Zusagen vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordern die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Zusagen konkrete Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen.

13. Wir begrüßen es, dass von neuen Entwicklungsakteuren, darunter einigen Entwicklungsländern, von globalen Fonds, dem Privatsektor und Organisationen der Zivilgesellschaft sowie aus innovativen Finanzierungsquellen verstärkt Mittel für die Hilfe zur Verfügung gestellt worden sind.

14. Wir betonen, dass die Schulden tragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, und unterstreichen, wie wichtig die Schulden tragfähigkeit und ein wirksames Schuldenmanagement für die Anstrengungen zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind. Schuldner und Gläubiger müssen die Verantwortung für die Verhütung und Überwindung untragbarer Verschuldungssituationen teilen. Wir nehmen mit Anerkennung Kenntnis von den im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative erzielten Fortschritten, sind jedoch nach wie vor darüber besorgt, dass es für einige afrikanische Länder noch immer schwierig ist, eine dauerhafte Lösung für ihre Schuldenprobleme zu finden, was ihre nachhaltige Entwicklung beeinträchtigen könnte. Wir rufen daher zu weiteren Anstrengungen auf, um eine langfristige Schulden tragfähigkeit zu erreichen.

15. Wir verpflichten uns erneut, die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe zu verbessern, unter Einschluss der Grundprinzipien der Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung, des ergebnisorientierten Managements und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht. Wir fordern einen kontinuierlichen Dialog zur Verbesserung der Wirksamkeit der Hilfe, namentlich die vollständige Durch-

führung des Aktionsprogramms von Accra durch die Länder und die Organisationen, die sich darauf verpflichten.

16. Wir verpflichten uns, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation zu fördern, die erheblich zum Austausch erfolgreicher Strategien, Praktiken und Erfahrungen beitragen können. Die Süd-Süd-Zusammenarbeit kann durch Synergien mit anderen bilateralen oder multilateralen Entwicklungspartnern noch nutzbringender eingesetzt werden. Wir anerkennen die Initiativen der Süd-Süd-Zusammenarbeit, die in dem Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung wurzeln und auf die Stärkung der Produktionskapazität sowie auf die Beschleunigung des Wirtschaftswachstums und

den, universalen, regelgestützten, offenen, nichtdiskriminierenden und gerechten multilateralen Handelssystem, das nachhaltige Entwicklung fördert. Wir verpflichten uns, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die multilateralen Handelsverhandlungen neu zu beleben und die Doha-Runde der Welthandelsorganisation zu einem erfolgreichen, entwicklungsorientierten Ergebnis zu führen. Wir fordern verstärkte einzelstaatliche Maßnahmen und internationale Unterstützung mit dem Ziel, produktive und wettbewerbsfähige heimische Exportkapazitäten aufzubauen und den Handel der afrikanischen Länder sowie die entsprechenden Infrastrukturen und Institutionen zu fördern.

21. Wir unterstreichen, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken. Wir betonen, dass die Verhütung, Beilegung und Bewältigung von Konflikten und die Konsolidierung in der Konfliktfolgezeit wesentliche Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen Afrikas sind. Wir begrüßen die Fortschritte, die die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen in dieser Hinsicht, unter anderem durch die Stärkung der Friedens- und Sicherheitsarchitektur Afrikas, erzielt haben.

22. Wir fordern die nationalen Regierungen, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen, das System der Vereinten Nationen und ihre Partner zu verstärkten Anstrengungen und einem koordinierten Vorgehen auf, um weitere Fortschritte im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels eines konfliktfreien Afrika zu erzielen. Wir unterstreichen die Wichtigkeit von Friedenskonsolidierungsmechanismen und -prozessen und verpflichten uns, diese zu unterstützen, namentlich die Gruppe der Weisen, den Rahmen der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung in der Konfliktfolgezeit, das Frühwarnsystem und die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Afrikanischen Bereitschaftstruppe. Außerdem unterstreichen wir die Bedeutung der zuständigen Organe der Vereinten Nationen und verpflichten uns, sie zu unterstützen, darunter die Kommission für Friedenskonsolidierung. Wir begrüßen die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf dem Gebiet von Frieden und Sicherheit und unterstreichen, wie wichtig die Durchführung des Zehnjahresprogramms zum Aufbau von Kapazitäten für die Afrikanische Union ist. Wir fordern die internationale Gemeinschaft auf, Postkonfliktländern behilflich zu sein, damit ein reibungsloser Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit gelingt.

23. Wir sind uns dessen bewusst, dass Afrika mit etlichen ernststen Herausforderungen konfrontiert ist, zu denen Armut, Hunger, Klimaänderungen, Landverödung und Wüstenbildung, schnelle Verstädterung, eine unzureichende Wasser- und Energieversorgung sowie HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere endemische Krankheiten zählen. Wir sprechen den afrikanischen Ländern unsere Anerkennung dafür aus, dass sie eine führende Rolle übernommen haben, um diese Herausforderungen zu bewältigen und den Weg vorzuzeichnen, den die Region im Rahmen der Afrika-

nischen Union sowie mittels nationaler und subregionaler Entwicklungspläne und -strategien verfolgen soll.

24. Wir betonen, dass Klimaänderungen die nachhaltige Entwicklung stark beeinträchtigen können. Wir bekunden unsere Besorgnis darüber, dass Afrika in hohem Maße durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels gefährdet ist, obwohl es der Kontinent mit den geringsten Treibhausgasemissionen ist. Wir erkennen an, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und ihre Beteiligung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, im Einklang mit ihrer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung und entsprechend ihren jeweiligen Fähigkeiten und ihren sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten. Wir bekräftigen unsere Unterstützung für das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁷ und begrüßen die Beschlüsse, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer vom 3. bis 15. Dezember 2007 in Bali abgehaltenen dreizehnten Tagung gefasst wurden

26. Wir begrüßen Afrikas Engagement für die Afrikanische Wasservision 2025, die Erklärung von Sirte über Landwirtschaft und Wasser in Afrika¹⁰ und die Verpflichtungen von Scharm esch-Scheich zur rascheren Verwirklichung der Ziele auf dem Gebiet der Wasser- und Sanitärversorgung in Afrika¹¹.

27. Wir erkennen die Probleme im Zusammenhang mit der unzureichenden Infrastruktur und Industrialisierung in Afrika und die Notwendigkeit einer deutlichen Erhöhung der

und der künftige Weg“ verabschiedet. Damit soll die Verpflichtung aller Staaten bekräftigt werden, die Entwicklungsbedürfnisse auf dem afrikanischen Kontinent anzugehen. Mit dieser politischen Erklärung bekräftigen die Mitgliedstaaten ihren Glauben an eine blühende Zukunft Afrikas, in der die grundlegenden menschlichen Werte der Würde und des Friedens voll gewahrt werden. In diesem Zusammenhang bekräftigen die Mitgliedstaaten ferner, dass sie an dem Geist der Zu-

ferner anerkennend, dass die Zusammenarbeit zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern zu besseren Transitverkehrssystemen führt. Diese Zusammenarbeit muss auf der Grundlage des wechselseitigen Interesses der Binnen- wie der Transitentwicklungsländer gefördert werden,

in Bekräftigung des Rechts der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie der Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts,

sowie bekräftigend, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für diejenigen Binnenentwicklungsländer, die einen Konflikt überwunden haben, um sie zur Rehabilitation und gegebenenfalls zum Wiederaufbau ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu befähigen und ihnen bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsprioritäten im Einklang mit den Zielen und Zielvorgaben des Aktionsprogramms von Almaty sowie den Millenniums-Entwicklungszielen behilflich zu sein,

Kenntnis nehmend von den Ergebnisdokumenten der vom 18. bis 20. Juni 2007 in Ouagadougou abgehaltenen Thematischen Tagung über Infrastrukturentwicklung für den Transitverkehr¹⁷ und der am 30. und 31. August 2007 in Ulaanbaatar abgehaltenen Thematischen Tagung über internationalen Handel und Handelserleichterung¹⁸,

sowie Kenntnis nehmend von den jeweiligen Ergebnisdokumenten des am 22. und 23. April 2008 in Bangkok abgehaltenen regionalen Überprüfungstreffens für Asien und Europa, des vom 18. bis 20. Juni 2008 in Addis Abeba abgehaltenen regionalen Überprüfungstreffens für Afrika und des am 30. Juni 2008 in Buenos Aires abgehaltenen regionalen Überprüfungstreffens für Lateinamerika¹⁹,

1. *bekräftigen* die in dem Aktionsprogramm von Almaty eingegangene Verpflichtung, den besonderen Bedürfnissen der Binnenentwicklungsländer unter Berücksichtigung der Herausforderungen, denen sich die ihnen benachbarten Transitentwicklungsländer gegenübersehen, durch die Ergreifung der in den fünf Schwerpunktbereichen des Aktionsprogramms¹⁴ genannten Maßnahmen Rechnung zu tragen;

Allgemeine Bewertung

2. *erkennen an*, dass die Binnenentwicklungsländer als Gruppe trotz anhaltender Probleme einige Fortschritte bei der Entwicklung und dem Wachstum ihrer Wirtschaft insgesamt erzielt haben. Sie konnten in den vergangenen fünf Jahren erhöhte Wachstumsraten des Bruttoinlandsprodukts und der

ausländischen Direktinvestitionen sowie einen starken Anstieg der Ausfuhren, insbesondere von Erdöl und anderen Bo-

del und Verkehr. Die Reformmaßnahmen umfassten die Liberalisierung der Transit- und Verkehrsdienste, den Beitritt zu den einschlägigen internationalen Übereinkommen, die Einrichtung regionaler intermodaler Verkehrskorridore und die Erarbeitung transparenter, gestraffter und gemeinsamer Regeln und Normen, wodurch der Dialog zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor zur Beseitigung der in verschiedenen Teilbereichen der Verkehrsdienste bestehenden Engpässe gestärkt wurde. Auch in Zukunft müssen Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass diese positiven Reformen wirksam durchgeführt werden und dass die Verkehrsstrategien und -programme, insbesondere wo sie die Regulierung des Transportbereichs oder den Neubau großer Infrastruktureinrichtungen umfassen, Umweltaspekte und Entwicklungsbedürfnissen in vollem Umfang Rechnung tragen, damit eine nachhaltige Entwicklung auf lokaler und globaler Ebene gewährleistet wird. Die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und der Geberländer, soll den Binnen- und Transitentwicklungsländern in dieser Hinsicht mehr Hilfe gewähren;

8. *erkennen an*, dass der regionalen Zusammenarbeit und Integration unter Beteiligung der Binnenentwicklungsländer und der ihnen benachbarten Transitländer bei der wirksamen und integrierten Lösung von Problemen des grenzüberschreitenden Handels und des Transitverkehrs eine wichtige Rolle zukommt. In diesem Zusammenhang begrüßen wir insbesondere die regionalen Initiativen zur Förderung der Entwicklung regionaler Netze für den Transitverkehr auf Schiene und Straße, wie etwa die Übereinkommen über die asiatische Fernstraße und die transasiatische Eisenbahn, den Kurzfristigen Infrastruktur-Aktionsplan der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, das Programm für Verkehrspolitik in Afrika südlich der Sahara, die Initiative für die Integration regionaler Infrastrukturen in Südamerika, den Verkehrskorridor Europa-Kaukasus-Asien, die Studie Infrastruktur-Länderdiagnose für Afrika, die sich mit Infrastrukturentwicklung in Afrika befasst, und das Infrastrukturkonsortium für Afrika;

9. *erkennen außerdem an*, dass die internationalen Verkehrs- und Transitübereinkommen sowie die von den Binnen- und Transitentwicklungsländern ratifizierten regionalen, subregionalen und bilateralen Übereinkünfte die wesentlichen Mittel sind, um die Harmonisierung, Vereinfachung und Standardisierung von Regeln und Dokumenten zu erreichen. Wir legen sowohl den Binnenentwicklungsländern als auch den Transitentwicklungsländern nahe, die Bestimmungen aller dieser Übereinkünfte wirksam umzusetzen;

Entwicklung und Instandhaltung der Transitverkehrsinfrastruktur

10. *nehmen davon Kenntnis*, dass trotz einiger Verbesserungen bei der Entwicklung der Transitverkehrsinfrastruktur in den Binnenentwicklungsländern in vielen dieser Länder nicht nur eine unzureichende und verfallende materielle Verkehrsinfrastruktur (Schienen, Straßen, Häfen, Binnenwasserstraßen, Pipelines, Lufttransport sowie Informations- und Kommunikationstechnologien), sondern auch ein geringer

Grad an Harmonisierung von Regeln und Verfahren, niedrige grenzüberschreitende Investitionen und eine geringe Beteiligung des Privatsektors die größten Hindernisse für die Entwicklung bestandfähiger und berechenbarer Transitverkehrssysteme darstellen. Die räumliche Anbindung der Binnenentwicklungsländer an das regionale Verkehrsinfrastrukturnetz bleibt deutlich hinter den Erwartungen zurück. Fehlende Verbindungen sind ein großes Problem, das dringend ausgeräumt werden muss;

11. *erkennen an*, dass dem Bau von Infrastruktureinrichtungen für den Transitverkehr, insbesondere der fehlenden Verbindungen zur Vervollständigung regionaler Netze, und der Verbesserung und Instandhaltung der bestehenden Einrichtungen in dem Prozess zur Erreichung der international

17. *sind uns dessen bewusst*, dass eine der Hauptursachen für die Randstellung der Binnenentwicklungsländer im internationalen Handelssystem die hohen Handelstransaktionskosten sind. Wir betonen daher, dass in den laufenden Verhandlungen über den Marktzugang für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Güter erwogen werden muss, den Erzeugnissen, die für die Binnenentwicklungsländer von speziellem Interesse sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

18. *bekräftigen*, dass im Einklang mit den in der Ministererklärung von Doha²⁰, insbesondere deren Ziffern 13 und 16, enthaltenen Verpflichtungen und den Regeln der Welthandelsorganisation die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer, namentlich der Binnen- und Transitentwicklungsländer, in den laufenden Handelsverhandlungen volle Beachtung finden sollen;

19. *stellen fest*, dass die laufenden Verhandlungen der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen, insbesondere über die einschlägigen Artikel des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, beispielsweise Artikel V über die Freiheit der Durchfuhr, Artikel VIII über Gebühren und Förmlichkeiten und Artikel X über Transparenz, gemäß den in Anlage D des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004²¹ enthaltenen Modalitäten, für die Binnenentwicklungsländer im Hinblick auf effizientere Güter- und Dienstleistungsströme sowie die Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit infolge niedrigerer Transaktionskosten besonders wichtig sind. In diesem Zusammenhang soll den Entwicklungsländern, insbesondere den Binnenentwicklungsländern, technische Hilfe gewährt werden;

20. *erkennen an*, dass bei der Koordinierung der Grenzübergänge, der Infrastrukturinvestitionen, der Einrichtungen für die Warenlagerung, der Regelungsrahmen und der sonstigen Einrichtungen, die sowohl den Binnen- als auch den Transitentwicklungsländern zugute kommen, einige Fortschritte erzielt worden sind;

21. *nehmen jedoch davon Kenntnis*, dass es in vielen Binnen- und Transitentwicklungsländern im Hinblick auf die Handelserleichterung noch immer zahlreiche Engpässe gibt, die es zu beseitigen gilt. Zu diesen Engpässen zählen die überhöhte Zahl der erforderlichen Ein- und Ausfuhrdokumente, die Häufung von geplanten und ungeplanten Straßensperren, das Fehlen beidseitiger Grenzkontrollen, unnötige Zollkonvois, kompl

(resse hresse hert-4.9(e)-1.5(d)6(un-5.6(ne nicht-5.6(nt stndeadi)si-4.9(e)-1.5(dre ZVrfoah)TJ0 -1.1024 TD.0006 Tc.

a) die Nutzung der Erfahrungen aus den bestehenden regionalen Infrastrukturinitiativen zu fördern, mit denen integrierte grenzüberschreitende Infrastrukturinvestitionen ange-regt werden sollen;

b) den auf den Transitverkehr anwendbaren rechtlichen Rahmen weiter zu stärken, namentlich durch die vollständige und wirksame Durchführung der bilateralen, subregionalen und regionalen Übereinkünfte;

c)

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Dagegen: Albanien, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen:

gischen Terrorismus, GC(52)/RES/11 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(52)/RES/12 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Nuklearwissenschaft und -technologie und ihrer Anwendungen, bestehend aus GC(52)/RES/12A über nichtenergetische kerntechnische Anwendungen, GC(52)/RES/12B über Kernenergieanwendungen und GC(52)/RES/12C über nukleares Wissen, GC(52)/RES/13 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz des Sicherheitssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls, GC(52)/RES/14 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksr

völkerung und Entwicklung im Jahr 2009 zum fünfzehnten Mal jährt,

beschließt, während ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Tag der Begehung des fünfzehnten Jahrestags der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung zu widmen.

RESOLUTION 63/10

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 3. November 2008,

59/259 vom 23. Dezember 2004 und 61/4 vom 20. Oktober 2006 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres,

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer oder humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

unter Hinweis auf ihre Erklärung vom 9. Dezember 1994

in dem die Parteien vereinbaren, ihre Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse in ihrem jeweiligen Zustän-

**63/14. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten
Nationen und dem Europarat**

Die Generalversammlung,

durch die Stärkung der Verbindungen zwischen der Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ und dem Projekt des Europarats für Demokratie- und Menschenrechtserziehung;

8. *begrüßt* die Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Europarats zur Förderung der Zusammenarbeit beim Schutz und bei der Förderung der Rechte des Kindes;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Kampagne des Europarats zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der häuslichen Gewalt, und fordert eine verstärkte Zusammenarbeit im Hinblick auf alle Formen der Gewalt gegen Frauen im Rahmen der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen;

10. *anerkennt* die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen und den Büros des Europarats vor Ort;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag des Europarats zu der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1624 (2005) vom 14. September 2005, begrüßt das Inkrafttreten des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus⁴³ am 1. Juni 2007 und des Übereinkommens des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten⁴⁴ am 1. Mai 2008 und legt dem Europarat nahe, die Durchführung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁴⁵ zu fördern und dabei die Menschenrechte zu schützen;

12. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Computerkriminalität, der Korruption und der Geldwäsche sowie beim Schutz der Rechte von Verbrechenopfern und bei der Förderung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in der Informationsgesellschaft, und nimmt Kenntnis von dem Beitrag des Europarats zum Forum für Internet-Verwaltung und von dem Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

davon Kenntnis nehmend, dass der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft auch Transformationsländer angehören, und in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 61/210 vom 20. Dezember 2006 verweisend, in der sie das System der Vereinten Nationen bat, den Dialog mit den Organisationen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit, denen auch Transformationsländer angehören und die sich unter anderem darum bemühen, ihren Mitgliedern bei der vollen Integration in die Weltwirtschaft behilflich zu sein, zu verstärken und die Unterstützung für sie zu erhöhen,

in Anbetracht dessen, dass in dem Vertrag über die Gründung der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft⁴⁸ das Bekenntnis der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu den Grundsätzen der Charta sowie zu den allgemein akzeptierten Grundsätzen und Normen des Völkerrechts bekräftigt wird,

überzeugt, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die häufigen Naturkatastrophen in den Ländern der Region,

in der Erkenntnis, dass die Fragen der Bewirtschaftung von Wasser- und Energieressourcen sowie der Entwicklung, Verbreitung und des Transfers von Technologien für die nachhaltige Entwicklung der Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft besonders wichtig sind,

sowie in der Erkenntnis, dass der Eurasischen Wirt-

Systems der Vereinten Nationen, weiter zur Entwicklung eines Konzepts der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft für die wirksame Nutzung der Wasser- und Energieressourcen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und zur Lösung von Problemen hinsichtlich der Verringerung des Risikos von Wasserkatastrophen in der Region beizutragen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/16

Verabschiedet auf der 41. Plenarsitzung am 7. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.16 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bras des

o847Ft-
,
i l a w (i) 6 . 4 i s c h ,
,
7 . 1 (u A l) 6 . 3 g

überzeugt von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer weiteren Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Verein-

und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

unter entschiedenster Verurteilung aller auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behilfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge und Entführungen, sowie deren schädlicher Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und ferner unter Verurteilung der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen,

in tiefer Sorge über die jüngste Zunahme der Gewalt in Afghanistan, insbesondere im Süden und Osten, in Anbetracht der zunehmenden Bedrohung, die von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen und kriminellen Gruppen ausgeht, und der Herausforderungen im Zusammenhang mit den gegen diese Bedrohung ergriffenen Maßnahmen, mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die hohe Zahl ziviler Opfer, Kenntnis nehmend von den einschlägigen Erklärungen der afghanischen Behörden und hochrangiger Vertreter der Vereinten Nationen sowie den diesbezüglichen Presseerklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats und mit der Aufforderung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen sowie dazu, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten,

in Anerkennung der von der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und anderen internationalen Truppen unternommenen Anstrengungen, das Risiko von Opfern unter der Zivilbevölkerung auf ein Mindestmaß zu beschränken, und sie auffordernd, in dieser Hinsicht zusätzliche resolute Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzauswertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die nationale Regierung die ethnische Vielfalt des Landes repräsentiert und außerdem die volle und gleichberechtigte Beteiligung der Frauen sicherstellt,

1. *unterstreicht* die zentrale und unparteiische Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens

mehr Effizienz und Transparenz bei der Ernennung hochrangiger Amtsträger zu sorgen;

47. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geberstaaten, *nahe*, die Regierung Afghanistans dabei zu unterstützen, den Kapazitätsaufbau und die Erschließung der Humanressourcen zu einer übergreifenden Priorität zu machen;

48. *begrüßt* es, dass Afghanistan das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁶⁸ ratifiziert hat, *legt* der Regierung Afghanistans *nahe*, ihre Bemühungen um die Einrichtung einer wirksameren, rechenschaftspflichtigeren und transparenteren Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene, die im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt die Führungsrolle im Kampf gegen die Korruption übernimmt, mit Nachdruck voranzutreiben, und nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, die gute Regierungs- und Verwaltungsführung, die Bekämpfung der Suchstoffindustrie und die wirtschaftliche Entwicklung;

49. *lobt* die Regierung Afghanistans für die Einrichtung des Unabhängigen Direktorats für lokale Regierungsführung, fordert die afghanischen Behörden und die internationale Gemeinschaft auf, das Direktorat aktiv bei seinen Bemühungen zu unterstützen, Lenkungsinstitutionen unterhalb der gesamtstaatlichen Ebene einzurichten und zu stärken und dafür zu sorgen, dass diese Institutionen einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung nationaler Aktivitäten und Programme zur Verbesserung des Wohls des afghanischen Volkes leisten, und begrüßt die diesbezüglich gewährte internationale Unterstützung, namentlich die mit Indien und der Islamischen Republik Iran geschlossenen Vereinbarungen des Direktorats zur Ausweitung der Ausbildung für den öffentlichen Dienst;

50. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die Frage der Ansprüche auf Eigentum an Grund und Boden im Wege eines

59. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die örtliche Wirtschaft zu unterstützen, um so zur langfristigen Stabilität und zur Drogenbekämpfung beizutragen, und in diesem Zusammenhang Möglichkeiten für mehr Beschaffungen vor Ort zu erkunden;

60. *begrüßt* alle Anstrengungen zur Verstärkung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und anerkennt die wichtige Rolle der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit bei der Förderung der Entwicklung Afghanistans;

61. *fordert* unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien eine Verstärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, dar-

der Absicht der Regierung Guatemalas Kenntnis nahm, eine Kommission zur Untersuchung illegaler Gruppen und geheimer Sicherheitsapparate einzusetzen, und den Generalsekretär nachdrücklich aufforderte, diese Initiative zu unterstützen, damit sie rasch umgesetzt wird,

unterrichtet durch die periodischen Berichte des Generalsekretärs⁷² über die sich anschließenden langwierigen Verhandlungen zur Bestimmung des Wesens und der Merkmale der Kommission mit dem Ziel, die Normen und politischen Vorgaben sowohl der Vereinten

schaftliche und technische Hilfe beim Wiederherstellungs- und Rehabilitationsprozess nach der Katastrophe zu gewährleisten;

3. *bittet* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und andere internationale Organisa-

2. *heißt* die Staaten *willkommen*, die im vergangenen Jahr Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁷⁵ geworden sind, und fordert alle Staaten in allen Weltregionen, die noch nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind, auf, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

3. *heißt* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts und die Nichtvertragsstaaten *willkommen*, die Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs⁷⁹ geworden sind, und fordert alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind, auf, dies zu erwägen;

4. *fordert* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Statut zu erlassen und mit dem Internationalen Strafgerichtshof bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten, und verweist auf die von Vertragsstaaten diesbezüglich bereitgestellte technische Hilfe;

5. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Hilfe, die dem Internationalen Strafgerichtshof von Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten, den Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen bislang gewährt wurde, und fordert die zur Zusammenarbeit verpflichteten Staaten auf, diese Zusammenarbeit und Hilfe künftig zu gewähren, insbesondere in Bezug auf die Festnahme und Überstellung, die Vorlage von Beweisen, den Schutz und die Umsiedlung von Opfern und Zeugen und die Vollstreckung von Strafen;

6. *betont*

RESOLUTION 63/22

Verabschiedet auf der 50. Plenarsitzung am 13. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.24/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Komoren, Kongo, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Mali, Marokko, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Zentralafrikanische Republik.

63/22. Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸⁰ veran-

Kenntnis nehmend von der Genfer Erklärung über bewaffnete Gewalt und Entwicklung vom 7. Juni 2006⁸⁸

Nationen weiter zu verstärken, namentlich im Hinblick auf die wirksame Durchführung der Reform der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis

auf einer am 10. Dezember 2008 abzuhaltenden Plenarsitzung zu begehen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2217 A (XXI) vom 19. Dezember 1966, in der sie beschloss, alle fünf Jahre den Preis der Vereinten Nationen für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu verleihen,

1. *bekräftigt* ihren Beschluss, den sechzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹⁴ am 10. Dezember 2008 zu begehen;

2. *beschließt*, dass die Gedenkveranstaltung aus einer Plenarsitzung mit der feierlichen Verleihung des Preises der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie aus zwei aufeinanderfolgenden informellen interaktiven Podiumsdiskussionen bestehen wird;

3. *legt* allen Mitgliedstaaten und Beobachtern

2 *beschließt*

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁹⁵,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis auf den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁹⁶, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte,

ferner unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete⁹⁷,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁹⁸ sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. dankt dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und nimmt Kenntnis von seinem Jahresbericht⁹⁵, namentlich von den in Kapitel VII enthaltenen Schlussfolgerungen und wertvollen Empfehlungen;

2. ersucht den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung, zu fördern, den Nahost-Friedensprozess zu unterstützen und internationale Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu mobilisieren, und ermächtigt den Ausschuss, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er im Lichte der Entwicklungen für zweckmäßig und notwendig hält, und der Generalver-

sammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

3. ersucht den Ausschuss außerdem, die Situation im Zusammenhang mit der Palästina-Frage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat oder dem Generalsekretär Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. ersucht den Ausschuss ferner, palästinensischen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft auch weiterhin seine Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren und auch künftig weitere Organisationen der Zivilgesellschaft in seine Tätigkeit einzubeziehen, um internationale Solidarität und Unterstützung für das palästinensische Volk zu mobilisieren, insbesondere in dieser kritischen, von humanitärem Leid und Finanzkrisen geprägten Zeit, mit dem übergreifenden Ziel, die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und eine friedliche Regelung der Palästina-Frage zu fördern;

5. ersucht die nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung eingesetzte Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina und die anderen mit der Palästina-Frage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

6. bittet alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten;

7. ersucht den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

8. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Ausschuss auch weiterhin alle erforderlichen Einrdctng un

blik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, SamlaB3-b.2(la.1(,5(ri-)J]0 -1.1773 TD.0033 Tc12.0336 Tno[ds)0(w5(is8(hwed.4(ies)0(w5(is8(hwe(i

russalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Fidschi, Papua-Neuguinea, Tonga.

63/28. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen

besondere die Anstrengungen zur Herbeiführung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage;

c) ihre Sammlung audiovisuellen Materials über die Palästina-Frage zu erweitern, auch weiterhin solches Material herzustellen und zu erhalten und die öffentliche Ausstellung zur Palästina-Frage im Gebäude der Generalversammlung regelmäßig zu aktualisieren;

d) Erkundungsreisen für Journalisten in das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie nach Israel zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf gerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und den Friedensprozess zu sensibilisieren und den

einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet¹⁰⁵ sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

sich dessen bewusst, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Krieg,

unter Hinweis

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Palästinensische Behörde mit internationaler Unterstützung unternimmt, um ihre beschädigten Institutionen wiederaufzubauen, zu reformieren und zu stärken, und betonend, dass die palästinensischen Institutionen und die palästinensische Infrastruktur bewahrt werden müssen,

unter Begrüßung der Ergebnisse der am 24. Juni 2008 abgehaltenen Berliner Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen zivilen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit und mit der Aufforderung, sie rasch umzusetzen,

sowie unter Begrüßung der in Dschenin beobachteten Fortschritte, mit der Aufforderung an die Parteien, ihre Zusammenarbeit zum Nutzen der Palästinenser wie auch der Israelis fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der Sicherheit und die Vertrauensbildung, und ihrer Hoffnung Ausdruck verleihend, dass sich diese Fortschritte auch auf andere wichtige Bevölkerungszentren ausweiten werden,

RESOLUTION 63/30

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 26. November 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 163 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolu-

hinderten Zugang der Menschen aller Religionen und Staatsangehörigkeiten zu den heiligen Stätten sicherstellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/31

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 26. November 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 116 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 52 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.37 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti,

künften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wieder aufzunehmen und die im Verlauf der früheren Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert alle betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/33

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 26. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.28 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Indonesien, Irland, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Portugal, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Simbabwe, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Türkei, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

63/33. Globale Gesundheit und Außenpolitik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere soweit sie die globale Gesundheit betreffen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/3 vom 27. Oktober 2003, 59/27 vom 23. November 2004 und 60/35 vom 30. November 2005 mit dem Titel „Verstärkter Kapazitätsaufbau im Bereich der globalen öffentlichen Gesundheit“ und die sonstigen mit dem Thema Gesundheit zusammenhängenden Resolutionen sowie die Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung,

es begrüßend, dass der Wirtschafts- und Sozialrat seine für 2009 anstehende jährliche Überprüfung auf Ministerebene unter das Motto „Verwirklichung der international vereinbarten Ziele und Zusagen betreffend die globale öffentliche Gesundheit“ gestellt hat,

unter Hinweis darauf, dass die Erreichung der Gesundheitsziele

r Füru(r r W)-4.6(e)-5.6(ltg)-4.6s(ru)-5.6dächti

zielten Vereinbarungen und Zusagen behilflich zu sein, insbesondere soweit sie sich auf Gesundheitsfragen beziehen,

unterstreichend

sowie eingedenk der Unterstützung, die die Karibische Gemeinschaft von den Vereinten Nationen für ihre Bemühungen erhalten hat, die Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁷ voranzubringen, namentlich bei der Erforschung von Möglichkeiten im Bereich der erneuerbaren Energie und der nachhaltigen Fischerei,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen den Programmen der Karibischen Gemeinschaft für Umwelt und nachhaltige Entwicklung gewährt hat, einschließlich seiner engen Zusammenarbeit mit der Gruppe Nachhaltige Entwicklung im Sekretariat der Karibischen Gemeinschaft und den entsprechenden nationalen und regionalen Institutionen,

in diesem Zusammenhang *mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die technische Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen beim Aufbau von Kooperationsbeziehungen zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern der Karibischen Gemeinschaft und bei der Erleichterung ihrer Bewertung der Auswirkungen ihrer Anpassung an den Klimawandel, die als Orientierung für die Programme dienen wird, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen künftig in der Region zum Thema Klimawandel durchführen wird,

feststellend, dass auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung die besonderen Fragen und Probleme, denen sich die kleinen Inselentwicklungsländer gegenübersehen, behandelt wurden¹¹⁸, in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹¹⁹ sowie *Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹²⁰,

sowie feststellend, dass die karibische Region die am zweitstärksten von Naturgefahren bedrohte Region der Welt ist und häufig von verheerenden Katastrophen heimgesucht

wird, namentlich Erdbeben, Überschwemmungen, Hurrikane und Vulkanausbrüchen,

ferner feststellend, dass Teile der karibischen Region, insbesondere Haiti, in den letzten Monaten stark von Hurrikänen getroffen wurden, die in einigen Fällen verheerende Schäden anrichteten, und besorgt darüber, dass ihre Häufigkeit, ihre Intensität und ihre Zerstörungskraft die Entwicklung der Region weiter gefährden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids¹²¹, insbesondere von seiner Schlussfolgerung, dass die Pro-Kopf-

hat, einschließlich der Ausarbeitung eines institutionellen und rechtlichen Ordnungsrahmens für das Karibische Meer;

16. *begrüßt außerdem* die Initiativen von Mitgliedstaaten, die die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft unterstützen, und legt ihnen nahe, ihre Bemühungen fortzusetzen;

17. *begrüßt ferner*, dass am 9. und 10. Februar 2009 in New York die fünfte allgemeine Tagung von Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und ihrer angeschlossenen Institutionen einerseits und des Systems der Vereinten Nationen andererseits abgehalten wird, um die Fortschritte zu prüfen und zu bewerten, die bei der Durchführung von Aktivitäten in den vereinbarten Bereichen und zu den vereinbarten Fragen er-

2. *legt* sowohl den Vereinten Nationen als auch dem Verband Südostasiatischer Nationen *weiterhin nahe*, die Bereiche ihrer Zusammenarbeit weiter zu verstärken und auszubauen, und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass der Verband Südostasiatischer Nationen und die Vereinten Nationen am 27. September 2007 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine Kooperationsvereinbarung zur Errichtung einer Partnerschaft zwischen den beiden Organisationen unterzeichnet haben, die das gesamte Spektrum gegenseitig nutzbringender Zusammenarbeit umfassen wird;

3. *spricht* dem Präsidenten der Generalversammlung, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Außenministern der Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen *ihre Anerkennung* für ihre Bemühungen *aus*, jeweils während der ordentlichen Tagung der Versammlung regelmäßige jährliche Treffen unter Anwesenheit des Generalsekretärs des Verbands Südostasiatischer Nationen abzuhalten, mit

ferner feststellend, dass die Entwicklungsländer für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen um finanzielle und technische Hilfe nachsuchen können, namentlich über den freiwilligen Treuhandfonds, der mit Resolution 55/7 vom 30. Oktober 2000 eingerichtet wurde, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Län-

(„Übereinkommen über Fischbestände“)¹³⁸ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

5.

fahrts-Organisation und andere zuständige internationale Organisationen;

15. *erkennt an*, wie überaus notwendig es ist, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den Entwicklungsländern dauerhafte Kapazitätsaufbauhilfe, auch zu finanziellen und technischen Aspekten, gewähren, um deren Fähigkeit zur Durchführung wirksamer Maßnahmen gegen die vielfältigen Formen internationaler krimineller Aktivitäten auf See im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften, namentlich dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen¹⁴⁰, weiter zu stärken;

16. *erkennt außerdem an*

rechte und Immunitäten des Seegerichtshofs¹⁴² und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Behörde¹⁴³ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

38. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Personalordnung und das Personalstatut des Seegerichtshofs die geografisch repräsentative Besetzung von Stellen des Höheren Dienstes und der höheren Führungsebenen fördern, und begrüßt die von dem Seegerichtshof zur Einhaltung dieser Vorschriften ergriffenen Maßnahmen;

50. *bringt ihre feste Überzeugung darüber zum Ausdruck*, wie wichtig die Arbeit ist, die die Kommission im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen leistet, namentlich in Bezug auf die Teilnahme der Küstenstaaten an den jeweiligen Verfahren, die die von ihnen übermittelten Unterlagen betreffen, und ist sich dessen bewusst, dass zwischen den Küstenstaaten und der Kommission auch weiterhin ein aktives Zusammenwirken notwendig ist;

51. *ermutigt* die Staaten zu einer Fortsetzung des Meinungsaustauschs mit dem Ziel eines besseren Verständnisses der Fragen, die sich aus der Anwendung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens ergeben, einschließlich der damit verbundenen Ausgaben, um den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen zu erleichtern;

52. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin Arbeitstagungen oder Symposien zu wissenschaftlichen und technischen Aspekten

62. *betont*, wie wichtig es ist, dass Zwischenfälle rasch gemeldet werden, um genaue Informationen über das Ausmaß des Problems der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu erlangen, und dass die von bewaffneten Raubüberfällen betroffenen Schiffe dem Küstenstaat Meldung machen, unterstreicht die Wichtigkeit eines wirksa-

ber 2005¹⁵⁴, am 20. September 2006¹⁵⁵ beziehungsweise am 6. September 2007¹⁵⁶ verabschiedet wurden, insbesondere die förmliche Einrichtung des Kooperationsmechanismus auf dem Gebiet der Sicherung der Seefahrt und des Umweltschutzes mit dem Ziel, den Dialog und eine enge Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten, den Benutzerstaaten, der Schifffahrtsindustrie und anderen Interessenträgern im Einklang mit Artikel 43 des Seerechtsübereinkommens zu fördern, sowie die Fortschritte bei der Umsetzung des Demonstrationsprojekts einer Datenautobahn für die Schifffahrt in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur¹⁵⁷, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der wichtigen Rolle des in Singapur ansässigen Zentrums für den Informationsaustausch des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien und fordert die Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit sofort auf die Verabschiedung, den Abschluss und die Durchführung von Kooperationsabkommen auf regionaler Ebene zu richten;

73. *erkennt an*, dass einige grenzüberschreitende organi-

93. *bekräftigt*, dass die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten sämtlich die Verantwortung dafür tragen, die wirksame Durchführung und Durchsetzung der internationalen Übereinkünfte betreffend die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und die Sicherheit der Schifffahrt im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und dass die Flaggenstaaten die Hauptverantwortung tragen, die noch weiter gestärkt werden muss, so auch durch mehr Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse bei Schiffen;

94. *fordert* die Flaggenstaaten, die weder über eine ef-

de Weiterentwicklung der Prozesse zur Umweltverträglichkeitsprüfung für geplante, ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehende Tätigkeiten, die eine wesentliche

Meeresökosysteme innerhalb und außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu ergreifen und dabei die Intaktheit der betreffenden Ökosysteme zu berücksichtigen;

118. *bittet* die Staaten, insbesondere diejenigen, die über moderne Technologien und fortgeschrittene meerestechnische Kapazitäten verfügen, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, und die Hilfe für diese Länder verbessert werden können, mit dem Ziel, die nachhaltige und wirksame Entwicklung im Meeresbereich besser in die nationalen Politiken und Programme zu integrieren;

119. *legt* den zuständigen internationalen Organisationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Weltbank und anderen Finanzierungsorganisationen *nahe*, zu erwägen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihre Hilfsprogramme für Entwicklungsländer auszuweiten, und ihre Maßnahmen zu koordinieren, so auch bei der Zuteilung und Verwendung von Finanzmitteln der Globalen Umweltfazilität;

120. *begrüßt* die vom Sekretariat gemäß Ziffer 88 der Resolution 61/222 ausgearbeitete Studie¹⁷⁹ und die darin vorgelegten Informationen über die Hilfen, die den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, zur Verfügung stehen, und über die Maßnahmen, die sie ergreifen können, um in den Genuss der Vorteile einer nachhaltigen und wirksamen Erschließung der Meeresressourcen und Nutzung der Ozeane innerhalb ihres nationalen Hoheitsbereichs zu gelangen, nimmt Kenntnis von den seitens der Staaten und der zuständigen internationalen Organisationen sowie der globalen und regionalen Finanzierungsorganisationen vorgelegten Informationen und fordert sie nachdrücklich auf, weitere Informationen für den Jahresbericht des Generalsekretärs und zur Aufnahme in die Website der Seerechtsabteilung vorzulegen;

X

Biologische Vielfalt der Meere

121. *bekräftigt* ihre Rolle in Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, nimmt Kenntnis von der Tätigkeit der Staaten und der entsprechenden komplementären zwischenstaatlichen Organisationen und Organe auf diesem Gebiet, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und bittet sie, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Behandlung dieser Fragen durch die Generalversammlung beizutragen;

122. *nimmt Kenntnis* von der Erörterung der für die genetischen Ressourcen der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche relevanten Rechtsordnung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und fordert die Staaten auf, diese Frage im Rahmen des Mandats der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe weiter zu behandeln, mit dem Ziel, in dieser Frage weitere Fortschritte

und Küsten¹⁸⁰ und des auf dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt beruhenden ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten¹⁸¹ sowie von den einschlägigen Beschlüssen, die die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung fasste¹⁷¹;

132. *erklärt erneut*, dass die Staaten einzeln oder über die zuständigen internationalen Organisationen dringend prüfen müssen, wie das Management der Risiken für die meeresbiologische Vielfalt der Tiefseeberge, der Kaltwasserkorallen, der hydrothermalen Schlote und bestimmter anderer Unterwassergebilde auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Vorsorgeansatzes und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Übereinkünften integriert und verbessert werden kann;

133. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, dringend weitere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Völkerrecht gegen zerstörerische Praktiken vorzugehen, die nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere haben, namentlich auf Tiefseeberge, hydrothermale Schlote und Kaltwasserkorallen;

134. *erklärt erneut*, dass die Staaten ihre Anstrengungen direkt und über die zuständigen internationalen Organisationen fortsetzen und verstärken müssen, um verschiedene Konzepte und Instrumente zur Bewahrung und Bewirtschaftung empfindlicher Meeresökosysteme auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die mögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der Aufbau repräsentativer Netzwerke solcher Meeresschutzgebiete bis zum Jahr 2012;

135. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, zur Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über schutzbedürftige Meeresgebiete und zur Zusammenstellung ökologischer Kriterien für die Ermittlung solcher Gebiete, in Anbetracht des Ziels des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich des Aufbaus repräsentativer Netzwerke bis zum Jahr 2012¹³⁴, und stellt mit Befriedigung fest, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung wissenschaftliche Kriterien für die Ermittlung ökologisch oder biologisch bedeutsamer schutzbedürftiger Meeresgebiete auf offener See und in Tiefseelebensräumen sowie wissenschaftliche Leitlinien

für die Auswahl von Gebieten zum Aufbau repräsentativer Netzwerke von Meeresschutzgebieten, darunter auf offener See und in Tiefseelebensräumen, verabschiedete und von den

141. *befürwortet* weitere Untersuchungen und Erörterungen über die Auswirkungen des Unterwasserlärms auf die lebenden Meeresressourcen und ersucht die Seerechtsabteilung, auch künftig die von Fachgutachtern geprüften wissenschaftlichen Studien, die sie gemäß Ziffer 107 der Resolution 61/222 von den Mitgliedstaaten erhält, zusammenzustellen und je nach Bedarf diese oder Verweise auf sie und Links zu ihnen auf ihrer Website zugänglich zu machen;

XI

Meereswissenschaft

142. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln oder in Zusammenarbeit miteinander oder mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen das Verständnis und das Wissen in Bezug auf die Ozeane und die Tiefsee zu verbessern, insbesondere was den Umfang und die Anfälligkeit der biologischen Vielfalt der Tiefsee und ihrer Ökosysteme betrifft, indem sie ihre wissenschaftliche Meeresforschung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ausweiten;

143. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag der Initiative „Census of Marine Life“ (Bestandsaufnahme des Lebens im Meer) zur Erforschung der biologischen Vielfalt der Meere und ermutigt zur Beteiligung an dieser Initiative;

144. *begrißt* es, dass die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur Leitlinien für die Durchführung der Resolution XX-6 der Versammlung der Ozeanografischen Kommission in Bezug auf die Aussetzung von Messbojen auf Hoher See im Rahmen des Argo-Programms verabschiedet hat¹⁸³, und ermutigt den Fachbeirat für

163. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass es dem mit Resolution 55/7 eingeric

mit Besorgnis feststellend, dass die wirksame Bestandsbewirtschaftung in der marinen Fangfischerei in einigen Gebieten durch unzuverlässige Informationen und Daten, die auf nicht oder falsch gemeldete Fangmengen und Befischung zurückzuführen sind, erschwert wird und dass dieser Mangel an genauen Daten in einigen Gebieten zur Überfischung beiträgt,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags der nachhaltigen Fischerei zur Ernährungssicherheit, zum Einkommen, zum Wohlstand und zur Linderung der Armut der heutigen und künftigen Generationen,

sowie anerkennend, dass dringender Handlungsbedarf auf allen Ebenen besteht, um die langfristige nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen durch die

Ansätze auf die Regelung menschlicher Aktivitäten in den Ozeanen anzuwenden, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem¹⁹⁹, von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Leitlinien für die Anwendung des Ökosystem-Ansatzes auf die Fischereibewirtschaftung und der Bedeutung dieses Ansatzes im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und des Verhaltenskodexes sowie von dem Beschluss VII/11²⁰⁰ und den anderen einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt,

ferner in der Erkenntnis, welche wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung Haifische in vielen Ländern haben, welche biologische Bedeutung ihnen als wichtiger Raubfischart im Meeresökosystem zukommt, dass bestimmte Haiarten durch Überfischung gefährdet und einige vom Aussterben bedroht sind, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haipopulationen und des Haifischfangs zu fördern, und dass der 1999 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedete Internationale Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen¹⁹⁵ die maßgebliche Leitlinie für die Ausarbeitung solcher Maßnahmen bildet,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung der auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen gerichteten Initiative der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, jedoch besorgt feststellend, dass nach wie vor keine grundlegenden Daten zu Haifischbeständen und -fängen vorliegen, dass nur wenige Länder den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen umgesetzt haben und dass nicht alle regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den gezielten Haifischfang beschlossen haben,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Pra-

Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über regio-

sind, um die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haibestände zu gewährleisten und den weiteren Rückgang sensibler oder bedrohter Haibestände zu verhindern;

14. *fordert* die Staaten *auf*, sofortige konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung und Einhaltung der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und auf nationaler Ebene bereits getroffenen Maßnahmen zur Regulierung des Haifischfangs zu verbessern, insbesondere der Maßnahmen, die den ausschließlich zur Gewinnung von Haifischflossen betriebenen Fischfang verbieten oder beschränken, und bei Bedarf zu erwägen, gegebenenfalls andere Maßnahmen zu treffen, etwa indem sie vorschreiben, dass alle Haie mit sämtlichen Flossen am Körper angelandet werden;

15. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, einen Bericht auszuarbeiten, der eine umfassende Analyse der Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen sowie Angaben über die Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 62/177 der Generalversammlung enthält und dem Fischereiausschuss auf seiner achtundzwanzigsten Tagung 2009 vorzulegen ist;

16. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Schranken für den Handel mit Fischen und Fischereierzeugnissen, die mit ihren Rechten und Verpflichtungen nach den Übereinkünften im Rahmen der Welthandelsorganisation unvereinbar sind, in Anbetracht der Bedeutung des Handels mit Fischen und Fischereierzeugnissen, insbesondere für die Entwicklungsländer, aufzuheben;

17. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen und nationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Interessenträger der Kleinfischerei an der Ausarbeitung entsprechender Politiken und Fischereibewirtschaftungsstrategien mitwirken können, um die Bestandsfähigkeit der Kleinfischerei langfristig zu sichern, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, die geeignete Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen zu gewährleisten;

II

Durchführung des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

18. *fordert* alle Staaten sowie die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Durchführungsübereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

19. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsüber-

einkommens, und dabei zu berücksichtigen, dass sichergestellt werden muss, dass die betreffenden Entwicklungsländer und ihre Staatsangehörigen aus diesem Zugang Nutzen ziehen können;

27. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, gemäß Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, gegebenenfalls auch durch die Schaffung spezieller Finanzmechanismen oder -instrumente, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiressourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Weiterverarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereiindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine ordnungsgemäße Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu sorgen;

28. *legt* den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, nationalen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen sowie natürlichen und juristischen Personen *nahe*, freiwillige finanzielle Beiträge an den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens zu entrichten;

29. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten Maßnahmen ergriffen haben, um die Verfügbarkeit von Hilfe, die über den Hilfsfonds gewährt wird, bekannt zu machen;

30. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und gegebenenfalls

innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs anzuwenden und seine Anwendung zu fördern;

40.

48. *bekräftigt*, dass der internationale rechtliche Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, bei der Bewirtschaftung der Fischbestände und bei der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erfolgenden Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei gegebenenfalls verstärkt werden muss und dass die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger gemeinsame Anstrengungen unternehmen müssen, um gegen

geführten Erörterung über neue markt- und handelsbezogene Maßnahmen und ermutigt die Staaten und anderen maßgeblichen Akteure, im Einklang mit dem aufgestellten Arbeitsplan des Fischereiausschusses und angesichts der möglichen Folgen dieser Maßnahmen für alle Staaten mit geeigneten internationalen und regionalen Foren diesbezügliche Informationen auszutauschen;

59. *nimmt Kenntnis* von den Besorgnissen wegen möglicher Verbindungen zwischen der internationalen organisierten Kriminalität und der illegalen Fischerei in bestimmten Regionen der Welt und legt den Staaten nahe, namentlich über die geeigneten internationalen Foren und Organisationen die Ursachen und Methoden der illegalen Fischerei und die dazu beitragenden Faktoren zu untersuchen, um die Kenntnis und das Verständnis dieser möglichen Verbindungen zu vertiefen, und die Erkenntnisse zu veröffentlichen, eingedenk der unterschiedlichen Rechtsordnungen und Rechtsbehelfe, die nach dem Völkerrecht auf die illegale Fischerei und die internationale organisierte Kriminalität anwendbar sind;

V

Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie Einhaltung und Durchsetzung

60. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht einzeln und im Rahmen derjenigen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, an denen sie sich beteiligen, verstärkt umfassende Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen sowie Einhaltung- und Durchsetzungsmechanismen anzuwenden beziehungsweise dort, wo es sie nicht gibt, einzuleiten, um einen geeigneten Rahmen zur Förderung der Einhaltung vereinbarter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu

von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zu untersuchen und zu diesem Zweck einen Katalog von Leitlinien zu erstellen;

68. *dankt* den Staaten für die finanziellen Beiträge zur Stärkung der Kapazitäten des bestehenden freiwilligen Internationalen Netzwerks zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitätigkeiten und legt den Staaten nahe, dem Netzwerk beizutreten und aktiv darin mitzuarbeiten und, wenn angezeigt, zu erwägen, seine im Einklang mit dem Völkerrecht stattfindende Umwandlung in eine mit eigenen Mitteln ausgestattete internationale Einrichtung, die den Mitgliedern des Netzwerks noch besser behilflich sein kann, zu unterstützen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

geschlossen und durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der jeweiligen Fisch-

VI

Überkapazitäten in der Fischerei

69. *fordert* die Staaten *auf*, sich dazu zu verpflichten, die Kapazität der Fischereiflotten der Welt dringend so weit auszubauen, dass die Nachhaltigkeit der Fischbestände gewährleistet ist, indem sie Zielgrößen und Pläne oder andere geeignete Mechanismen für eine fortlaufende Kapazitätsbewertung festlegen und dabei gleichzeitig jede die nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen untergrabende Übertragung von Fangkapazitäten auf andere Fischereien oder Fanggebiete, so unter anderem auf diejenigen Gebiete, in denen Überfischung stattfindet oder die Fischbestände erschöpft sind, vermeiden und in diesem Zusammenhang die legitimen Rechte der Entwicklungsstaaten anerkennen, ihre Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische in Übereinstimmung mit Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens, Artikel 5 des Verhaltenskodexes und Ziffer 10 des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten¹⁹⁵ auszubauen;

70. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sicherzustellen, dass die in dem Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten geforderten dringenden Maßnahmen rasch durchgeführt werden und dass seine Umsetzung unverzüglich erleichtert wird;

71. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über den Stand der Durchführung des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten Bericht zu erstatten, wie in Ziffer 48 des Aktionsplans vorgesehen;

72. *ermutigt* die Staaten, die im Hinblick auf die Schaffung subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammenarbeiten, unter Beachtung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen sowie des Vorsorgeansatzes den Fischereiaufwand in den Gebieten, die der Regulierung durch die künftigen Organisationen und Vereinbarungen unterworfen sein werden, freiwillig einzuschränken, bis angemessene regionale Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen be-

schungsarbeiten mit dem Ziel der Verringerung oder Beseitigung der Beifänge von Jungfischen zu unterstützen, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen mit der größtmöglichen Wirksamkeit durchgeführt werden;

76.

die ihre Flagge führenden Schiffe die beschlossenen Maßnahmen vollständig befolgen;

85. *legt* den Unterzeichnerstaaten und den Staaten, die

sammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, unter Anwendung transparenter Kriterien auf der Grundlage der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und anderer einschlägiger Übereinkünfte sowie unter Berücksichtigung der bewährten Praktiken der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und, soweit ange-

Hoheitsbereichs liegen und die von keiner für die Regulierung dieser Fischerei zuständigen regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung erfasst werden beziehungsweise für die keine multilateralen einstweiligen Maßnahmen zu diesem Zweck beschlossen wurden;

106. *fordert* die Staaten, namentlich die an den Verhandlungen über die Schaffung neuer für die Regulierung der Bodenfischerei zuständiger regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beteiligten Staaten, und die für die Regulierung der Bodenfischerei zuständigen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur vollständigen und wirksamen Durchführung der Maßnahmen nach den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 fortzusetzen und bei Bedarf zu beschleunigen;

107. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über die von den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zur Umsetzung der Ziffern 83 bis 90 der Resolution 61/105 ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, um die in Ziffer 91 der Resolution genannte weitere Überprüfung des Umsetzungsstands der ergriffenen Maßnahmen zu erleichtern, mit dem Ziel, bei Bedarf weitere Empfehlungen abzugeben;

108. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dem Generalsekretär rechtzeitig ausführliche Informationen über die gemäß den Ziffern 83 bis 90 der Resolution 61/105 ergriffenen Maßnahmen zu übermitteln, um eine weitere Überprüfung dieser Maßnahmen zu erleichtern;

109. *ermutigt* zu schnelleren Fortschritten bei der Aufstellung von Kriterien für die Ziele und die Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten für Fischereizwecke und begrüßt in dieser Hinsicht den Vorschlag der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Verhaltenskodex stehende technische Leitlinien für die Festlegung, Ausweisung und Erprobung von Meeresschutzgebieten für diese Zwecke auszuarbeiten, und fordert nachdrücklich zur Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen internationalen Organisationen und Organen auf;

110. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten²¹⁰ durchzuführen und beschleunigt Maßnahmen zum Schutz des Meeresökosystems, samt Fischbeständen, vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu ergreifen;

111. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 77 bis 81 der Resolution 60/31 beimisst, in denen das Problem des

verloren gegangenen, aufgegebenen oder zurückgelassenen Fanggeräts und des damit verbundenen Meeresmülls sowie die nachteiligen Auswirkungen von Meeresmüll und un-

einstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere dem See-

sichtigt werden und der unter anderem die in den entsprechenden Ziffern dieser Resolution vorgegebenen Bestandteile enthalten soll;

125. *beschließt*, den Unterpunkt „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ unter dem Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/113

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.23 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamboodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

63/113. Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt 2001-2010

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und insbesondere ihres Bestrebens, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, „da Kriege im Geist der Menschen entstehen, auch die Bollwerke des Friedens im Geist der Menschen errichtet werden müssen“,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15

vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, die Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt erklärte, und die Resolutionen 56/5 vom 5. November 2001, 57/6 vom 4. November 2002, 58/11 vom 10. November 2003, 59/143 vom 15. Dezember 2004, 60/3 vom 20. Oktober 2005, 61/45 vom 4. Dezember 2006 und 62/89 vom 17. Dezember 2007,

in Bekräftigung der Erklärung über eine Kult2.1(ererweisuB,)5.2b5.5(dssc2-5.5stTJ/TT417.4889160TD0Tc452514Twq|lon-5.6
„Wech

barten einschlägigen Beschlüsse nach Bedarf umgesetzt werden müssen,

in dem Bewusstsein, dass alle Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die gesamte internationale Gemeinschaft im Hinblick auf Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung, Abrüstung, nachhaltige Entwicklung, Förderung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und die Gleichstellung der Geschlechter auf nationaler wie auf internationaler Ebene unternehmen, erheblich zu einer Kultur des Friedens beitragen,

feststellend, dass ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens beitragen könnte,

unter Berücksichtigung des „Manifests 2000“ zur Förderung einer Kultur des Friedens, das auf eine Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zurückgeht und das weltweit bisher mit über fünfundsiebzig Millionen Unterschriften unterstützt wurde,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 62/89²¹⁶,

Kenntnis nehmend von dem auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005²¹⁷,

es begrüßend, dass der 2. Oktober zum Internationalen Tag der Gewaltlosigkeit erklärt wurde²¹⁸,

unter Hinweis darauf, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den 21. Februar zum Internationalen Tag der Muttersprache erklärt hat, mit dem Ziel, die sprachliche und kulturelle Vielfalt und die Mehrsprachigkeit zu fördern und zu erhalten und so eine Kultur des Friedens, der Harmonie, des interkulturellen Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses zu pflegen,

in Anerkennung der von der Allianz der Zivilisationen und

gen weiterzuführen, um stets über den neuesten Stand der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Begehung der Dekade informieren zu können;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, alljährlich am 21. September den Internationalen Friedenstag als einen Tag zu begehen, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 vom 7. September 2001;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär weiterhin Informationen über die Begehung der Dekade und über die Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu unterbreiten;

13. *dankt* den Mitgliedstaaten für ihre Teilnahme an dem Plenarsitzungstag zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms sowie der Begehung der Dekade zu ihrer Halbzeit;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit einer Stärkung der Mechanismen für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu erkunden;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt „Kultur des Friedens“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

gungen und an der Arbeit der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane teilzunehmen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die der Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz unternimmt, um die Rolle der Organisation auf dem Gebiet der Konfliktprävention, der Vertrauensbildung, der Friedenssicherung, der Konfliktlösung und der Rehabilitation nach Konflikten in den Mitgliedstaaten sowie in Konfliktsituationen, von denen muslimische Gemeinschaften betroffen sind, zu stärken,

davon Kenntnis nehmend, dass die Islamische Gipfelkonferenz auf ihrer am 7. und 8. Dezember 2005 in Mekka (Saudi-Arabien) abgehaltenen dritten außerordentlichen Tagung 10. Oktageso52.9(6).1(che Gi(edeng m)5.8(a)-1n Ve1.7(bil)-5.1(181 -1.

RESOLUTION 63/114

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.44 und Add.1, eingebracht von: Belarus, Bosnien und Herzegowina, Guyana, Thailand, Uganda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Konferenz sind).

63/114. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. November 1994, 50/17 vom 20. November 1995, 51/18 vom 14. November 1996, 52/4 vom 22. Oktober 1997, 53/16 vom 29. Oktober 1998, 54/7 vom 25. Oktober 1999, 55/9 vom 30. Oktober 2000, 56/47 vom 7. Dezember 2001, 57/42 vom 21. November 2002, 59/8 vom 22. Oktober 2004 und 61/49 vom 4. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975, mit der sie beschloss, die Organisation der Islamischen Konferenz einzuladen, als Beobachter an den Ta-

Konferenz, ihren Nebenorganen und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen anerkennt²²¹,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass in den zehn Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und ihren jeweiligen Einrichtungen und Institutionen sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass sich die Generalsekretäre der beiden Organisationen regelmäßig getroffen haben und dass die Konsultationen unter Mitwirkung des Sonderberaters für den Internationalen Pakt mit Irak und sonstige politische Fragen im März 2007 und des Hochrangigen Koordinators für vermisste Staatsangehörige Kuwaits und dritter Staaten und vermisste kuwaitische Vermögenswerte im Juni 2008 sowie der Besuch des Exekutivdirektors des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus am Amtssitz der Organisation der Islamischen Konfe-

Suche nach Lösungen für globale Probleme, zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Förderung einer Kultur des Friedens durch Dialog und Zusammenarbeit, der Entkolonialisierung, der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Terrorismus, des Kapazitätsaufbaus, der Gesundheit wie etwa der Bekämpfung pandemischer und endemischer Krankheiten, der Nothilfe und der Rehabilitation sowie der technischen Zusammenarbeit, auch weiterhin zu kooperieren;

6. *ersucht* die Sekretariate der beiden Organisationen, ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der sozialen und wirtschaftlichen Probleme zu verstärken, die die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Beseitigung der Armut, die

ten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

nach Erhalt des Jahresberichts 2006 und des Berichtsentwurfs 2007 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen über die Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²²²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht 2006 und dem Berichtsentwurf 2007 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, den ihr Generaldirektor in ihrem Namen vorgelegt hat²²²;

2. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluss der vom 7. bis 18. April 2008 in Den Haag abgehaltenen zweiten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens und ihre wichtigen Ergebnisse, einschließlich des Konsensschlussberichts²²³, in dem auf alle Aspekte des Übereinkommens eingegangen wurde und wichtige Empfehlungen für seine weitere Durchführung abgegeben wurden;

3. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/116

**63/134. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten:
Zerschlagung der Verbindung zwischen dem
illegalen Handel mit Rohdiamanten und
bewaffneten Konflikten als Beitrag zur
Verhütung und Beilegung von Konflikten**

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten nach wie vor ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, und deren Verbreitung in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

daher *aner kennend*, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

daran erinnernd, dass die Entfernung illegaler Diamanten aus dem rechtmäßigen Handel das Hauptziel des Kimberley-Prozesses ist,

aner kennend, dass der Diamantensektor ein wichtiger Katalysator für die Verringerung der Armut und die Erfüllung der Vorgaben für die Millenniums-Entwicklungsziele in den produzierenden Ländern ist,

eingedenk der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass weitere Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft vieler Diamanten produzierender, ausführender und

in Anbetracht dessen, dass die Erklärung von Beijing über Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden die Forderung nach einer Erneuerung des Mandats der Internationalen Arbeitsgruppe Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden unter der Führung der Vereinten Nationen enthält,

sowie in Anbetracht dessen, dass Indikatoren und Zielgrößen auf der Grundlage einvernehmlich festgelegter Standards aufgestellt werden müssen, um die Regierungen dabei zu unterstützen, Sport zum festen Bestandteil von bereichsübergreifenden Entwicklungsstrategien zu machen und Sport und Leibeserziehung in internationale, regionale und nationale entwicklungspolitische Maßnahmen und Programme einzubinden,

ferner in Anbetracht dessen, dass es unbedingt erforderlich ist, Frauen und Mädchen in die Praxis des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden einzubinden, und begrüßt in diesem Zusammenhang Aktivitäten zur Förderung und Anregung solcher Initiativen auf globaler Ebene, wie beispielsweise die 2008 in Chile veranstaltete FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft im Fußball,

1. *begrüßt* die Entscheidung des Generalsekretärs, das Mandat des Sonderberaters des Generalsekretärs für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu erneuern und die Internationale Arbeitsgruppe Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden unter der Leitung des Sonderberaters in das

plätzen ausrichten und sicherstellen, dass diese Aktivitäten die Entwicklung einer Wirtschaft, die durch ein der unternehmerischen Initiative, der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit förderliches, berechenbares Investitionsklima geprägt ist, ergänzen und dazu beitragen;

4. *begrißt*

unter Hinweis auf die Erklärung von Hyogo²³⁸ und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015²³⁹ sowie die gemein-

und technischer Hilfe zu ermitteln, die dazu dienen soll, die laufenden Anstrengungen zur Ausweitung der nationalen Kapazitäten zu fördern und ein zuverlässiges Tsunami-Früh-

bieten, in allen Phasen des Katastrophenmanagements voll,
aktiv und gleichgestellt mitzuwirken;

18.

geordnetem Personal²⁴⁵ weiter angestiegen ist und nunmehr sechsendachtzig beträgt, eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern, und mit Anerkennung auf die Verabschiedung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁴⁶ verweisend, das den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen ausweitet,

zutiefst besorgt über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal bei Einsätzen im Feld unter zunehmend komplexen Verhältnissen ausgesetzt ist, sowie über die vielfach zu beobachtende kontinuierliche Aushöhlung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts,

betonend, wie wichtig es ist, die mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften festgelegten Verpflichtungen in

3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten

15. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf

sammenhang die Vereinten Nationen und gegebenenfalls die anderen humanitären Organisationen, in enger Zusammenarbeit mit den Gaststaaten die Bedrohungen ihrer Sicherheit noch eingehender zu analysieren, um durch die Erleichterung fundierter Entscheidungen über die Aufrechterhaltung einer wirksamen Präsenz im Feld, unter anderem zur Erfüllung ihres humanitären Auftrags, die Sicherheitsrisiken zu bewältigen;

26. *begrißt außerdem* die Anstrengungen des Generalsekretärs, im Interesse der Sicherheit des Personals die Sicherheitskooperation mit den Gastregierungen zu verbessern, namentlich die Anstrengungen zur Unterstützung der zuständigen Verantwortlichen der Vereinten Nationen bei der Zusammenarbeit mit den Behörden des Gaststaats;

27. *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, mit aller Tatkraft in ihren öffentlichen Erklärungen für ein für die Sicherheit des humanitären Personals günstiges Umfeld einzutreten;

28. *betont*, dass die Sicherheitsmaßnahmen auf Landesebene nur dann wirksam greifen können, wenn eine gemeinsame Kapazität für Sicherheitspolitik und Standards, Koordination, Kommunikation, Einhaltungsfragen sowie Bedrohungs- und Risikobewertung vorhanden ist, und nimmt Kenntnis von dem daraus entstehenden Nutzen für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, namentlich infolge der Tätigkeit der Hauptabteilung Sicher-

zierte Notsituationen, und befürwortet Anstrengungen zur Einhaltung der Guten Praktiken für Geber humanitärer Hilfe²⁶⁰;

16. *begrüßt* die wichtigen Leistungen, die der Zentrale Fonds für die Reaktion auf Notsituationen erbracht hat, um für eine raschere und berechenbarere Reaktion auf humanitäre Notsituationen zu sorgen, und betont, wie wichtig es ist, den Feststellungen und Empfehlungen im Bericht des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen²⁵⁵ Rechnung zu tragen, um sicherzustellen, dass die Mittel so effizient, wirksam und transparent wie möglich eingesetzt werden;

17. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung der an den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen entrichteten freiwilligen Beiträge zu erwägen, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits eingegangenen Verpflichtungen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mit-

de Unterstützung gewähren, und in dieser Hinsicht die Unter-

humanitären Organisationen bei der Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

sowie betonend, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle,

streicht, dass diese Zusammenarbeit und Hilfe im gesamten Verlauf der Hilfeinsätze und der mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen so fortgesetzt werden müssen, dass die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren gemindert wird;

7.

in der Erkenntnis, dass die Stärkung der Armen für die wirksame Beseitigung von Armut und Hunger unerlässlich ist,

bekräftigend, dass Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich ist, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut und Hunger zu beseitigen,

sowie bekräftigend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schlussbericht der Kommission für die Stärkung der Rechtsstellung der Armen „Making the Law Work for Everyone“ (Das Recht in den Dienst aller stellen)²⁷⁸;

2. *betont*, wie wichtig es ist, bewährte nationale Praktiken auf dem Gebiet der Stärkung der Rechtsstellung der Armen auszutauschen;

3.

menarbeit leistet, um ein Sü

im Rahmen der laufenden und künftigen Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

4. *dankt*

eines analytischen Regionalberichts über die gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele unterstützen;

15. *fordert* die Verstärkung der technischen Hilfe, die die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Umsetzung ihres Aktionsplans für Umweltzusammenarbeit gewähren, vor allem in Vorrangbereichen wie dem Technologietransfer und der Umsetzung von Strategieplänen und -projekten;

16. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Verabschiedung des Arbeitsplans über die biologische Vielfalt in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der darauf abzielt, mit Unterstützung der zuständigen Organe der Vereinten Nationen die gemeinsamen Ziele im

fordern den Kampf gegen die Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

ferner unter Hinweis auf die von der Weltgesundheitsversammlung am 23. Mai 2007 verabschiedete Resolution 60.18²⁹³, in der nachdrücklich ein breites Spektrum nationaler und internationaler Maßnahmen zur Ausweitung der Programme zur Malariabekämpfung gefordert wird,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Wirt-

ziele zu sensibilisieren und ihre diesbezüglichen Kenntnisse zu erweitern;

4. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär einen Sondergesandten für Malaria benannt hat, der die Frage in Zusammenarbeit mit den anderen Organisationen der Vereinten Nationen, die sich bereits mit diesen auf der internationalen Politik- und Entwicklungsagenda stehenden Fragen befassen, angehen und gemeinsam mit nationalen und globalen Führern zur Sicherung des politischen Willens, der Partnerschaften und der Mittel beitragen soll, deren Ziel darin besteht, die Zahl der Todesfälle aufgrund von Malaria durch die Ausweitung des Zugangs zum Schutz und zur Behandlung, insbesondere in Afrika, bis 2010 drastisch zu senken;

5. *begrüßt es außerdem*, dass die einundsechzigste Weltgesundheitsversammlung die Resolution 61.21 vom 24. Mai 2008 verabschiedete²⁹⁸, in der sie die globale Strategie und die vereinbarten Teile des Aktionsplans zu öffentlicher Gesundheit, Innovation und geistigem Eigentum annahm;

6. *begrüßt es ferner*, dass die internationale Gemein-

ergreifen und sich vor allem auf die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal auf allen Ebenen zu konzentrieren, damit der technische und operative Bedarf gedeckt werden kann, wenn mehr Mittel für Malariabekämpfungsprogramme bereitgestellt werden;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, unter anderem durch die Unterstützung bei der Deckung des Finanzbedarfs des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria und im Wege von Initiativen, die mit ausreichender internationaler Unterstützung von den Ländern selbst getragen werden, den Zugang zu erschwinglichen, sicheren und wirksamen Kombinationstherapien gegen Mala-

Impfstoffe, diagnostische Schnelltests, Insektizide und Anwendungsarten gerichtet sind, mit dem Ziel der Malariaprävention und -behandlung, insbesondere für gefährdete Kinder und Schwangere, um so die Wirksamkeit zu steigern und das Auftreten von Resistenzen zu verzögern;

26. *fordert* die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, günstige Bedingungen für Forschungseinrichtungen zu gewährleisten, namentlich durch die Zuweisung ausreichender Mittel und gegebenenfalls die Ausarbeitung nationaler Politiken und eines rechtlichen Rahmens, damit sie unter anderem zur Politikformulierung und zu strategischen Malaria-Interventionsmaßnahmen beitragen können;

27. *bekräftigt* das Recht auf die umfassende Nutzung der Bestimmungen in dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)³⁰², der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit³⁰³, des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003³⁰⁴ und der Änderungen des Artikels 31 des Übereinkommens³⁰⁵, die Flexibilität für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsehen, insbesondere für die Förderung des Zugangs zu Medikamenten für alle, namentlich auch die unter Zwangslizenzierung erfolgende Herstellung von Generika für die Malariaprävention und -behandlung, und trifft den Beschluss, den Entwicklungsländern in dieser Hinsicht behilflich zu sein;

28. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Mittel und Wege zu unterstützen, um den durch resistente Stämme der Falciparum-Malaria gefährdeten Bevölkerungsgruppen in Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, insbesondere in Afrika, besseren und erschwinglicheren Zugang zu Schlüsselprodukten zu eröffnen, wie etwa Maßnahmen zur Vektorbekämpfung, einschließlich der Besprühung der Innenwände von Häusern mit langzeitwirksamen Insektiziden, langlebiger imprägnierter Moskitonetze und Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, namentlich durch zusätzliche Geldmittel und innovative Mechanismen, unter anderem für die Finanzierung und großflächige Ausweitung der Artemisininproduktion beziehungsweise der Artemisininbeschaffung, um den gestiegenen Bedarf zu decken;

29. *begrüßt* die gestiegene Anzahl öffentlich-privater Partnerschaften zur Malariabekämpfung und -prävention, namentlich die Geld- und Sachbeiträge von Partnern aus dem

gers in allen Ländern zu erreichen, mit dem unmittelbaren Ziel, die Zahl der unterernährten Menschen spätestens bis zum Jahr 2015 zu halbieren, sowie die Verpflichtung, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen,

aner kennend, dass der Landwirtschaft bei der Deckung der Bedürfnisse einer wachsenden Weltbevölkerung eine entscheidend wichtige Rolle zukommt und dass sie untrennbar mit der Beseitigung der Armut verbunden ist, vor allem in den Entwicklungsländern, und betonend, dass daher integrierte und nachhaltige Konzepte für die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung unverzichtbar sind, um die Ernährungs- und die Nahrungsmittelsicherheit auf umweltverträgliche Weise zu erhöhen,

betonend, dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um die mit der Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Entwicklung verbundenen Fragen im Rahmen der internationalen Entwicklungsagenda anzugehen,

nach wie vor besorgt darüber, dass hohe und stark schwankende Nahrungsmittelpreise und die globale Nahrungsmittelkrise eine ernste Herausforderung im Kampf gegen Armut und Hunger sowie für die Anstrengungen der Entwicklungsländer darstellen, Ernährungssicherheit herbeizuführen und das Ziel, die Zahl der unterernährten Menschen spätestens bis zum Jahr 2015 zu halbieren, sowie die anderen international vereinbarten Ziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, und erneut erklärend, dass die weltweite Nahrungsmittelkrise vielfältige und komplexe Ursachen hat und dass ihre Folgen kurz- wie auch mittel- und langfristig eine umfassende und abgestimmte Antwort der nationalen Regierungen und der internationalen Gemeinschaft erfordern,

es begrüßend, dass vom 3. bis 5. Juni 2008 in Rom die Konferenz auf hoher Ebene über Welternährungssicherheit: die Herausforderungen Klimawandel und Bioenergie abgehalten wurde, und in Anerkennung der Initiative des Generalsekretärs, die Hochrangige Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise einzusetzen, die den umfassenden Rahmenaktionsplan³¹⁸ erstellt hat, sowie anderer multilateraler, regionaler und nationaler Initiativen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Arbeit der einschlägigen internationalen Organe und Organisationen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und des Welternährungsprogramms, im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Entwicklung

9.96 0 0b62eg3/TTmct0b(it)-e vor en, Ernährung7-5.1(swi)-5(c)-herh7-5.1(so-nen,)TJ0 -1.1024 TD.0008 Tc.0146 Trz- (it)-

eingedenk der Artikel der Charta der Vereinten Nationen,

lisieren, und bittet die Vereinten Nationen, mit der Internationalen Organisation der Frankophonie und ihren Mitgliedern aktiv zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammenzuarbeiten;

9. *begrißt ferner*, dass sich die Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere über die Internationale Organisation der Frankophonie an der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung von unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen organisierten internationalen Konferenzen beteiligen;

10. *begrißt* die Zusammenkünfte auf hoher Ebene, die regelmäßig zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und dem Sekretariat der Internationalen Organisation der Frankophonie abgehalten werden, und spricht sich dafür aus, dass die Sekretariate an den wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilnehmen;

11. *dankt* dem Generalsekretär dafür, dass er die Internationale Organisation der Frankophonie in seine regelmäßigen Treffen mit den Leitern von Regionalorganisationen einbezogen hat, und bittet ihn, dies auch künftig zu tun, unter Berücksichtigung der Rolle, die die Internationale Organisation der Frankophonie bei der Konfliktprävention und bei der Unterstützung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit spielt;

12. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die

in dem Bewusstsein, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, namentlich durch Partnerschaften, notwendig ist, um den Zugang zur Aufklärung über die Sichelzellenanämie, ihr Management, ihre Überwachung und ihre Behandlung zu erleichtern,

in der Erkenntnis, dass ein angemessenes Management der Sichelzellenanämie zu einer deutlichen Senkung der Sterblichkeit aufgrund von Malaria und des Risikos einer HIV-Infektion beitragen wird,

unter Hinweis auf die Erklärung von Abuja vom 25. April 2000 zur Zurückdrängung der Malaria in Afrika³²⁴ und die globale Initiative zur Zurückdrängung der Malaria,

Kenntnis nehmend von den Berichten des ersten, zweiten und dritten internationalen Kongresses der Internationalen Organisation zur Bekämpfung der Sichelzellenanämie, die am 25. und 26. Januar 2002 in Paris, vom 20. bis 23. Januar 2004 in Cotonou beziehungsweise vom 22. bis 24. November 2006 in Dakar abgehalten wurden, und von dem Bericht der ersten globalen Konsultationen über Sichelzellenanämie, die vom 14. bis 17. Juni 2005 in Brazzaville abgehalten wurden,

in der Erkenntnis, dass der Aufklärung, der Information

wurde³²⁷. Wir bekräftigen ferner unsere Verpflichtung, Unterstützung für die besonderen Bedürfnisse Afrikas zu gewähren und zu verstärken, und betonen, dass die Beseitigung der Armut, insbesondere in Afrika, die größte globale Herausforde-

tur und zu alle einschließenden sozialen Diensten gewährt wird, und um Kapazitäten insbesondere für Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen aufzubauen und so ihren sozialen Schutz zu verbessern.

14. Die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer zunehmend globalisierten Welt und die Entwicklung regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen haben dazu geführt, dass der Handlungsspielraum für nationale Wirtschaftspolitik, das heißt der Geltungsbereich innerstaatlicher Politiken, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und internationale Entwick-

20. Kapitalflucht stellt dort, wo sie auftritt, ein wesentliches Hindernis für die Mobilisierung einheimischer Finanzmittel zugunsten der Entwicklung dar. Wir werden die einzelstaatlichen und multilateralen Anstrengungen zur Bekämpfung der verschiedenen Faktoren, die sie begünstigen, verstärken. Es ist unerlässlich, an das Problem der illegalen Finanzströme, insbesondere der Geldwäsche, heranzugehen. Zur Verhinderung des Transfers gestohlener Vermögenswerte ins Ausland beziehungsweise zur Hilfe bei ihrer Wiedererlangung und Rückgabe, insbesondere an ihre Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption³²⁹, sowie zur Verhinderung von kriminell motivierten Kapitalströmen sollten zusätzliche Maßnahmen er-

sie dazu beitragen, einige der Risiken zu mindern, denen pri-

34. Wir erkennen die besonderen Herausforderungen an, denen sich die am wenigsten entwickelten Länder dabei gegenübersehen, sich zu ihrem Nutzen in das internationale Handelssystem zu integrieren. Wir erkennen an, dass die am wenigsten entwickelten Länder besondere Maßnahmen und internationale Unterstützung benötigen, wenn es darum geht, in vollem Umfang vom Welthandel zu profitieren und sich an die Weltwirtschaft anzupassen und nutzbringend in sie zu integrieren. Wir begrüßen den Beschluss der vom 13. bis 18. Dezember 2005 in Hong Kong (China) abgehaltenen sechsten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation über die Verbesserung des Marktzugangs für die am wenigsten entwickelten Länder, wie er aus dem Beschluss und seiner Anlage hervorgeht³³³, und fordern seine vollständige Durchführung. Wir begrüßen außerdem die Maßnahmen, die einzelne Länder seit der Konferenz von Monterrey im Hinblick auf das Ziel ergriffen haben, allen am wenigsten entwickelten Ländern vollständigen zoll- und kontingentfreien Marktzugang zu gewähren, und fordern die anderen entwickelten Länder und Entwicklungsländer, die nach eigenen Angaben dazu in der Lage sind, auf Schritte in Richtung auf dieses Ziel zu unternehmen. Wir werden auch unsere Anstrengungen intensivieren, am wenigsten entwickelten Ländern auf entsprechenden Wunsch technische Hilfe zu gewähren, um ihnen eine wirksamere Teilnahme am multilateralen Handelssystem zu ermöglichen, unter anderem durch die wirksame Durchführung des Erweiterten integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder und durch die Gewährung von Unterstützung, damit sie wirksam an internationalen Handelsverhandlungen teilnehmen können.

35. Wir erkennen außerdem die besonderen Herausforderungen an, vor die andere Entwicklungsländer, namentlich kleine und anfällige Volkswirtschaften, gestellt sein können, wenn sie in vollem Umfang von dem multilateralen Handelssystem profitieren wollen. Es gilt, diesen Ländern gebührende Berücksichtigung und Unterstützung zukommen zu lassen, um dazu beizutragen, ihre wirksame Beteiligung an der globalen Wirtschaft zu fördern. In dieser Hinsicht ermutigen wir zu

Zusammenarbeit in handelsbezogenen Bereichen verstärkt zu unterstützen, so auch durch Dreieckskooperation im Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation.

39. Wir begrüßen die laufende Arbeit der internationalen Institutionen, die den Entwicklungsländern bei der Nutzung der Vorteile der Handelsliberalisierung behilflich sind, insbesondere die Vereinten Nationen, die Welthandelsorganisation, die Weltbank, der IWF und die regionalen Entwicklungsbanken, und ermutigen sie zu weiteren Anstrengungen mit dem Ziel, einen Handel zu fördern, der zu Wirtschaftswachstum und Entwicklung führt. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Ergebnisse der zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD), die vom 20. bis 25. April 2008 in Accra stattfand, und bekräftigen die Rolle der UNCTAD in den Bereichen Handel und Entwicklung.

Verstärkung der internationalen finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit

40. Wir erkennen die gravierenden Auswirkungen an, die die derzeitige Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer zur Mobilisierung von Ressourcen für die Entwicklung hat. Wir betonen die Wichtigkeit der öffentlichen Entwicklungshilfe als Hebel und Stütze für die Entwicklungsfinanzierung in den Entwicklungsländern. In dieser Hinsicht erinnern wir an unsere Verpflichtungen auf die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und fordern die internationale Gemeinschaft auf, sich verstärkt darum zu bemühen, die Erreichung dieser Ziele zu erleichtern.

41. Wir erklären erneut, dass die öffentliche Entwicklungshilfe als Ergänzung anderer Quellen der Entwicklungsfinanzierung eine wesentliche Rolle dabei spielt, die Erreichung der Entwicklungsziele, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erleichtern. Für viele afrikanische Länder, am wenigsten entwickelte Länder, kleine Inselentwicklungsländer und Binnenentwicklungsländer stellt die öffentliche Entwicklungshilfe nach wie vor die größte Quelle ausländischer Finanzmittel dar. Die öffentliche Entwicklungshilfe kann eine Katalysatorrolle spielen, indem sie den Entwicklungsländern hilft, Hemmnisse für ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wachstum zu beseitigen, etwa durch den Ausbau der sozialen, institutionellen und materiellen Infrastruktur, die Förderung von ausländischen Direktinvestitionen, Handel und technologischer Innovation, die Verbesserung des Gesundheits- und Bildungswesens, die Förderung der Geschlechtergleichstellung, die Erhaltung der Umwelt und die Bekämpfung der Armut.

42. Wir sind erfreut darüber, dass sich die öffentliche Entwicklungshilfe von dem rückläufigen Trend erholt hat, den sie vor der Konferenz von Monterrey aufwies (die öffentliche Entwicklungshilfe stieg zwischen 2001 und 2007 real um 40 Prozent), wobei wir davon Kenntnis nehmen, dass ein erheblicher Teil der Hilfeleistungen nach 2002 Schuldenerleichterungen und humanitäre Hilfe umfasste. Allerdings stellen wir mit Besorgnis fest, dass die öffentliche Entwicklungshilfe zwischen 2006 und 2007 insgesamt sank, was vor allem

auf den Rückgang der Schuldenerleichterungen nach ihrem Höhepunkt 2005 zurückzuführen war. Wir sind durch die Tatsache ermutigt, dass einige Geberländer die im Konsens von Monterrey festgelegten Ziele, 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts (BSP) als öffentliche Hilfe für die Entwicklungsländer sowie 0,15 bis 0,20 Prozent ihres BSP als öffentliche Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen, erreicht oder übertroffen haben. Wir sind außerdem dadurch ermutigt, dass andere Länder Zeitpläne für die Erfüllung ihrer langfristigen Verpflichtungen aufgestellt haben. So hat die Europäische Union zugesagt, gemeinsam bis 2010 0,56 Prozent und bis 2015 0,7 Prozent ihres BSP für die öffentliche Entwicklungshilfe aufzuwenden und unter voller Achtung der individuellen Prioritäten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Entwicklungshilfe mindestens 50 Prozent der erhöhten gemeinsamen Hilfeleistungen für Afrika bereitzustellen. Wir begrüßen es, dass sich die von den Vereinigten Staaten gewährte öffentliche Entwicklungshilfe mehr als verdoppelt hat. Wir begrüßen außerdem die von den Führern der Gruppe der Acht in Hokkaido (Japan) abgegebene Erklärung, in der sie ihre feste Entschlossenheit bekundeten, sich um die Erfüllung ihrer in Gleneagles eingegangenen Verpflichtungen zu bemühen und insbesondere gemeinsam mit anderen Gebern bis 2010 die öffentliche Entwicklungshilfe für Afrika gegenüber 2004 um 25 Milliarden US-Dollar jährlich zu erhöhen. Wir ermutigen die Geber, bis Ende 2010 nationale Zeitpläne zu erstellen, die ihnen im Rahmen ihres jeweiligen Haushaltsaufstellungsprozesses die Anhebung der Hilfszuwendungen

leistung eines wirksamen Einsatzes der öffentlichen Entwicklungshilfe betonen wir, wie wichtig demokratische Regierungsstrukturen, eine verbesserte Transparenz und Rechenschaftspflicht und ein ergebnisorientiertes Management sind. Wir legen allen Gebern eindringlich nahe, möglichst bald rollierende indikative Zeitpläne aufzustellen, aus denen hervorgeht, wie sie planen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Haushaltsaufstellungsprozess ihre Ziele zu erreichen. Wir betonen, wie wichtig es ist, in den entwickelten Ländern größere einheimische Unterstützung dafür zu mobilisieren, dass diese Länder ihren Verpflichtungen nachkommen, so auch durch

zur Verbesserung der Effizienz, Kohärenz und Wirksamkeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen.

55. Die multilateralen Entwicklungsbanken, insbesondere die Weltbank, die regionalen und subregionalen Entwicklungsbanken und andere internationale Institutionen, die sich für die Entwicklung einsetzen, können eine wichtige Quelle der Entwicklungsfinanzierung darstellen. Sie stellen strategische Ressourcen zur Verfügung, darunter in Form von technischer Hilfe für Bereiche wie die Regierungsführung, den Institutions- und Kapazitätsaufbau und die Förderung bewährter Verfahren. Sie spielen eine bedeutende Rolle bei der besseren Einbindung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft und bei der Unterstützung der regionalen Integration und anderer Kooperationsbemühungen. Außerdem bieten sie den Entwicklungsländern ein wertvolles Forum für den Austausch von Informationen über bewährte Verfahren. Bei einer Reihe von Ländern ist der Nettoabfluss der von einigen dieser Institutionen bereitgestellten Mittel inzwischen negativ, weshalb wir mit diesen Institutionen darauf hinarbeiten werden, die Finanzierung, die sie den Entwicklungsländern gewähren, im Rahmen der Maßnahmen zur weiteren Umsetzung des Konsenses von Monterrey aufzustocken. Diese Institutionen sollten auch künftig innovative Möglichkeiten dafür erkunden, wie sie ihr Kapital einsetzen können, um bei Kapitaler-

und die multilateralen Entwicklungsbanken. Wir fordern die Gläubiger auf, ihre Forderungen gegenüber hochverschuldeten armen Ländern nicht an Gläubiger zu verkaufen, die sich nicht angemessen an den Schuldenerleichterungsmaßnahmen beteiligen.

Auseinandersetzung mit Systemfragen: Verbesserung der Kohärenz und Stimmigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems zugunsten der Entwicklung

68. Bei der Behandlung von Systemfragen sind seit Monterrey einige Ergebnisse erzielt worden, doch bedarf es erheblicher zusätzlicher Fortschritte. In Anbetracht der derzeitigen Finanzkrise ist dies umso dringlicher. Die Fortschritte, die nach Monterrey aufgrund der mandatsmäßigen Arbeit der multilateralen Finanzierungsinstitutionen erwartet wurden, unter anderem in Bezug auf die Rolle des IWF dabei, die Überwachung zu verstärken sowie der Erkennung und Prävention potenzieller Krisen und der Stärkung der Grundlagen der internationalen Finanzstabilität hohe Priorität einzuräumen, bleiben unvollständig. Die gegenwärtige Finanzkrise und die anhaltenden Schwächen des internationalen Finanzsystems lassen die Notwendigkeit, die internationale Finanzarchitektur zu stärken, noch dringlicher erscheinen. Ziel der Reform der internationalen Finanzarchitektur sollte es vor allem sein, die Transparenz zu erhöhen und die Mitsprache und Mitwirkung der Entwicklungs- und Transformationsländer an den internationalen Entscheidungs- und Standardsetzungs-

uns außerdem dessen bewusst, dass die Zuteilung von Son-

Millenniums-Entwicklungsziele, betrifft. Es ist äußerst wichtig, weitere entschiedene und rasche Maßnahmen zu ergreifen, um die gegenwärtige Krise einzudämmen und erneut ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum herbeizuführen. In Anbetracht dieses globalen Kontexts fordern wir alle Geber auf, ihre Aufmerksamkeit auf die Lage und die Bedürfnisse der ärmsten und anfälligsten Menschen zu richten. Wir fordern alle Geber außerdem nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen betreffend die öffentliche Entwicklungshilfe aufrechtzuerhalten und zu erfüllen, und fordern die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Weltbank und des IWF, auf, in vollem Umfang von ihrem politischen Sachverstand beziehungsweise ihren Ressourcen Gebrauch zu machen, um Entwicklungs- und Transformationsländern dabei zu helfen, ihre Wirtschaft zu stärken, das Wachstum aufrechtzuerhalten und die anfälligsten Gruppen vor den gravierenden Auswirkungen der derzeitigen Krise zu schützen. In diesem Zusammenhang ist es außerdem wichtig, dass die Entwicklungsländer weiterhin eine solide Gesamtwirtschaftspolitik zugunsten eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und der Armutsbeseitigung verfolgen.

82. Die Besorgnis der internationalen Staatengemeinschaft über den Klimawandel hat seit der Verabschiedung des Konsenses von Monterrey erheblich zugenommen. Wir erklären erneut, wie wichtig es ist, auf der vom 7. bis 18. Dezember 2009 in Kopenhagen abzuhaltenden fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ein einvernehmliches Ergebnis zu erzielen, und fordern alle Parteien nachdrücklich auf, sich konstruktiv an Verhandlungen im Einklang mit dem Aktionsplan von Bali³³⁹ zu beteiligen. Jetzi-

für Länder mit mittlerem Einkommen im Bereich Entwicklung, Armutsbekämpfung und Ungleichheit zu werfen. Wir nehmen Kenntnis von den Konferenzen über die internationale Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen, die im März 2007 in Madrid, im Oktober 2007 in Sonsonate (El Salvador) und im August 2008 in Windhuk abgehalten wurden. Wir begrüßen die positiven Auswirkungen der wachsenden Wirtscha

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/36	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz.....	157
63/37	Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit	157
63/38	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion.....	159
63/39	Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	161
63/40	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum.....	163

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/66	Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen.....	197
63/67	Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten	199
63/68	Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen bei Weltraumtätigkeiten.....	200
63/69	Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung.....	201
63/70	Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung	203
63/71	Übereinkommen über Streumunition.....	204
63/72	Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten	204
63/73	Erneuerte Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen.....	207

RESOLUTION 63/36

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 175 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/382, Ziff. 7)¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Geo.5(k).7dn 86, Era(n)-.4(9(DemokGri)5(a, Äqua)Fi)6.Galekreian,1(snd),4.9(*.004 Tc-.0545 T332(Fra)6Gua(au)6(l)-a,))

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

a

und dringlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erwägen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, dass sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

eingedenk des von der Generalversammlung seit ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

in dem Wunsche, auf diesem Konsens aufbauend maßgeb-

nachdrücklich aufforderte, sich, soweit angebracht, um den Abschluss wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Andro-

Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für

die Auffassung vertretend, dass eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

feststellend, dass der Ad-hoc-Ausschuss zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschlä-

9. *beschließt*, den Punkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/41

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 141 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 34 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)²⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidshon, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Finnland, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien,

mit Bedauern feststellend, dass Antipersonenminen nach wie vor weltweit bei Konflikten eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

1. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung³¹ noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, es unverzüglich zu ratifizieren;

3. *betont*, wie wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens ist, so auch durch die weitere Durchführung des Aktionsplans von Nairobi 2005-2009⁴¹;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten Informationen vollständig und fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden;

6. *fordert* alle Staaten und anderen in Betracht kommenden Parteien *erneut auf*, zusammenzuarbeiten, um die Fürsorge, Rehabilitation und soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung von Minenopfern, Aufklärungsprogramme über die Minengefahr sowie die Räumung und Vernichtung von auf der ganzen Welt verlegten oder gelagerten Antipersonenminen zu fördern, zu unterstützen und voranzubringen;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, durch bilaterale, subregionale, regionale und multilaterale Kontakte, Informationstätigkeiten, Seminare und andere Mittel auf den Beitritt zu dem Übereinkommen hinzuwirken;

8. *bittet und ermutigt erneut* alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, sonstige in Betracht kommende internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen, an dem neunten Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 24. bis 28. November 2008 in Genf teilzunehmen und sich an dem auf dem ersten Treffen der Vertragsstaaten festgelegten und auf den folgenden Treffen der Vertragsstaaten weiter ausgebauten Arbeitsprogramm für die Zeit zwischen den Treffen zu beteiligen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens die Vorbereitungen zu treffen, die für die Einberufung der nächsten Überprüfungs-konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens notwendig sind, und bis zur Fassung eines Beschlusses auf dem

neunten Treffen der Vertragsstaaten im Namen der Vertragsstaaten und im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens diejenigen Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und einschlägige nichtstaatliche Organisationen einzuladen, als Beobachter an der Überprüfungs-konferenz teilzunehmen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 63/43

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)⁴².

63/43.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

vom 3. Dezember 2004, 60/75 vom 8. Dezember 2005, 61/82 vom 6. Dezember 2006 und 62/44 vom 5. Dezember 2007,

in Anerkennung der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

überzeugt, dass die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muss, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewusst, dass die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

in dem Wunsche

lung unter anderem durch Dritte, durch Regionalorganisationen oder durch die Vereinten Nationen beilegen wollen,

anerkennend, dass Staaten in einigen Regionen bereits auf bilateraler, subregionaler und regionaler Ebene Schritte in Richtung auf vertrauensbildende Maßnahmen im politischen und militärischen Bereich, einschließlich der Rüstungskontrolle und Abrüstung, unternommen haben, und feststellend, dass diese vertrauensbildenden Maßnahmen den Frieden und die Sicherheit in diesen Regionen gestärkt und zur Besserung der sozioökonomischen Lage ihrer Bevölkerung beigetragen haben,

besorgt darüber, dass anhaltende Streitigkeiten zwischen Staaten, insbesondere soweit kein wirksamer Mechanismus zu ihrer Beilegung auf friedlichem Weg vorhanden ist, zum Wettrüsten beitragen und die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Förderung der Rüstungskontrolle und der Abrüstung gefährden

f-1.5(neVe)-5.8(trn,)TJ/.4458 -1.6184 TD. Tc0 Tw(17.Tj/TT4 1 Tf12.16870 TD.0006 Tc-[fod)-5.9(

Enthaltungen: Armenien, Aserbaidshjan, Belarus, Indien, Irland, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Österreich, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Serbien, Tadschikistan, Usbekistan.

63/46. Nukleare Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996, 52/38 L vom 9. Dezember 1997, 53/77 X vom 4. Dezember 1998, 54/54 P vom 1. Dezember 1999, 55/33 T vom 20. November 2000, 56/24 R vom 29. November 2001, 57/79 vom 22. November 2002, 58/56 vom 8. Dezember 2003, 59/77 vom 3. Dezember 2004, 60/70 vom 8. Dezember 2005, 61/78 vom 6. Dezember 2006 und 62/42 vom 5. Dezember 2007 über nukleare Abrüstung,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

eingedenk dessen, dass das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Heer-

unt 1 1nb(sowi)-o.6(2lo9(1)-gi1.1ot) W.2(waf006 rohu)-5d4(en ToxVerrin)-w.4(3(af-6(er)TJ0 -1.1084 TD0011 Tc.0158 Tnwaffe()-6(e(9

kehrbare und einschneidende Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände fordernd,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den einseitigen Maßnahmen, welche die Kernwaffenstaaten zur Begrenzung der Kernwaffen ergriffen haben, sie zu weiteren derartigen Maßnahmen ermutigend und dabei gleichzeitig erneut ihre tiefe Besorgnis bekundend über die schleppenden Fortschritte auf dem Weg zur nuklearen Abrüstung und die mangelnden Fortschritte seitens der Kernwaffenstaaten, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen,

in der Erwägung, dass bilaterale, plurilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und dass bilaterale Verhandlungen multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales

dass reduzierte Dislozierung und Einsatzbereitschaft den unumkehrbaren Abbau von Kernwaffen und deren völlige Beseitigung nicht ersetzen können;

7. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit dem Ziel, die vollständige Beseitigung dieser Waffen innerhalb einer festgelegten Frist zu erreichen;

8. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, mit dem sie sich gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, und fordert alle Staaten auf, ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, in dem den Nichtkernwaffenstaaten Sicherheitsgarantien über den Nichteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegeben werden;

9. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, in einem geeigneten Stadium als wirksame Maßnahme zur nuklearen Abrüstung untereinander plurilaterale Verhandlungen über weitere einschneidende Reduzierungen der Kernwaffen aufzunehmen;

10. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Grundsätze der Transparenz, der Unumkehrbarkeit und der Verifizierbarkeit auf den Prozess der nuklearen Abrüstung und der Rüstungskontroll- und -reduzierungsmaßnahmen in Bezug auf Kernwaffen und verwandte Waffen Anwendung finden;

11. *unterstreicht* die Wichtigkeit der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung

RESOLUTION 63/47

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in

der von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Gefahren zu bemühen, und den Beschluss, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung nuklearer Gefahren aufzuzeigen,

1. *fordert*, dass die nuklearen Doktrinen überprüft werden und dass in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten und versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen unternommen werden, so auch durch die Herabsetzung der Einsatzbereitschaft von Kernwaffen und die Löschung von Zielen;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung von Ziffer 1 zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 62/32 der Generalversammlung vom 5. Dezember 2007 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁷¹;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen zu verstärken und die Initiativen zu unterstützen, die zur vollen Umsetzung der sieben Empfehlungen im Bericht des Beirats für Abrüstungsfragen beitragen würden, welche das Risiko eines Atomkriegs erheblich vermindern würden⁷², sowie die Mitgliedstaaten weiter zu ermutigen, die Einberufung einer internationalen Konferenz zur Sondierung von Mitteln und Wegen zur Beseitigung nuklearer Gefahren, wie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁰ vorgeschlagen, in Erwägung zu ziehen, und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Verringerung der nuklearen Gefahr“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/48

tungen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung chemischer Waffen besitzen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens befinden, und begrüßt die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte;

4. *bekräftigt* die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Übereinkommens, chemische Waffen zu zerstören und Produktionseinrichtungen für chemische Waffen innerhalb der im Übereinkommen vorgesehenen Fristen zu zerstören oder umzuwidmen;

5. *betont*, dass die volle und wirksame Durchführung aller Bestimmungen des Übereinkommens, namentlich derje-

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen und mit Bedauern darüber, dass bei den Abrüstungsverhandlungen, insbesondere über nukleare Abrüstung, in der Konferenz auf ihrer Tagung 2008 keine Fortschritte erzielt wurden,

betonend, dass es notwendig ist, dass die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnt,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, dass auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in keiner der Sachfragen eine Einigung erzielt wurde,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Durchführung der dreizehn Schritte zur Anwendung von Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags vereinbart wurden⁸⁶,

in dem Wunsche, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen⁸⁷,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Teilen im Bericht des Generalsekretärs, die sich auf die Durchführung der Resolution 62/39 beziehen⁸⁸,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum ba

**63/50. Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet
der Abrüstung und der Nichtverbreitung**

2. *bekräftigt außerdem* den Multilateralismus als Kernprinzip für die Lösung von Abrüstungs- und Nichtverbreitungsproblemen;

3. *fordert mit Nachdruck*, dass alle interessierten Staaten auf nichtdiskriminierende und transparente Weise an den multilateralen Verhandlungen über Rüstungsregelung, Nichtverbreitung und Abrüstung teilnehmen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig die Erhaltung der bestehenden Übereinkünfte über Rüstungsregelung und Abrüstung ist, in denen die Ergebnisse der internationalen Zusammenarbeit und der multilateralen Verhandlungen zur Bewältigung der Herausforderungen, denen sich die Menschheit gegenüber sieht, zum Ausdruck kommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, ihre individuellen und gemeinschaftlichen Verpflichtungen zur multilateralen Zusammenarbeit als wichtiges Mittel der Verfolgung und Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung zu erneuern und zu erfüllen;

6. *ersucht* die Vertragsstaaten der einschlägigen Rechtsinstrumente betreffend Massenvernichtungswaffen, einander zu konsultieren und zusammenzuarbeiten, um ihre Besorgnisse in Bezug auf Fälle der Nichteinhaltung sowie auf die Durchführung auszuräumen, im Einklang mit den in den genannten Rechtsinstrumenten festgelegten Verfahren, und zur Ausräumung ihrer Besorgnisse weder einseitige Maßnahmen zu ergreifen oder anzudrohen noch sich gegenseitig unverifiziert der Nichteinhaltung zu beschuldigen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs, der die gemäß Resolution 62/27 von den Mitgliedstaaten vorgelegten Antworten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung enthält⁹¹;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

63/51. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995, 51/45 E vom 10. Dezember 1996, 52/38 E vom 9. Dezember 1997, 53/77 J vom 4. Dezember 1998, 54/54 S vom 1. Dezember 1999, 55/33 K vom 20. November 2000, 56/24 F vom 29. November 2001, 57/64 vom 22. November 2002, 58/45 vom 8. Dezember 2003, 59/68 vom 3. Dezember 2004, 60/60 vom 8. Dezember 2005, 61/63 vom 6. Dezember 2006 und 62/28 vom 5. Dezember 2007,

betonend, dass die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften wichtig ist,

in der Erkenntnis, dass die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie zuleg

ten3 esg vf 10.3976 0 TD 4 TD .c [(unt)-5.2(eau)-1arron];

RESOLUTION 63/51

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)⁹².

ekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten
Tagung einen Bericht mit diesen Informationen vorzulegen;

5.

erklärt erneut, dass die Achtung seiner Bestimmungen von entscheidender Notwendigkeit ist;

3. *fordert* diejenigen Staaten, die noch immer Vorbehalte zu dem Genfer Protokoll von 1925 geltend machen, *auf*, sie zurückzuziehen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/54

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 141 Stimmen bei 4 Ge-

6. *beschließt*, den Punkt „Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/55

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 120 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und 50 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)¹⁰⁵.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Dänemark, Frankreich, Israel, Litauen, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Australien,

63/56. Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier

nen Abmachungen auf dem Gebiet der Sicherheit und der Wirtschaft beizutreten;

7. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, der Mongolei auch weiterhin Hilfe bei der Ergreifung der in Ziffer 5 genannten notwendigen Maßnahmen zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt „Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/57

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)¹²⁰.

63/57. Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

eingedenk des Beitrags, den vertrauensbildende Maßnah-

nea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea, Frankreich, Indien, Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Bhutan, Lettland, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Pakistan, Palau, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

**63/58. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt:
Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf
dem Gebiet der nuklearen Abrüstung**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/25 vom 5. Dezember 2007,

weiterhin ihre ernste Besorgnis über die Gefahr *bekundend*, die die Möglichkeit eines Einsatzes von Kernwaffen für die Menschheit darstellt,

erneut erklärend, dass die nukleare Abrüstung und die Nicfs

sowie betonend, dass die Bestandfähigkeit und Wirksamkeit der Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und anderer vereinbarter Verpflichtungen nur dann gewährleistet ist, wenn diese Übereinkünfte vollständig eingehalten und durchgesetzt werden,

besorgt darüber, dass einige Staaten ihre jeweiligen Verpflichtungen nicht einhalten,

feststellend

Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹³¹ für Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen zum Ausdruck gebracht wurde,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Gruppe der Acht, die Europäische Union, das Regionalforum des Verbands Südostasiatischer Nationen und andere bei ihren Beratungen den von dem wahrscheinlichen Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgehenden Gefahren sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zu dessen Bekämpfung Rechnung getragen haben,

ferner Kenntnis nehmend von der Globalen Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus, die von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika gemeinsam eingeleitet wurde,

aner kennend, dass der Beirat für Abrüstungsfragen den Terrorismus und Massenvernichtungswaffen betreffende Fragen geprüft hat¹³²,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden¹³³,

sowie Kenntnis nehmend von dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, das auf der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung am 16. September 2005 verabschiedet wurde¹³⁴, und der Verabschiedung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus am 8. September 2006¹³⁵,

ferner Kenntnis nehmend von dem gemäß den Ziffern 3 und 5 der Resolution 62/33 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹³⁶,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, diese Bedrohung der Menschheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

betonend, dass auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass Terroristen Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben;

2. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, den baldigen Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung

nung nuklearterroristischer Handlungen¹²⁹ und seine rasche Ratifikation zu erwägen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls zu verstärken, um Terroristen daran zu hindern, Massenvernichtungswaffen, ihre Trägersysteme sowie Materialien und Technologien, die mit ihrer Herstellung zusammenhängen, zu erwerben;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander und mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Maßnahmen zusammenzustellen, die von internationalen Organisationen im Hinblick auf Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen der Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen bereits ergriffen wurden, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu weiteren zweckdienlichen Maßnahmen, einschließlich innerstaatlicher Maßnahmen, zur Abwehr der weltweiten Bedrohung einzuholen, die vom Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgeht, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer vierundsechzigsten Tagung vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark,

ganzheitliches und multidisziplinäres Herangehen an dieses komplexe und vielschichtige weltweite Problem zu gewährleisten,

sowie begrüßend, dass innerhalb des Systems der Vereinten Nationen das System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms geschaffen wurde, das ein umfassendes Instrument zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe für die Durchführung praktischer Abrüstungsmaßnahmen bietet und die Abstimmung zwischen Hilfsbedarf und verfügbaren Ressourcen einschließt,

ferner unter Begrüßung der Berichte der ersten, zweiten und dritten zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, die vom 7. bis 11. Juli 2003¹⁴⁷ beziehungsweise vom 11. bis 15. Juli 2005¹⁴⁸ und vom 14. bis 18. Juli 2008¹⁴⁹ in New York abgehalten wurden,

1. *betont* die besondere Bedeutung der „Leitlinien für die konventionelle Rüstungskontrolle/-begrenzung und Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Festigung des Friedens im Kontext der Resolution 51/45 N der Generalversammlung“, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 im Konsens verabschiedet wurden¹⁵⁰;

2. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 61/76 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen¹⁵¹ und ermutigt die Mitgliedstaaten sowie die regionalen Abmachungen und Einrichtungen abermals, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass in die aufgrund eines Mandats der Vereinten Nationen eingesetzten Friedenssicherungsmissionen gegebenenfalls und mit Zustimmung des Gaststaates konkrete Abrüstungsmaßnahmen aufgenommen werden, um in Verbindung mit Entwaffnungs-, Demobilisie-

Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine,

dos, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha,

lize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi La-

2. *begrißt außerdem*, dass alle ursprünglichen Vertragsstaaten den Vertrag von Rarotonga ratifiziert haben, und fordert die berechtigten Staaten auf, dem Vertrag und den dazugehörigen Protokollen beizutreten;

3. *begrißt ferner* die Bemühungen, die unternommen werden, um den Ratifikationsprozess des Vertrags von Peilindaba zum Abschluss zu bringen, und fordert die Staaten der Region, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, auf, dies zu tun, damit er bald in Kraft treten kann;

4. *begrißt* die Unterzeichnung des Vertrags von Semipalatinsk am 8. September 2006¹⁶⁷ und fordert alle in Betracht kommenden Staaten nachdrücklich auf, bei der Lösung noch ausstehender Fragen im Hinblick auf die volle Durchführung des Vertrags zusammenzuarbeiten;

5. *fordert* alle betroffenen Staaten *auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt zu erleichtern;

6. *begrißt* die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossenen Vereinbarungen weitere Verträge über kernwaffenfreie Zonen zu schließen,

und Menschenrechten für alle¹⁷⁰, in dem er betonte, dass die Staaten sich genauso sehr darum bemühen müssen, die Bedrohung durch illegale Kleinwaffen und leichte Waffen auszuräumen wie die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen,

Kenntnis nehmend von dem am 8. Dezember 2005 verabschiedeten Internationalen Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten¹⁷¹,

unter Begrüßung der im Ergebnis des Weltgipfels 2005 zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹⁷²,

sowie unter Begrüßung des auf dem dreißigsten ordentlichen Gipfeltreffen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten im Juni 2006 in Abuja verabschiedeten Übereinkommens über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material, das das Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika ablöst,

ferner unter Begrüßung des Beschlusses der Wirtschaftsgemeinschaft, eine Gruppe Kleinwaffen einzusetzen, die geeignete Politiken fördern und Programme ausarbeiten und durchführen soll, sowie der Einrichtung des Programms der Wirtschaftsgemeinschaft zur Eindämmung von Kleinwaffen, das am 6. Juni 2006 in Bamako seine Arbeit aufnahm und das K5.38 559.92 D.0ordinierung und Unterstützung zugunsten

8. *bittet* den Generalsekretär und diejenigen Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei ihrer Einsammlung auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, diese Angelegenheit weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *hkit*,

gung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹⁸⁰, in dem anerkannt wird, wie wichtig die Umsetzung der in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für unerlaubte Vermittlungsgeschäfte¹⁷⁹ enthaltenen Empfehlungen und die Erarbeitung nationaler Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren auf diesem Gebiet sind,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten das naturgegebene Recht haben, den konkreten Umfang und Inhalt der innerstaatlichen Regelwerke im Einklang mit ihrem Rechtsrahmen und ihren Ausfuhrkontrollsystemen sowie dem Völkerrecht festzulegen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die von Mitgliedstaaten unternommen werden, um Gesetze und/oder Verwaltungsmaßnahmen zur Regelung von Waffenvermittlungsgeschäften in ihrem jeweiligen Rechtssystem umzusetzen,

in Anerkennung der konstruktiven Rolle, die die Zivilgesellschaft dabei spielen kann, das Bewusstsein für unerlaubte Vermittlungsgeschäfte zu schärfen und praktischen Sachverstand zu ihrer Verhütung bereitzustellen,

1. *unterstreicht* die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, gegen die von unerlaubten Vermittlungstätigkeiten ausgehende Bedrohung vorzugehen;

2. *legt*

**63/68. Transparenz und vertrauensbildende
Maßnahmen bei Weltraumtätigkeiten**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/66 vom 8. Dezember 2005, 61/75 vom 6. Dezember 2006 und 62/43 vom 5. Dezember 2007,

erneut erklärend, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

in dem Bewusstsein, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich der Aufrüstung des Weltraums, weitere Maßnahmen zur Erreichung von Übereinkünften geprüft werden sollen,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, namentlich die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990 und 48/74 B vom 16. Dezember 1993, in denen unter anderem die Notwendigkeit erhöhter Transparenz hervorgehoben und die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt wurde,

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 15. Oktober 1993 an die Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung, dessen Anhang die Studie von

berufen werden soll, einen Bericht über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen, unter Berücksichtigung der Arbeit der Abrüstungskonferenz, der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und der Berichte des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung, damit die Versammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Beschluss fassen kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Empfehlungen in seinen Berichten von 2000, 2003 und 2006 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung umzusetzen und sicherzustellen, dass dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

7. *bittet*

zusetzen und dem Generalsekretär über die diesbezüglich unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

RESOLUTION 63/72

2. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung der Empfehlungen sowie über etwaige neue Chancen zur Förderung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung auszuarbeiten und ihn der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Informationen im Zusammenhang mit dem genannten Bericht sowie alle sonstigen Informationen, die das Büro für Abrüstungsfragen in Bezug auf die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen laufend sammelt, so weit wie möglich auf elektronischem Wege und in so vielen Amtssprachen wie möglich zu verbreiten;

4. *beschließt*, den Punkt „Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/71

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)¹⁹⁷.

63/71. Übereinkommen über Streumunition

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Abschluss der Verhandlungen über das Übereinkommen über Streumunition in Dublin am 30. Mai 2008¹⁹⁸,

feststellend, dass das Übereinkommen am 3. Dezember 2008 in Oslo zur Unterzeichnung aufgelegt wird und danach bis zu seinem Inkrafttreten am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufliegt,

insbesondere *eingedenk* der dem Generalsekretär gemäß dem Übereinkommen übertragenen Aufgaben,

ersucht den Generalsekretär, die erforderliche Hilfe zu gewähren und diejenigen Dienste bereitzustellen, die notwendig sind, damit er die ihm mit dem Übereinkommen über Streumunition¹⁹⁸ übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann.

63/72. Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und

Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu prüfen²⁰³;

4. *billigt* den auf der dritten zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms verabschiedeten Bericht und ermutigt alle Staaten, die in dem Berichtsabschnitt „The way forward“ (Der künftige Weg)²⁰⁴ hervorgehobenen Maßnahmen durchzuführen;

5. *befürwortet* alle Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms, einschließlich derjenigen, die in dem Bericht der dritten zweijährlichen Tagung der Staaten hervorgehoben wurden;

6. *beschließt*, dass im Rahmen des Folgeprozesses zu dem Aktionsprogramm die nächste zweijährliche Tagung der Staaten zur Prüfung der nationalen, regionalen und globalen

vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/73

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)²⁰⁵.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spani-

Kenntnis nehmend von den konkreten Vorschlägen und Initiativen zur nuklearen Abrüstung, insbesondere von denen, die von den Kernwaffenstaaten, darunter kürzlich von Frankreich und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, unterbreitet beziehungsweise unternommen wurden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die zunehmenden Gefahren, die von der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, unter anderem Kernwaffen, ausgehen, namentlich über die durch Verbreitungsnetzwerke verursachten Gefahren,

aner kennend, wie wichtig es ist, die Resolution 1718 (2006) des Sicherheitsrats vom 14. Oktober 2006 betreffend den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 9. Oktober 2006 bekanntgegebenen Nuklearversuch durchzuführen, und gleichzeitig von den bei den Sechs-Parteien-Gesprächen erzielten Fortschritten Kenntnis nehmend,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁰⁶ ihren Verpflichtungen nach allen Artikeln des Vertrags nachkommen;

2. *hebt* die Wichtigkeit eines wirksamen Prozesses zur Überprüfung des Vertrags *hervor*, begrüßt die auf der zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses im Jahr 2008 geführten sachbezogenen Erörterungen und fordert alle Vertragsstaaten des Vertrags auf, gemeinsam darauf hinzuwirken, dass die dritte Tagung des Vorbereitungsausschusses im Jahr 2009 konstruktiv verläuft, um einen erfolgreichen Ausgang der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu ermöglichen;

3. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags werden, und fordert die Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, auf, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und bis zu ihrem Beitritt alles zu unterlassen, was seinem Ziel und Zweck zuwiderlaufen könnte, und konkrete Schritte zur Unterstützung des Vertrags zu unternehmen;

4. *befürwortet* weitere Schritte zur nuklearen Abrüstung, zu der alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet sind, namentlich einschneidendere Reduzierungen aller Arten von Kernwaffen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass in dem Bemühen um die Beseitigung der Kernwaffen die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der erhöhten Transparenz in einer Weise Anwendung finden, die die internationale Stabilität und unverminderte Sicherheit für alle fördert;

5. *fordert* alle Kernwaffenstaaten *auf*

13. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie ihren Trägersystemen zu verhindern und einzudämmen;

14. *betont*, wie wichtig es ist, weitere Anstrengungen zugunsten der Nichtverbreitung zu unternehmen, namentlich zur weltweiten Anwendung der umfassenden Sicherheitsabkommen der Internationalen Atomenergie-Organisation, und befürwortet außerdem nachdrücklich weitere Arbeiten zur Herbeiführung der weltweiten Anwendung des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation am 15. Mai 1997 gebilligten Musterzusatzprotokolls zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen²¹³ und zur vollständigen Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004;

15. *ermutigt* alle Staaten, die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Studie der Vereinten Nationen über Abrüstungs- und Nichtverbreiterziehung, der der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorgelegt wurde²¹⁴, soweit angezeigt durch konkrete Maßnahmen umzusetzen und freiwillig Informationen über ihre diesbezüglichen Bemühungen weiterzugeben;

16. *befürwortet* die konstruktive Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung;

17. *beschließt*, den Punkt „Erneuerte Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/74

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/390,

die Unterstützung *begrüßend*, die das Regionalzentrum im Berichtszeitraum gewährt hat, um die aufgrund des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)²¹⁸ geschaffene kernwaffenfreie Zone zu stärken, die Ratifikation und Durchführung der bestehenden multilateralen Übereinkünfte im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen voranzubringen und dabei behilflich zu sein sowie Projekte auf dem Gebiet der Friedens- und Abrüstungserziehung zu fördern,

eingedenk der wichtigen Rolle des Regionalzentrums bei der Förderung vertrauensbildender Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene,

sowie eingedenk der Bedeutung, die der Information, der Forschung, der Erziehung und der Ausbildung für Frieden, Abrüstung und Entwicklung zukommt, wenn es darum geht, zwischen den Staaten Verständigung und Zusammenarbeit herbeizuführen,

in der Erwägung, dass es notwendig ist, den drei Regio-

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Pa-

63/76. Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/83 vom 8. Dezember 2005, 61/90 vom 6. Dezember 2006 und 62/50 vom 5. Dezember 2007 betreffend die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung,

sowie unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika²²⁴, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik²²⁵ und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik²²⁶,

in Bekräftigung ihres auf ihrer zwölften Sondertagung im Jahr 1982 gefassten Beschlusses, das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung einzurichten, dessen Aufgabe darin besteht, über die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung zu informieren und aufzuklären und dafür in der Öffentlichkeit Verständnis und Unterstützung zu wecken²²⁷,

eingedenk ihrer Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989 über die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo,

in Anbetracht dessen, dass die in der Welt eingetretenen Veränderungen neue Chancen eröffnet und neue Herausforderungen mit sich gebracht haben, was die Weiterverfolgung der Abrüstung betrifft, und in dieser Hinsicht bedenkend, dass die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich zum Verständnis und zur Zusammenarbeit zwischen den Staaten jeder einzelnen Region auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung beitragen können,

feststellend, dass die Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder in Ziffer 91 des Schlussdokuments ihrer am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz betonten, wie wichtig die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten

der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

überzeugt, dass die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen ihnen verwirklicht werden kann,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika²³³, die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in Zentralafrika²³⁴

12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt „Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/79

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/390, Ziff. 28)²³⁷.

63/79. Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²³⁸,

unter Hinweis auf ihren Beschluss in Ziffer 108 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³⁹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre Beschlüsse in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung²⁴⁰, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, mit denen sie unter anderem beschloss, das Programm fortzusetzen,

feststellend, dass das Programm weiterhin maßgeblich dazu beiträgt, die Öffentlichkeit stärker für die Wichtigkeit und die Vorteile der Abrüstung zu sensibilisieren und ein besseres Verständnis für die Anliegen der internationalen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Abrüstung und der Sicherheit zu wecken sowie die Kenntnisse und Qualifikationen der Stipen-

diaten zu erweitern, sodass sie wirksamer an den Abrüstungsbemühungen auf allen Ebenen mitwirken können,

mit Befriedigung feststellend, dass in den dreißig Jahren seines Bestehens zahlreiche Beamte aus den Mitgliedstaaten im Rahmen des Programms ausgebildet worden sind, von denen viele in der Regierung ihres Landes in verantwortlicher Position auf dem Gebiet der Abrüstung tätig sind,

in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten bei der Benennung von Kandidaten für das Programm die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen müssen,

unter Hinweis auf die seit der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 1982 alljährlich verabschiedeten Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich die Resolution 50/71 A vom 12. Dezember 1995,

die Auffassung vertretend, dass die Formen der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen, ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen und multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. *bekräftigt* ihre in Anhang IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung (A/63/390 TD.0012 Tc-.0223

sammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/80

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/390, Ziff. 28)²⁴².

63/80. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika

Die Generalversammlung,

eingedenk

2006 in Khartum gefassten Beschluss²⁴⁴ freiwillige Beiträge an die Treuhandfonds des Regionalzentrums zu entrichten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auf eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung, hinzuwirken;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Regionalzentrum auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika“ in die vor-

um eine sachlich fundierte Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Sicherheit fördern zu helfen;

d) auch weiterhin Diskussionsrunden zu Themen von Belang auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung zu veranstalten, um das Verständnis dafür zu vertiefen und den Meinungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft zu erleichtern;

7.

zugeben, unter Berücksichtigung aller sachdienlichen Vorschläge der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, einschließlich der als Konferenzdokumente vorgelegten Vorschläge, sowie der vorgetragenen Auffassungen und der geführten Erörterungen, und sich darum zu bemühen, die Mitglieder der Konferenz entsprechend über ihre Konsultationen unterrichtet zu halten, wie dies in Ziffer 53 ihres Berichts²⁵⁴ zum Ausdruck gebracht wurde;

5. *ersucht* alle Mitgliedstaaten der Konferenz, mit dem gegenwärtigen Präsidenten und seinen Nachfolgern bei ihren Bemühungen um eine rasche Aufnahme der Sacharbeit der Konferenz auf ihrer Tagung 2009 zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Konferenz angemessene administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

7. *ersucht* die Konferenz, der Generalversammlung auf vA.00B(terd(K)-5.seNach)- e deTätigenh Kr-

.ht

zuzulassen, und dass sie die Notwendigkeit des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag und der strengen Befolgung der Vertragspflichten durch alle Parteien unterstrich²⁶⁴,

unter Hinweis auf die am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedete Resolution über den Nahen Osten²⁶², in der die Konferenz mit Besorgnis feststellte, dass es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische An-

in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷⁷,

1. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verbunden ist;

2. *bringt ihre Befriedigung* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen *zum Ausdruck*, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um im Geiste der multilateralen Partnerschaft ihren gemeinsamen Herausforderungen mit umfassenden und koordinierten Antworten zu begegnen, und die generell darauf gerichtet sind, das Mittelmeerbecken in ein Gebiet des Dialogs, des Austauschs und der Zusammenarbeit zu verwandeln und so Frieden, Stabilität und Wohlstand zu garantieren, ermutigt sie, diese Anstrengungen unter anderem durch einen dauerhaften multilateralen und maßnahmenorientierten kooperativen Dialog zwischen den Staaten der Region zu verstärken, und erkennt die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene an;

4. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand und anderer Hindernisse sowie die gegenseitige Achtung und das bessere Verständnis zwischen den Kulturen im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

5. *fordert* alle Staaten in der Mittelmeerregion *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, allen multilateral ausgehandelten Rechtsakten auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung beizutreten und so die notwendigen Voraussetzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Region zu schaffen;

6. *ermutigt* alle Staaten der Region, die notwendigen Voraussetzungen für die Verstärkung vertrauensbildender Maßnahmen untereinander zu schaffen, indem sie echte Of-

fenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenhei-

über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen einen Bericht über die Maßnahmen zu erstellen, die die Ratifikationsstaaten des Vertrags im Hinblick auf seine Universalität treffen, sowie darüber, wie den Staaten auf Antrag Hilfe bei den

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/89	Auswirkungen der atomaren Strahlung	230
63/90	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	231
63/91	Hilfe für Palästinaflüchtlinge	238
63/92	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen	239
63/93	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	240
63/94	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen	243
63/95	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen	244
63/96	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete	246
63/97	Israelische Siedlungen in dem be	

RESOLUTION 63/89

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/398, Ziff. 9)¹.

2. *fordert* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertrags-

solle auf seiner sechsundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

- a) folgende Punkte behandeln:
 - i) Allgemeiner Meinungs austausch und Einführung zu den über einzelstaatliche Tätigkeiten vorgelegten Berichten;
 - ii) Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen;
 - iii) Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Konferenz

raumfragen zur Förderung und Unterstützung der im Rahmen des Internationalen Heliophysikalischen Jahres 2007 organisierten Aktivitäten;

20. *stellt fest*

solution 59/2 vom 20. Oktober 2004 und dem Aktionsplan des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums zur Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III²⁵ hervorgeht;

31. *stellt anerkennend fest*, dass einige der in dem Aktionsplan zur Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III²⁰ abgegebenen Empfehlungen bereits umgesetzt wurden und dass die Umsetzung der noch ausstehenden Empfehlungen zufriedenstellend voranschreitet;

32. *erklärt erneut*, dass die Aufmerksamkeit insbesondere der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und damit zusammenhängende Gebiete weiter auf die Vorteile der Raumfahrttechnik und ihrer Anwendungen gerichtet und der Einsatz der Raumfahrttechnik gefördert werden soll, um die Ziele dieser Konferenzen und Gipfeltreffen zu erreichen und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen umzusetzen;

33. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Gruppe für Raumfahrtanwendungen und Ernährungssicherheit, die aus dem Vorsitzenden des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums und Vertretern der Abteilung Nachhaltige Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, des Internationalen Instituts für angewandte Systemanalyse und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen besteht, am 13. Oktober 2008 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine Erörterung abhielt;

34. *begrüßt* die vermehrten Anstrengungen zur weiteren

sich die Kommission befasst²⁸, und kommt überein, dass der Direktor der Abteilung Nachhaltige Entwicklung der Haupt-

ihre jeweiligen Kandidaten für die Ämter des Vorsitzenden des Unterausschusses Recht, des Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden/Berichterstatters des Ausschusses und des Vorsitzenden des Unterausschusses Wissenschaft und Technik für den Zeitraum 2010-2011 benannt haben³⁵;

54. *fordert* die Gruppe der afrikanischen Staaten und die Gruppe der osteuropäischen Staaten *mit Nachdruck auf*, ihre Kandidaten für das Amt des Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden des Weltraumausschusses beziehungsweise des Vorsitzenden des Ausschusses für den Zeitraum 2010-2011 zu benennen;

55. *befürwortet* den Beschluss des Weltraumausschusses, der Europäischen Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre, der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation, dem Internationalen Institut für Weltraumrecht, dem „Prince Sultan Bin Abdulaziz International Prize for Water“ und der Secure World Foundation ständigen Beobachterstatus zu gewähren³⁶;

56. *stellt fest*, dass es jeder Regionalgruppe obliegt, die Beteiligung der Mitgliedstaaten des Weltraumausschusses, die auch Mitglieder der jeweiligen Regionalgruppe sind, an der Arbeit des Ausschusses und seiner Nebenorgane aktiv zu fördern, und kommt überein, dass die Regionalgruppen diese den Ausschuss betreffende Angelegenheit im Kreise ihrer Mitglieder prüfen sollen;

57. *ersucht* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Weltraumausschuss fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Berichte über die Fragen zu übermitteln, die der Ausschuss und seine Nebenorgane im Rahmen ihrer Tätigkeit behandeln.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana,

RESOLUTION 63/91

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/400, Ziff. 16)³⁷:

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle, die das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in den neunundfünfzig Jahren seines Bestehens übernommen hat, um die Not der Palästinaflüchtlinge durch die Bereitstellung von Bildungs-, Gesundheits-, Hilfs- und Sozialdiensten sowie von Nothilfe zu lindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007³⁸,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, namentlich in Jordanien, Libanon, der Arabischen Republik Syrien und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die besonders schwierige Lage der unter der Besatzung lebenden Palästinaflüchtlinge, namentlich im Hinblick auf ihre Sicherheit, ihr Wohlergehen und ihre sozioökonomischen Lebensbedingungen,

insbesondere mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die humanitäre Lage im Gazastreifen und unterstreichend, wie wichtig Nothilfe

sche Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe,

im Bewusstsein der wertvollen Arbeit, die das Hilfswerk dabei leistet, dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz zu gewähren,

ernsthaft besorgt über die Gefährdung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks und die Beschädigung seiner Einrichtungen, insbesondere infolge der israelischen Militäroperationen im Berichtszeitraum,

beklagend, dass in dem besetzten palästinensischen Gebiet seit September 2000 neunzehn Mitarbeiter des Hilfswerks von den israelischen Besatzungstruppen getötet wurden,

sowie beklagend, dass Flüchtlingskinder durch die israelischen Besatzungstruppen getötet und verletzt wurden, so auch in den Schulen des Hilfswerks,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die äußerst negativen Auswirkungen der anhaltenden Abriegelungen, der Verhängung gravierender Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern und des völkerrechtswidrigen Baus der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, auf die sozioökonomische Lage der Palästinaflüchtlinge,

tief besorgt über die anhaltenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs des Personals, der Fahrzeuge und der Güter des Hilfswerks sowie die Verletzung, Drangsalierung und Einschüchterung seines Personals, die die Tätigkeit des Hilfswerks untergraben und behindern, insbesondere seine Fähigkeit, unverzichtbare Grund- und Notdienstleistungen zu erbringen,

im Bewusstsein des Abkommens zwischen dem Hilfswerk und der Regierung Israels,

Kenntnis nehmend von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Schriftwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist⁵⁰,

1. *bekräftigt*, dass die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in allen Einsatzgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

2. *dankt* der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlischen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit, insbesondere angesichts der schwierigen Bedingungen während des vergangenen Jahres;

3. *dankt außerdem* dem Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten unterrichtet zu halten;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

**63/94. Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und
daraus erwachsendes Einkommen**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Hinweis auf die Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen IV von 1907⁷⁰, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷¹ sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Gewohnheitsrechts, namentlich soweit sie im Zusatzprotokoll I⁷² zu den vier Genfer Abkommen⁷³ kodifiziert sind,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁷⁴, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁷⁵,

in Anbetracht dessen, dass die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁷⁶ sowie unter Hinweis auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass das Vierte Genfer Abkommen

minikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vene-

RESOLUTION 63/98

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/401, Ziff. 16)⁸⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, El Salvador, Honduras, Kameron.

63/98. Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁸⁸,

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁸⁹, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁸⁹ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁹⁰ und erklärend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, geachtet werden müssen,

in Bekräftigung ihrer einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolution 62/109 vom 17. Dezember 2007, und der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

unter Hinweis auf dishenXgf dien6w(Resolu)ee

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

sowie bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁹⁵ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

ferner in Bekräftigung der Verpflichtungen, die die Vertragsstaaten des Vierten Genfer Abkommens⁹⁵ nach den Artikeln 146, 147 und 148 im Hinblick auf Strafbestimmungen, schwere Verletzungen und die Verantwortlichkeiten der Hohen Vertragsparteien haben,

erneut erklärend, dass alle Staaten das Recht und die Pflicht haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und dem humanitären Völkerrecht Maßnahmen zu ergreifen, um tödlichen, gegen ihre Zivilbevölkerung gerichteten Gewalttaten entgegenzuwirken und so das Leben ihrer Bürger zu schützen,

betonend, dass die im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses geschlossenen israelisch-palästinensischen Übereinkünfte, einschließlich der Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich, vollständig eingehalten werden müssen und dass der Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁹⁶ umgesetzt werden muss,

sowie betonend, dass das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit die palästinensische Zivilbevölkerung sich innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die anhaltende systematische Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere durch übermäßige Gewaltanwendung, die Anwendung der kollektiven Bestrafung, die Wiederbesetzung und Abriegelung von Gebieten, die Beschlagnahme von Land, die Errichtung und den Ausbau von Siedlungen, den Bau einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, deren Verlauf von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, die Zerstörung von Eigentum und Infrastruktur sowie alle anderen Maßnahmen, die Israel zur Änderung des Rechtsstatus, der geografischen Beschaffenheit und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, ergreift,

ernsthaft besorgt über die seit dem 28. September 2000 durchgeführten Militäraktionen, die Tausende von Toten unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Hunder-

te von Kindern, sowie Zehntausende von Verletzten gefordert haben,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die weitere Verschlechterung der humanitären Lage und der Sicherheitslage im Gazastreifen, namentlich infolge der israelischen Militäraktionen gegen Zivilgebiete und der anhaltenden Abriegelung von Grenzübergängen aus dem und in den Gazastreifen sowie des Abfeuerns von Raketen nach Israel und der negativen Auswirkungen der Ereignisse vom Juni 2007, die zur rechtswidrigen Übernahme von Institutionen der palästinensischen Behörde im Gazastreifen geführt haben,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die von den israelischen Besatzungstruppen verursachten umfangreichen Zerstörungen von Häusern, Eigentum, lebenswichtiger Infrastruktur und Agrarland der Palästinenser und von Institutionen der palästinensischen Behörde und über die kurz- und langfristigen schädlichen Auswirkungen dieser Zerstörungen auf die sozioökonomische und humanitäre Lage und die Menschenrechte der palästinensischen Zivilbevölkerung,

ferner mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die israelische Politik der Abriegelung und der gravierenden Einschränkungen und das Genehmigungssystem, die die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, namentlich des medizinischen und humanitären Personals sowie der entsprechenden Hilfsgüter, im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, behindern, und über die sich daraus ergebende Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes und die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die sozioökonomische Lage des palästinensischen Volkes, das sich nach wie vor in einer schweren humanitären Krise befindet, insbesondere im Gazastreifen,

insbesondere besorgt über die weitere Errichtung israelischer Kontrollpunkte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und die Umwandlung von mehreren dieser Kontrollpunkte in Anlagen, die dauerhaften Grenzübergängen innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets gleichkommen, wodurch der Zusammenhang dieses Gebiets stark beeinträchtigt wird und die Anstrengungen und die Hilfe zur Wiederherstellung und Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft untergraben werden, was sich wiederum nachteilig auf andere Aspekte der sozioökonomischen Lage des palästinensischen Volkes auswirkt,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass Tausende von Palästinensern, darunter Hunderte von Kindern und Frauen, nach wie vor unter harten Bedingungen, die ihr Wohlergehen beeinträchtigen, in israelischen Gefängnissen oder Internierungszentren einsitzen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Misshandlung und Drangsalierung palästinensischer Häftlinge und alle Berichte über Folter,

überzeugt, dass eine internationale Präsenz erforderlich ist, um die Lage zu überwachen, zur Beendigung der Gewalt und zum Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung beizutragen und den Parteien dabei behilflich zu sein, die erziel-

5. *missbilligt* die Verstöße Israels gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der genannten Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen

f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Medienentwicklungsprogramm¹⁰⁴

tigkeit der Vereinten Nationen, so auch bei der Festlegung der Prioritäten für diese Tätigkeit, zukommt, und beschließt, dass

stattung und die volle Übereinstimmung mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung gewährleistet sind;

16. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und die Büros des Sekretariats, die Inhalte bereitstellen, dafür zu sorgen, dass die Veröffentlichungen der Vereinten Nationen kostenbewusst produziert werden, und sich auch künftig eng mit allen anderen Stellen abzustimmen, namentlich mit allen anderen Hauptabteilungen des Sekretariats und den Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, damit es im Rahmen der jeweiligen Mandate nicht zu Überschneidungen bei der Herausgabe von Veröffentlichungen der Vereinten Nationen kommt;

17. *betont*, dass die Hauptabteilung Presse und Information ihre Tätigkeit auf denjenigen Gebieten weiterführen und verbessern soll, die für die Entwicklungsländer und gegebenenfalls andere Länder mit besonderen Bedürfnissen von besonderem Interesse sind, und dass die Tätigkeit der Hauptabteilung dazu beitragen soll, die zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern bestehende Kluft auf dem außerordentlich wichtigen Gebiet der Information und Kommunikation zu überwinden;

18. *nimmt Kenntnis* von der Herausgabe täglicher Pressemitteilungen und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, den Produktionsprozess weiter zu verbessern und das Format, die Struktur und die Länge der Mitteilungen zu straffen, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten, auch dahingehend, die Mitteilungen auch in den anderen Amtssprachen herauszugeben;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um auf lokaler Ebene mit anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und so die Koordinierung ihrer Kommunikationstätigkeiten zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner einunddreißigsten Tagung über diesbezügliche Fortschritte sowie über die Tätigkeit der Gruppe der Vereinten Nationen für Kommunikation Bericht zu erstatten;

20. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *auf*, in Anbetracht der Bedeutung, die audiovisuelle Archive für die Erhaltung unseres gemeinsamen Erbes besitzen, ihre Politik und ihre Tätigkeit betreffend die dauerhafte Erhaltung ihrer Hörfunk-, Fernseh- und Fotoarchive weiter zu prüfen und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen Maßnahmen zu treffen, um die Erhaltung dieser Archivbestände und ihre Zugänglichkeit sicherzustellen, und legt der Hauptabteilung nahe, zur Verwirklichung dieses Ziels weiter mit allen interessierten Partnern zusammenzuarbeiten;

Mehrsprachigkeit und Öffentlichkeitsarbeit

21. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information bei allen ihren Tätigkeiten alle Amtssprachen der Vereinten Nationen angemessen einsetzt und ihre Gleichbehandlung gewährleistet, so auch in ihren Mitteilungen an den Informationsausschuss, um das Gefälle

zwischen der Verwendung des Englischen und dem Gebrauch der anderen fünf Amtssprachen zu verringern;

22. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Hauptabteilung Presse und Information für die Durchführung aller ihrer Tätigkeiten über eine angemessene Personalkapazität in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügt, und diesen Aspekt in künftige Programmhaushaltsvorschläge aufzunehmen, eingedenk des Grundsatzes

65.6(-6/r V)-6Dzügtabr65.6mfür h83

26. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *auf*, mit dazu beizutragen, dass die internationale Gemeinschaft dafür sensibilisiert wird, wie wichtig die Umsetzung der Ergebnisdokumente des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft ist;

III

Strategische Kommunikationsdienste

41. *bekräftigt*, dass die strategischen Kommunikationsdienste die Aufgabe haben, die Botschaften der Vereinten Nationen zu konzipieren und zu verbreiten, indem sie in enger

site Zugänglichkeitskriterien eingehalten werden, mit dem Ziel, Barrierefreiheit für Personen mit unterschiedlichen Be-

72. *legt dem Sekretariat nahe*, kostenneutrale Maßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen, um den Mitgliedstaaten den sicheren Zugriff auf die derzeit nur über das Sekretariats-Intranet („iSeek“) zugänglichen Informationen zu ermöglichen, und stellt gleichzeitig fest, dass die Mitgliedstaaten nur über die Einrichtungen der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek auf iSeek zugreifen können;

VI

Publikumsarbeit

73. *erkennt an*, dass die von der Hauptabteilung Presse und Information geleistete Publikumsarbeit auch künftig darauf ausgerichtet sein

ordnung, die der Regierung des Hoheitsgebiets und der verfassungsmäßigen Beziehung des Hoheitsgebiets zu der Verwaltungsmacht zugrunde liegen, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahrs in den jeweiligen Gebieten zu übermitteln;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende In-

rung der Gebiete ohne Selbstregierung erfolgen und ihren Wünschen entsprechen, einen wertvollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete sowie zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung leisten könnten,

besorgt über alle Aktivitäten, deren Ziel darin besteht, die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Bewohner dieser Gebiete auszubeuten,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

1. *bekräftigt* das Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält, sowie ihr Recht darauf, ihre natürlichen Ressourcen zu nutzen und zu ihrem eigenen Wohl darüber zu verfügen;

2. *bestätigt* den Wert ausländischer Wirtschaftsinvestitionen, die in Zusammenarbeit mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen mit dem Ziel erfolgen, einen wirksamen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete zu leisten;

3. *erklärt erneut*, dass die Verwaltungsmächte nach der Charta dafür verantwortlich sind, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Gebiete ohne Selbstregierung zu fördern, und bekräftigt die legitimen Rechte der Völker dieser Gebiete auf ihre natürlichen Ressourcen;

4. *bekräftigt ihre Besorgnis* über alle Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, sowie ihre menschlichen Ressourcen entgegen ihren Interessen und auf eine Weise auszubeuten, die sie ihrer Verfügungsgewalt über diese Ressourcen beraubt;

5. *erklärt erneut*, dass alle wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken, vermieden werden müssen;

6. *fordert*

RESOLUTION 63/103

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen ohne Gegenstimme bei 55 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/406, Ziff. 7)¹²⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, De-

Selbstregierung aufgrund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten besondere Herausforderungen mit sich bringt, mit denen sie ohne die weitere Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer fertig werden können,

sowie betonend, dass es wichtig ist, die erforderlichen Mittel zur Finanzierung umfangreicherer Hilfsprogramme für die betroffenen Völker zu beschaffen, und dass in dieser Hinsicht die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muss,

erneut erklärend, dass die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mandatsgemäß die Aufgabe haben, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Afrikanische Union, das Pazifikinsel-Forum, die Karibische Gemeinschaft und andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Kooperation und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie untereinander mit dazu beitragen, die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker zu erleichtern,

eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die Aktivitäten der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der verschiedenen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung ständig weiter zu verfolgen,

in Anbetracht der äußerst störanfälligen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/114 vom 17. De-

c) Mittel und Wege, wie diesen Hoheitsgebieten bei der Bekämpfung des Drogenhandels, der Geldwäsche und anderer illegaler und krimineller Aktivitäten geholfen werden kann;

d) die unrechtmäßige Ausbeutung der Meeres- und der sonstigen natürlichen Ressourcen dieser Hoheitsgebiete und

sammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

23. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/104

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/407, Ziff. 6)¹²⁹.

63/104. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/115 vom 17. Dezember 2007,

nach Prüfung des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung¹³⁰,

im Bewusstsein der Bedeutung, die der Förderung des Bildungsfortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

fest davon überzeugt, dass es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten und die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, dass Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁰;

2. *on005 Tc.0222 T-c0 Tweit kk6(Ver9.9819 10 T{on TD.0005 Tc.0004 Tw{()6(au)füf)-7(.g8(sh)-59.7(kom)-9.74.5(er und)-n10.481-1*

ihrer Befriedigung darüber Ausdruck verleihend, dass die Parteien am 18. und 19. Juni 2007, am 10. und 11. August 2007, vom 7. bis 9. Januar 2008 und vom 16. bis 18. März 2008 unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs und in Anwesenheit der Nachbarländer zusammengetroffen sind und dass sie vereinbart haben, die Verhandlungen fortzusetzen,

mit der Aufforderung an alle Parteien und die Staaten der Region, mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Gesandten sowie miteinander uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,

in Bekräftigung der Verantwortung, die die Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara haben,

in dieser Hinsicht die Anstrengungen *begrüßend*, die der Generalsekretär und sein Persönlicher Gesandter in dem Bemühen um eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung der Streitigkeit unternehmen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara vorsieht,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹³²,

sowie *nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs¹³³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekre-

1. *begrüßt* die bedeutsamen Entwicklungen in Neukaledonien seit der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa am 5. Mai 1998 zwischen den Vertretern Neukaledoniens und der Regierung Frankreichs¹³⁶;
2. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens ihren Dialog im Rahmen des Abkommens von Nouméa in einem Geist der Harmonie fortzusetzen;
3. *nimmt Kenntnis* von denjenigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, die darauf gerichtet sind, der kanakischen Identität in der politischen und sozialen Organisation Neukaledoniens stärker Rechnung zu tragen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die laufenden Bemühungen, gemeinsam die Identitätssymbole für das Gebiet, wie Namen, Flagge, Hymne, Leitspruch und Banknoten, zu gestalten, wie es das Abkommen von Nouméa vorsieht;
4. *nimmt Kenntnis* von den Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, die die Einwanderungskontrolle und den Schutz der örtlichen Arbeitsplätze betreffen, und stellt fest, dass unter den Kanaken nach wie vor eine hohe Arbeitslosigkeit herrscht und dass weiterhin ausländische Bergleute angeworben werden;
5. *nimmt Kenntnis* von der von einer indigenen Bevölkerungsgruppe in Neukaledonien geäußerten Besorgnis über ihre Unterrepräsentierung in der Regierungs- und Sozialstruktur des Gebiets;
6. *nimmt Kenntnis* von den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, wonach Neukaledonien Mitglied oder assoziiertes Mitglied bestimmter internationaler Organisationen, wie beispielsweise internationaler Organisationen in der pazifischen Region, der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Arbeitsorganisation werden kann, im Einklang mit deren Statuten;
7. *vermerkt* die zwischen den Unterzeichnern des Abkommens von Nouméa getroffene Vereinbarung, die Vereinten Nationen über die im Laufe des Emanzipationsprozesses erzielten Fortschritte zu unterrichten;
8. *erinnert* daran, dass die Verwaltungsmacht zum Zeitpunkt der Schaffung der neuen Institutionen eine Informationsmission nach Neukaledonien einlud, die aus Vertretern von Ländern der pazifischen Region bestand;
9. *nimmt Kenntnis* von der weiteren Stärkung der Beziehungen zwischen Neukaledonien und der Europäischen

20. *begrißt* in diesem Zusammenhang, dass Neukaledonien nach seinem Beitritt als assoziiertes Mitglied auf dem 37. Gipfel des Pazifikinsel-Forums im Oktober 2006 nun an dem Forum teilnimmt;

21. *begrißt außerdem*, dass Delegationen aus Ländern der pazifischen Region Neukaledonien nach wie vor Besuche auf hoher Ebene abstaten und dass hochrangige Delegationen aus Neukaledonien Mitgliedsländer des Pazifikinsel-Forums besuchen;

22. *begrißt ferner* die kooperative Haltung der anderen Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Neukaledonien, seinen wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seiner zunehmenden Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

23. *erinnert an* die Unterstützung, die die Führer des Pazifikinsel-Forums auf dessen im Oktober 2005 in Papua-Neuguinea abgehaltenen 36. Gipfel dem Bericht des Ministerausschusses des Forums für Neukaledonien entgegenbrachten, und die Rolle, die dem Ministerausschuss des Forums nach wie vor dabei zukommt, die Entwicklungen in dem Gebiet zu überwachen und ein stärkeres regionales Engagement zu fördern;

24. *beschließt*, den Prozess, der sich infolge der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa in Neukaledonien zu entfalten beginnt, fortlaufend weiter zu verfolgen;

25. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung der Frage Neukaledoniens, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolution 62/121 der Generalversammlung vom 17. Dezember 2007,

mit Dank Kenntnis nehmend von der auch weiterhin beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht Neuseeland im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Tokelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

sowie mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den

RESOLUTION 63/107

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/408, Ziff. 37)¹³⁷.

63/107. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

nach Prüfung des Tokelau betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹³⁸,

3. *begrüßt* die maßgeblichen Fortschritte, die in Richtung auf die Übertragung der Machtbefugnisse auf die drei Taupulega (Dorfräte) erzielt wurden, insbesondere dass die Machtbefugnisse des Administrators mit Wirkung vom 1. Juli 2004 an die drei Taupulega delegiert wurden und dass jeder Taupulega von diesem Zeitpunkt an die volle Verantwortung für die Verwaltung aller seiner

RESOLUTIONEN 63/108 A und B

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/408, Ziff. 37)¹³⁹.

63/108. Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen der Gebiete ohne Selbstregierung Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Guam, Montserrat, Pitcairn, St. Helena, Turks- und Caicosinseln und Amerikanische Jungferninseln, im Folgenden als „Hoheitsgebiete“ bezeichnet,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale

zum Ausdruck gebracht haben, in den Hoheitsgebieten anzuwendende Gesetze zu ändern oder zu erlassen, entweder durch Verordnungen, die die Anwendung der internationalen vertraglichen Verpflichtungen der Verwaltungsmacht auf die Hoheitsgebiete vorsehen, oder durch die einseitige Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften,

im Bewusstsein der Bedeutung, die dem internationalen Finanzdienstleistungssektor für die Volkswirtschaften einiger

nichtstaatlichen Organisationen und anderen Quellen bereitgestellten Fachdokumente und -informationen wesentlich zur Aktualisierung dieser Resolution beigetragen haben,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Hoheitsgebiete auf Selbstbestimmung, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt außerdem*, dass es im Entkolonialisierungsprozess keine Alternative zum Grundsatz der Selbstbestimmung gibt, die auch ein grundlegendes Menschenrecht ist, das in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkommen anerkannt wird;

3. *bekräftigt ferner*, dass es letztlich Sache der Völker dieser Hoheitsgebiete selbst ist, ihren künftigen politischen

ohne Selbstregierung überprüft, die im Zuständigkeitsbereich des Sonderausschusses liegen;

15. *ersucht* den Sonderausschuss, mit dem Wirtschafts- und Sozialrat und seinen entsprechenden zwischenstaatlichen Nebenorganen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zusammenzuarbeiten und Informationen über die Entwicklungen in den Gebieten ohne Selbstregierung auszutauschen, mit denen diese Organe befasst sind;

16. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, die Frage der Gebiete ohne Selbstregierung weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen und sonstigen Organisationen auf, dem Hoheitsgebiet auch künftig Hilfe zu gewähren, um die Folgen des Vulkanausbruchs zu mildern;

VIII

Pitcairn

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Pitcairn¹⁵⁵ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Berücksichtigung des singulären Charakters Pitcairns, was seine Bevölkerung und seine Fläche betrifft,

feststellend, dass die interne Überprüfung der Verfassung des Hoheitsgebiets noch immer zurückgestellt wird,

sich dessen bewusst, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung im Begriff sind, ausgehend von Konsultationen mit dem Volk des Hoheitsgebiets die Beziehung zwischen dem Amt des Gouverneurs und der Gebietsregierung neu zu strukturieren und dass Pitcairn nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für den Betrieb der Gebietsregierung erhält,

1. *begrißt* alle Anstrengungen der Verwaltungsmacht, im Hinblick auf eine erweiterte Selbstregierung operative Aufgaben an die Gebietsregierung zu übertragen;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, die Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im Wirtschafts-, Sozial- und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig zu unterstützen und ihre Gespräche mit der Gebietsregierung über die Frage fortzusetzen, wie die wirtschaftliche Sicherheit in Pitcairn am besten unterstützt werden kann;

IX

St. Helena

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Ar-

RESOLUTION 63/109

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 177 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/408, Ziff. 37)¹⁶⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Chi-

mungsoptionen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstbestimmung offenstehen, fortzusetzen und auszuweiten, und ersucht zu diesem Zweck die Hauptabteilung Presse und Information, die Informationszentren der Vereinten Nationen in den jeweiligen Regionen zu ermächtigen, in den Gebieten ohne Selbstregierung entsprechendes Material zu verbreiten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, das auf der Entkolonia-

dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, wahrzunehmen;

d) vor Ablauf der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus und in Zusammenarbeit

IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/32	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen	289
63/201	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen	291
63/202	Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung	293
63/203	Internationaler Handel und Entwicklung	295
63/204	Bericht der zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	296
63/205	Internationales Finanzsystem und Entwicklung	296

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/226	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit	

daran erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien erstellten Be-

unter Hinweis auf die Grundsatzklärung und den Aktionsplan, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet³⁰ und von der Generalversammlung gebilligt wurden³¹, und die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft, die während der zweiten Phase des Gipfels vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis verabschiedet³² und von der Generalversammlung gebilligt wurden³³,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁴,

betonend, dass die digitale Spaltung verringert und sichergestellt werden muss, dass die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, allen Menschen zur Verfügung stehen,

unter Hinweis auf die erste und zweite Tagung des Forums für Internet-Verwaltung, die vom 30. Oktober bis 2. November 2006 in Athen beziehungsweise vom 12. bis 15. November 2007 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehalten wurden, und es begrüßend, dass die dritte Tagung des Forums vom 3. bis 6. Dezember 2008 in Hyderabad (Indien) stattfand,

es begrüßend, dass in Anbetracht der afrikaweit bestehenden Lücken in der Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien im Oktober 2007 in Kigali die Initiative „Connect Africa“ ins Leben gerufen wurde, die personelle, finanzielle und technische Ressourcen mobilisieren soll,

Technologien, und fordert in dieser Hinsicht alle Interessenträger auf, den Entwicklungsländern, insbesondere den am we-

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über internationalen Handel und Entwicklung⁴² sowie von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats über seine vom 15. bis 26. September 2008 abgehaltene fünfundfünfzigste Tagung⁴³;

2. *nimmt Kenntnis* von den Beratungen im Rahmen des Vorbereitungsprozesses für die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, auf der die Frage des internationalen Handels und der Entwicklung sachbezogen behandelt wurde;

3. *betont*, wie wichtig die Fortsetzung der sachbezogenen Behandlung der Frage des internationalen Handels und der Entwicklung ist;

4. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationaler Handel und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

5. *ersucht*

in Doha abgehaltenen Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey behandelt wurden;

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30ers5

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Generalversammlung die sachbezogene Behandlung der Frage des internationalen Finanzsystems und der Entwicklung fortsetzt, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Beratungen im Kontext des Vorbereitungsprozesses für die Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung, in deren Rahmen diese Frage behandelt wurde;

4. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationales Finanzsystem und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über das internationale Finanzsystem und die Entwicklung vorzulegen.

RESOLUTION 63/206

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/412/Add.3, Ziff. 7)⁵³.

63/206. Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/203 vom 23. Dezember 2003, 59/223 vom 22. Dezember 2004, 60/187 vom 22. Dezember 2005 und 61/188 vom 20. Dezember 2006 sowie 62/186 vom 19. Dezember 2007 mit dem Titel „Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer“,

sowie unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihr Ergebnis⁵⁴, in dem anerkannt wird, dass eine nachhaltige Schuldenfinanzierung ein wichtiges Element zur Mobilisierung von Ressourcen für öffentliche und private Investitionen ist,

ferner unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁵,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁵⁶,

in Anerkennung der führenden Rolle der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie bei der Koordination und Förderung der weltweit auf nationaler und regionaler Ebene unternommenen Aktivitäten auf dem Gebiet der Chemie,

1. *beschließt*, das Jahr 2011 zum Internationalen Jahr der Chemie zu erklären;

2. *bestimmt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur federführenden Organisation und Koordinierungsstelle für das Jahr und bittet sie, die während des Jahres durchzuführenden Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie und den ihr ange-

Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesi-

festgelegt ist, entschieden werden muss, um Doppelarbeit zu vermeiden,

unter Hinweis auf die Annahme des mehrjährigen Arbeitsprogramms der Kommission, das dazu beitragen soll, die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg auf allen Ebenen voranzubringen,

bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut, die Veränderung nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster sowie der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sind, die übergeordneten Ziele und die wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung darstellen,

in der Erkenntnis, dass eine gute Regierungsführung in jedem Land und eine gute Weltordnungspolitik für die nachhal-

wurde, und dass sie bewährte Praktiken sowie während des Umsetzungsprozesses aufgetretene Zwänge und Hindernisse aufzeigte¹⁰⁰,

sowie mit *Befriedigung feststellend*, dass die Kommission auf ihrer sechzehnten Tagung die Umsetzung ihrer Beschlüsse zu Wasserfragen überprüfte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰¹;

2. *erklärt erneut*, dass die nachhaltige Entwicklung ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet, insbesondere für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und der im Durchführungsplan von Johannesburg⁹² enthaltenen Ziele;

3. *fordert* die Regierungen, alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität und andere zwischenstaatliche Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, sowie wichtige Gruppen *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Zielvorgaben sicherzustellen, und ermutigt sie, über die in dieser Hinsicht erzielten konkreten Fortschritte Bericht zu erstatten;

4. *fordert* die wirksame Umsetzung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Zielvorgaben und die Einhaltung der in dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Mittel zur Umsetzung;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihre Auffassungen zur möglichen Einberufung einer Veranstaltung auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung zu äußern, ersucht den Generalsekretär, diese Auffassungen in seinen Bericht über die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung aufzunehmen, und beschließt, diese Angelegenheit auf ihrer vierundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln;

6. *erklärt erneut*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als das hochrangige für die nachhaltige Entwicklung zuständige Organ fungiert und als Forum für die Behandlung von Fragen in Bezug auf die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung dient;

7. *betont*, wie wichtig einvernehmlich erzielte Ergebnisse und handlungsorientierte Grundsatztagungen sind;

8. *ermutigt* die Regierungen, mit Vertretern der für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Böden, Dürre, Wüstenbildung und Afrika sowie Finanzen zuständigen Ministerien und Organisationen auf entsprechender Ebene, einschließlich auf Ministerebene, an der siebzehnten Tagung der Kommission und ihrer Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung

Agroindustrie als Quelle des Lebensunterhalts für ländliche Gemeinschaften;

17. *ersucht* das Kommissionssekretariat, durch entsprechende Vorkehrungen für eine ausgewogene Vertretung wichtiger Gruppen aus den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bei den Kommissionstagungen Sorge zu tragen, und bittet in diesem Zusammenhang die Geberländer, zu erwägen, die Teilnahme wichtiger Gruppen aus den Entwicklungsländern zu unterstützen, unter anderem durch Beiträge an den Treuhandfonds der Kommission;

18. *richtet erneut die Bitte* an die zuständigen Sonderorganisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Globale Umweltfazilität und die internationalen und regionalen Finanz- und Handelsinstitutionen sowie das Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁰³, und die anderen in Betracht kommenden Organe, im Rahmen ihres Mandats aktiv an der Arbeit der Kommission auf ihrer siebzehnten Tagung und an ihrer Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung mitzuwirken;

19. *ermutigt* die Regierungen und Organisationen auf allen Ebenen sowie die wichtigen Gruppen, ergebnisorientierte

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/311 vom 14. Juli 2005, 60/194 vom 22. Dezember 2005, 61/196 vom 20. Dezember 2006 und 62/191 vom 19. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁰⁹,

bekräftigend, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung das führende zwischenstaatliche Forum für die Überwachung der Durchführung des Aktionsprogramms von

der Planung und gegebenenfalls der Koordinierung der Tätigkeiten der Kommission, die der Überprüfung der Durchführungsstrategie von Mauritius gewidmet sind, und betont, wie wichtig ein stärkeres Zusammenwirken zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern und den zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen bei der Behandlung der kleinen Inselentwicklungsländer betreffenden Fragen ist;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels ver-

7. *fordert* alle Staaten *auf*, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden, um die Sicherheit der Schifffahrt zu erhöhen und den Schutz der Meeresumwelt des Karibischen Meeres vor der Verschmutzung, Beschädigung und Beeinträchtigung durch Schiffe und Schiffsabfälle zu fördern;

8. *unterstützt* die Anstrengungen, die die karibischen Länder unternehmen, um Programme für nachhaltige Fischereibewirtschaftung durchzuführen und die Grundsätze des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen¹²⁶ einzuhalten;

9. *fordert* die Staaten *auf*, unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹²⁷ nationale, regionale und internationale Programme auszuarbeiten, um dem Artenschwund im Karibischen Meer, insbesondere in sensiblen Ökosystemen wie etwa Korallenriffen und Mangroven, Einhalt zu gebieten;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der karibischen Länder fortzusetzen, damit sie Vertragsparteien der einschlägigen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Bewirtschaftung, den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Ressourcen des Karibischen Meeres werden und sie wirksam durchführen können;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanzinstitutionen *auf* und *bittet* die Globale Umweltfazilität im Rahmen ihres Mandats, die nationalen und regionalen Aktivitäten der karibischen Staaten zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen aktiv zu unterstützen;

12. *bekundet tiefe Besorgnis* über die schweren Zerstörungen und Verheerungen, die in den letzten Jahren durch die erhöhte Hurrikanaktivität in der karibischen Region in mehreren Ländern verursacht wurden;

13. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, den Ländern der Karibikregion auf der Grundlage ihrer Entwicklungsprioritäten auch weiterhin Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung ihrer langfristigen Programme für vorbeugenden Katastrophenschutz, Vorsorge, Folgenbegrenzung, Katastrophenmanagement, Katastrophenhilfe und Nachsorge zu gewähren, indem die Hilfs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen in ein umfassendes Konzept der nachhaltigen Entwicklung eingebunden werden;

14. *erkennt an*, dass der Assoziation karibischer Staaten

59/232 vom 22. Dezember 2004 und 61/199 vom 20. Dezember 2006 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/46 vom 28. Juli 1999, 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2000/33 vom 28. Juli 2000,

feststellend, dass El Niño ein zyklisch auftretendes Phänomen ist, das zu ausgedehnten Naturgefahren mit möglicherweise ernsthaften Auswirkungen für die Menschheit führen kann,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Entwicklung von Strategien auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Abmilderung und Behebung von Schäden, die durch vom El-Niño-Phänomen ausgehende Naturkatastrophen verursacht werden,

in Anbetracht dessen, dass es aufgrund technologischer Entwicklungen und internationaler Zusammenarbeit möglich geworden ist, das El-Niño-Phänomen besser vorherzusagen

**63/216. Internationale Strategie zur Katastrophen-
vorsorge**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/22 B vom 20. Dezember 1994, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/219 vom 22. Dezember 1999, 56/195 vom 21. Dezember 2001, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/214 vom 23. Dezember

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge¹⁴⁰;

2. *erinnert* daran, dass die Verpflichtungen in der Erklärung von Hyogo¹³⁶ und dem Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹³⁷

15. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt für die wirksame Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans zu engagieren, indem sie vollen Gebrauch von den Mechanismen des Systems der Strategie wie der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos machen;

16. *begrüßt* die bevorstehende zweite Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos zum Thema „Katastrophen, Armut und Anfälligkeit“, die vom 16. bis 19. Juni 2009 in Genf stattfinden und als Einleitung zu der für 2010 vorgesehenen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans dienen wird, und ersucht den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht Informationen über die Weltweite Plattform aufzunehmen;

17. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Geschlechterperspektive zu integrieren und Frauen an der Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Katastrophenmanagements sowie an Strategien und Programmen der Risikominderung

Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁴³,

4. *betont*

14. *legt* der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴⁸ und den Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴⁹ *nahe*, sich im Einklang mit den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens auch weiterhin mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen, vor allem in den besonders anfälligen Entwicklungsländern, zu befassen, und legt außerdem der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen *nahe*, auch weiterhin die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen auf die sozioökonomischen Systeme und die Katastrophenvorsorgesysteme der Entwicklungsländer zu bewerten;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder, *auf*, den durch die nachteiligen Auswirkungen von Naturgefahren gefährdeten Entwicklungsländern in ausreichendem und berechenbarem Umfang Ressourcen zur Verfügung zu stellen und ihnen im Rahmen gegenseitiger Vereinbarungen Zugang zu Technologien zu gewähren und diese Technologien an sie weiterzugeben, mit dem Ziel, ihre Anpassungskapazität zu erhöhen;

16. *betont*
16.

Kvom6.40326Tw241 53TD 0 Tc 0Tc .0434 Tw8555.l

ost18(uttomnd)-5.2enst08-201.08(st8-1.1en)5.46 145.923334w 05552(k220Tc 0 Tw [1(5)Tj /0T631 0 9.96 154.14

darüber, dass sich die Wüstenbildung, die Landverödung, der Verlust an biologischer Vielfalt und der Klimawandel negativ aufeinander auswirken, und in der Erkenntnis, wie nutzbringend es sein kann, diese Probleme auf eine komplementäre und sich gegenseitig unterstützende Weise zu bekämpfen,

in Bekräftigung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁵⁶, in dem das Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung als eines der Instrumente zur Bekämpfung der Armut anerkannt wird,

in der Erkenntnis, dass dem Sekretariat des Übereinkommens in stabilem, ausreichendem und berechenbarem Umfang Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, damit es seine Aufgaben auch weiterhin

Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ist,

feststellend, dass einhundertneunzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben und dass einhundertsiebenundvierzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁶³ ratifiziert haben,

unter Hinweis auf die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen, eine effizientere und kohärentere Verwirklichung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens anzustreben und die gegenwärtige Rate des Verlusts an biologischer Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern, was Maßnahmen auf allen Ebenen erfordern wird, namentlich die Durchführung nationaler Strategien und Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Bereitstellung neuer und zusätzlicher finanzieller und technischer Ressourcen für die Entwicklungsländer,

höchst besorgt über den anhaltenden Verlust an biologischer Vielfalt und den damit verbundenen Rückgang der Ökosystem-Dienstleistungen unseres Planeten und ihre weitreichenden ökologischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen und sich dessen bewusst, dass beispiellose Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Rate des Verlusts an biologischer Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern,

feststellend, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁶⁴, und dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁶⁵ (die „Rio-Übereinkommen“) unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate verstärkt werden muss, besorgt darüber, dass sich der Verlust an biologischer Vielfalt, die Wüstenbildung, die Landverödung und der Klimawandel negativ aufeinander auswirken, und in der Erkenntnis, wie nutzbringend es sein kann, diese Probleme auf eine komplementäre und sich gegenseitig unterstützende Weise zu bekämpfen und so die Zielsetzungen des Übereinkommens über die biologi-

technische Ressourcen bereitstellen müssen, namentlich über die Globale Umweltfazilität;

4. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens¹⁶⁸ und ihrer vierten als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit dienenden Tagung¹⁶⁹;

5. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, den Technologietransfer zugunsten einer wirksamen Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit seinen Bestimmungen zu erleichtern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Strategie für die praktische Durchführung des Arbeitsprogramms für Technologietransfer und wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit¹⁷⁰, die die Ad-hoc-Gruppe technischer Sachverständiger für Technologietransfer und wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit als vorläufige Grundlage für konkrete Maßnahmen der Vertragsparteien und internationalen Organisationen erarbeitet hat;

6. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Arbeit, die die Arbeitsgruppe von Organisationsleitern für die Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgabe für 2010, die Vorsitzenden der wissenschaftlichen Beiräte der Übereinkünfte zur biologischen Vielfalt und die Gemeinsame Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁶⁵, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁶⁴, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt leisten, um die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zur Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgabe für 2010 zu verstärken;

7. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung eine Strategie zur Mobilisierung von Ressourcen¹⁷¹ für die Erreichung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens verabschiedete, und bittet die Vertragsparteien im Einklang mit dem Beschluss IX/11 der Vertragsparteien und den dazugehörigen Anlagen¹⁷², dem Sekretariat des Übereinkommens ihre Auffassungen zu den konkreten Aktivitäten und Initiativen, einschließlich messbarer Zielvorgaben und/oder Indikatoren zur Erreichung der strategischen Ziele in der Strategie, und zu den Indikatoren zur Überwachung ihrer Durchführung vorzulegen;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss IX/12 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens betreffend Zugang und Vorteilsausgleich und den dazugehörigen An-

lagen¹⁷², mit denen die Konferenz einen Etappenplan für die in dem Beschluss genannten Verhandlungen festlegte und unter anderem

a) die Offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Zugang und Vorteilsausgleich erneut anwies, die Erarbeitung und Aushandlung des internationalen Regimes für Zugang und Vorteilsausgleich im Einklang mit den Beschlüssen VII/19 D und VIII/4 A so bald wie möglich vor der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens abzuschließen, und

b) die Arbeitsgruppe ferner anwies, das internationale Regime fertigzustellen und der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung ein oder mehrere Rechtsinstrumente zur Prüfung und Verabschiedung vorzulegen, mit denen die Bestimmungen der Artikel 15 und 8 j) des Übereinkommens und seine drei Zielsetzungen wirksam umgesetzt werden können, ohne in irgendeiner Weise dem Ausgang der Verhandlungen hinsichtlich des Charakters dieses Rechtsinstruments beziehungsweise dieser Rechtsinstrumente vorzugreifen;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss IX/20 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens betreffend die biologische Vielfalt der Meere und Küsten und den dazugehörigen Anlagen¹⁷², mit denen die Konferenz unter anderem den in Anlage I zu dem Beschluss enthaltenen Katalog wissenschaftlicher Kriterien für die Ausweisung ökologisch oder biologisch bedeutsamer, schutzbedürftiger Meeresgebiete und die in Anlage II enthaltenen wissenschaftlichen Leitlinien für die Einrichtung repräsentativer Netzwerke von Meeresschutzgebieten verabschiedete;

10. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Beschluss IX/5 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens betreffend die biologische Vielfalt der Wälder¹⁷²;

11. *befürwortet* die derzeitigen Anstrengungen zur Durchführung der sieben themenbezogenen Arbeitsprogramme, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens aufgestellt wurden, sowie die laufende Arbeit zu den Querschnittsthemen;

12. *bekräftigt* die Verpflichtung, im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche indigener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, zu achten, zu bewahren und zu erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche zu begünstigen und die ausgewogene Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zu fördern;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss IX/33 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der dazugehörigen Anlage¹⁷², bittet die Vertragsparteien des Übereinkommens, die anderen Mitgliedstaaten, die zuständigen internationalen Organisationen und die sonstigen maßgeblichen Interessenträger, Vorbereitungen für die Begehung des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt 2010 zu treffen, und

¹⁶⁸ UNEP/CBD/COP/9/29.

¹⁶⁹ UNEP/CBD/BS/COP-MOP/4/18.

¹⁷⁰ UNEP/CBD/AHTEG-TTSTC/1/5, Anhang III.

¹⁷¹

a) bittet in dieser Hinsicht alle Mitgliedstaaten, Nationalkomitees zur Begehung des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt einzusetzen, an denen Vertreter indigener und ortsansässiger Gemeinschaften beteiligt sind, und bittet alle internationalen Organisationen, den Anlass zu würdigen;

b) bittet den Generalsekretär, zu erwägen, vor 2010 einen Ehrenbotschafter für das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt zu ernennen, der den Auftrag hätte, zu konkreten Maßnahmen und Lösungen zur Verwirklichung der Zielsetzungen des Übereinkommens aufzurufen;

c) beschließt, als Beitrag zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung 2010 eine eintägige Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs und Delegationsleitern einzuberufen, unter Berücksichtigung des Sitzungskalenders des Übereinkommens;

d) legt den Hauptabteilungen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den Regionalkommissionen nahe, die zur Begehung des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt 2010 vorgesehenen Aktivitäten unter der Schirmherrschaft des Sekretariats des Übereinkommens in vollem Umfang zu unterstützen und sich gegebenenfalls daran zu beteiligen;

14. *betont*, wie wichtig das Engagement des Privatsektors für die Verwirklichung der Zielsetzungen des Übereinkommens und die Erreichung der Zielvorgabe für 2010 ist, und bittet die Unternehmen, ihre Politiken und Praktiken deutlicher an den Zielsetzungen des Übereinkommens auszurichten, unter anderem auch durch Partnerschaften;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss IX/25 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens betreffend die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt zugunsten der Entwicklung¹⁷² und von den diesbezüglichen Anstrengungen des Exekutivsekretärs;

16. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Ausarbeitung des Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen des Übereinkommens und bittet die Vertragsparteien, das Sekretariat des Übereinkommens bei der Umsetzung des Plans zu unterstützen;

17. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss IX/16 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens betreffend biologische Vielfalt und Klimaänderungen und den dazugehörigen Anlagen¹⁷², mit denen die Konferenz unter anderem eine Ad-hoc-Gruppe technischer Sachverständiger für biologische Vielfalt und Klimaänderungen einsetzte, die den Auftrag hat, in Fragen der biologischen Vielfalt und im Hinblick auf ihren Zusammenhang mit den Klimaänderungen wissenschaftlichen und technischen Rat zu erteilen;

18. *nimmt außerdem Kenntnis* von der laufenden Arbeit der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüsten-

bildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

19. *legt* allen Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt *nahe*, zu den Erörterungen beizutragen, aus denen ein auf der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu verabschiedender aktualisierter Strategieplan für das Übereinkommen hervorgehen soll, und dabei zu berücksichtigen, dass dieser Strategieplan alle drei Zielsetzungen des Übereinkommens abdecken soll;

20. *bittet* die Länder, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun;

21. *bittet* die ~~Länder~~, zu erwägen, den Internationalenä0.5(e)-1Tc0

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/38 vom 26. Juli 2002 und 2003/62 vom 25. Juli 2003 sowie den Ratsbeschlüssen 2004/300 vom 23. Juli 2004, 2005/298 vom 26. Juli 2005, 2006/247 vom 27. Juli 2006, 2007/249 vom 26. Juli 2007 und 2008/239 vom 23. Juli 2008,

unter Hinweis auf das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸⁷

und in der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁹³ und dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Ziele, sicherzustellen,

ferner in Anerkennung der Fortschritte des UN-Habitat bei der Entwicklung des bei der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen angesiedelten Treuhandfonds für experimentelle rückzahlbare Anschubfinanzierung, der mit Resolution 21/10 des Verwaltungsrats des UN-Habitat¹⁹⁴ eingerichtet wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda¹⁹⁵ und dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)¹⁹⁶;

2. *begrüßt* die Anstrengungen des UN-Habitat zur Umsetzung seines Mittelfristigen strategischen und institutionellen Plans für den Zeitraum 2008-2013 und ermutigt die Regierungen, die dazu in der Lage sind, und andere Interessenträger, Beiträge zum UN-Habitat zu leisten, um seine Maßnahmen im Bereich der institutionellen Reform und die Bemühungen um ein Management von hoher Qualität, einschließlich ergebnisorientierten Managements, weiter zu stärken;

3. *ermutigt* die Regierungen, die Grundsätze und die Praxis der nachhaltigen Urbanisierung zu fördern und die Rolle und den Beitrag ihrer jeweiligen lokalen Behörden bei der Anwendung dieser Grundsätze und dieser Praxis zu stärken, um die Lebensbedingungen der sozial schwachen Bevölkerungsgruppen in den Städten, namentlich der Slumbewohner und der Armen, zu verbessern und einen wichtigen Beitrag zur Abschwächung der Ursachen des Klimawandels, zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und zur Verringerung der Risiken und Anfälligkeiten in einer von rasanter Verstädterung geprägten Welt, einschließlich menschlicher Siedlungen in sensiblen Ökosystemen, zu leisten, und bittet die internationale Gebergemeinschaft, die diesbezüglichen Anstrengungen der Entwicklungsländer zu unterstützen;

4. *fordert erneut* zur weiteren finanziellen Unterstützung des UN-Habitat durch höhere freiwillige Beiträge *auf* und bittet die Regierungen, die dazu in der Lage sind, und andere Interessenträger, zur Unterstützung der strategischen und institutionellen Ziele des Mittelfristigen strategischen und institutionellen Plans für den Zeitraum 2008-2013 und seiner Weltkampagne für nachhaltige Urbanisierung bere-

chenbare Finanzmittel auf mehrjähriger Grundlage und höhere, nicht zweckgebundene Beiträge zur Verfügung zu stellen;

5. *bittet* die internationale Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, an die Slumsanierungsfazilität und an die Treuhandfonds für technische Zusammenarbeit zu entrichten, damit das UN-Habitat die Entwicklungsländer bei der Mobilisierung von öffentlichen Investitionen und privatem Kapital für die Sanierung von Slums, den Bau von Wohnungen und die Grundversorgung unterstützen kann;

6. *bittet* die internationale Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen *außerdem*, zu dem bei der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen angesiedelten Treuhandfonds für experimentelle rückzahlbare Anschubfinanzierung beizutragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Ressourcenbedarf des UN-Habitat weiter zu prüfen, damit es die nationalen Politiken, Strategien und Pläne zur Erreichung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸⁷, dem Durchführungsplan von Johannesburg¹⁸⁸ und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁹² enthaltenen Ziele hinsichtlich Armutsbeseitigung, Geschlechtergleichstellung, Wasser- und Sanitärversorgung und Slumsanierung wirksamer unterstützen kann;

8. *fordert* das UN-Habitat *auf*, die Anstrengungun5.1Tj756oh-

ihre jeweiligen nationalen Entwicklungsstrategien zu integrieren;

13. *ermutigt* den Wirtschafts- und Sozialrat, die nachhaltige Urbanisierung, die Verringerung der städtischen Armut und die Slumsanierung als Querschnittsthema in die Weiterverfolgung der Ergebnisse der einschlägigen Gipfeltreffen und großen internationalen Konferenzen einzubeziehen;

14. *betont*, wie wichtig es ist, dass das UN-Habitat seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des UN-Habitat und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem UN-Habitat und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt „Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/222

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/416/Add.1, Ziff. 20)¹⁹⁷.

63/222. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/169 vom 15. Dezember 1998, 54/231 vom 22. Dezember 1999, 55/212 vom 20. Dezember 2000, 56/209 vom 21. Dezember 2001, 57/274 vom 20. Dezember 2002, 58/225 vom 23. Dezember 2003, 59/240 vom 22. Dezember 2004, 60/204 vom 22. Dezember 2005, 61/207 vom 20. Dezember 2006 und 62/199 vom 19. Dezember 2007 über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁹⁸ und alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere diejenigen, die auf dem Ergebnis des Weltgipfels 2005 aufbauen, namentlich die Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele

und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

bekräftigend, dass den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle zukommt, wenn es darum geht, die internationale Entwicklungszusammenarbeit und eine kohärente Politik in Bezug auf weltweite Entwicklungsfragen, namentlich im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz, zu fördern,

sowie in Bekräftigung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹⁹ zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die Globalisierung als ei-

len Politiken sowie nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen,

feststellend, dass im Kontext der Globalisierung dem Ziel des Schutzes, der Förderung und der Stärkung der Rechte und des Wohls von Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing²⁰¹ vorgesehen,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu Lenkungsstrukturen, Ausgewogenheit und Transparenz in den Finanz-, Währungs- und Handelssystemen sowie ihres Bekenntnisses zu einem offenen, fairen, regelgestützten, berechenbaren und nicht-diskriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystem,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰²;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Auswirkungen der derzeitigen Finanzkrise und des weltweiten wirtschaftlichen Abschwungs auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer, Zugang zu der für ihre Entwicklungsziele notwendigen Finanzierung zu erlangen, und unterstreicht, dass die Entwicklungs- und Transformationsländer Gefahr laufen, auf dem Weg zur Erreichung ihrer Entwicklungsziele, insbesondere der international vereinbarten Entwicklungsziele samt den Millenniums-Entwicklungszielen, sehr ernsthafte Rückschläge zu erleiden;

3. *würdigt* die Maßnahmen der Regierungen zur Bewältigung der derzeitigen Finanzkrise und fordert in dieser Hinsicht alle Länder auf, ihre Gesamtwirtschafts- und Finanzpolitik auf eine Weise zu verfolgen, die zu globaler Stabilität, dauerhaftem Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung beiträgt;

4. *stellt außerdem fest*, dass eine größere Kohärenz zwischen der Gesamtwirtschafts-, Handels-, Entwicklungshilfe-, Finanz-, Umwelt- und Gleichstellungspolitik hergestellt werden muss, um das gemeinsame Ziel, die Globalisierung zu einer positiv wirkenden Kraft für alle zu machen, zu unterstützen;

5. *erkennt ferner an*, dass neue und hochgradig globalisierte Finanzinstrumente zu immer neuen Risiken in der Weltwirtschaft führen und eine kontinuierliche Verbesserung der Marktaufsicht und -regulierung erfordern, und unterstreicht, dass zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des internationalen Finanzsystems Reformen durchgeführt werden müssen, die den Regulatorischen- und Aufsichtsrahmest

sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der natio-

unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Länder mit mittlerem Einkommen zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind,

feststellend, dass nationale Durchschnittswerte, die auf Kriterien wie dem Pro-Kopf-Einkommen beruhen, nicht immer die tatsächlichen Besonderheiten und Entwicklungsbedürfnisse der Länder mit mittlerem Einkommen widerspiegeln, und in der Erkenntnis, dass die Länder mit mittlerem Einkommen eine erhebliche Vielfalt aufweisen,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der in Madrid²⁰⁸, El Salvador²⁰⁹ und Windhuk²¹⁰ abgehaltenen internationalen Konferenzen über die Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen und der in Kairo abgehaltenen Regionalkonferenz zum Thema „Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der afrikanischen Länder mit mittlerem Einkommen“²¹¹,

1. *erkennt an*, dass die Länder mit mittlerem Einkommen bei ihren Bemühungen zur Erreichung der international

Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²¹⁹, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²²⁰ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²²¹,

unter Hinweis auf die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²²² und die Bitte an die Mitgliedstaaten, die die Konvention noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihr noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen,

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung der Agenda für menschenwürdige Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation, namentlich für Wanderarbeitnehmer, und der acht grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2006/2 der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung vom 10. Mai 2006²²³,

ingedenk der von der Präsidentin der Generalversammlung vorgelegten Zusammenfassung des Dialogs auf hoher Ebene 2006 über internationale Migration und Entwicklung²²⁴,

aner kennend, dass der Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung eine nützliche Gelegenheit zur konstruktiven Auseinandersetzung mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung geboten und das Bewusstsein für die Frage geschärft hat,

sowie in Anerkennung des wichtigen Zusammenhangs zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie der Notwendigkeit, sich den Herausforderungen und Chancen zu stellen, die sich durch die Migration für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer ergeben, und in der Erkenntnis, dass die Migration für die Weltgemeinschaft mit Vorteilen wie auch mit Herausforderungen verbunden ist,

ferner in Anerkennung des wichtigen Entwicklungsbeitrags, den Migranten und die Migration leisten, sowie der vielschichtigen Wechselbeziehungen zwischen Migration und Entwicklung,

aner kennend, dass Überweisungsströme eine private Kapitalquelle darstellen und dass Heimatüberweisungen im Laufe der Zeit zugenommen haben, die inländische Ersparnis ergänzen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der Empfänger beitragen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²²⁵;

2. *legt* den Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft *nahe*, sich um die Förderung eines ausgewogenen, kohärenten und umfassenden Ansatzes in der Frage der internationalen Migration und Entwicklung zu bemühen, insbesondere indem sie Partnerschaften aufbauen und ein koordiniertes Handeln gewährleisten, um Kapazitäten weiterzuentwickeln, namentlich für die Steuerung der Migration;

3. *betont*, dass die Vorteile der internationalen Migration nur dann zum Tragen kommen, wenn die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten geachtet werden;

4. *würdigt* den wichtigen Beitrag, den die Migranten und die Migration zur Entwicklung in den Herkunfts- und den Zielländern leisten;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Globale Forum über Migration und Entwicklung, eine informelle, freiwillige, offene und von den Staaten getragene Initiative, seine erste Tagung vom 9. bis 11. Juli 2007 in Brüssel und seine zweite Tagung vom 27. bis 30. Oktober 2008 in Manila abhielt, und nimmt außerdem Kenntnis von dem großzügigen Angebot der Regierung Griechenlands, die dritte Tagung des Globalen Forums am 4. und 5. November 2009 in Athen auszurichten, sowie von den Angeboten anderer Regierungen, spätere Tagungen des Forums auszurichten;

6. *bittet* die Herkunfts- und die Zielländer, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Migranten und die Migrantengemeinschaften leichter zur Entwicklung ihrer Herkunftsländer beitragen können;

7. *stellt fest*, dass die Mitgliedstaaten die mehrdimensionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung weiterhin in Betracht ziehen müssen, um geeignete Mittel und Wege zur Maximierung des Nutzens der Migration für die Entwicklung und zur weitestmöglichen Verringerung ihrer nachteiligen Auswirkungen zu finden;

8. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, die Voraussetzungen für billigere, schnellere und sicherere Heimatüberweisungen in den Ursprungsländern wie auch in den Empfängerländern zu untersuchen und zu fördern und gegebenenfalls entwicklungsorientierte Investitionen in den Empfängerländern durch Empfänger, die dazu willens und in der Lage sind, zu fördern, eingedenk dessen, dass Heimatüberweisungen nicht als Ersatz für ausländische Direktinvestitionen, öffentliche Entwicklungshilfe, Schuldenerleichterungen oder sonstige öffentliche Quellen der Entwicklungsfinanzierung anzusehen sind;

²¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

²²⁰ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

²²¹ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²²² Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158, Anlage.

²²³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 5 (E/2006/25)*, Kap. I, Abschn. B.

²²⁴ A/61/515.

²²⁵ A/63/265 und Corr.1.

9. *weist erneut darauf hin*, dass geprüft werden muss,

16. *ersucht*

die Strategie von Cotonou für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²³⁹, eine von den am wenigsten entwickelten Ländern selbst getragene und geleitete Initiative;

3. *begrißt außerdem* die Erklärung²⁴⁰, die auf der Tagung auf hoher Ebene der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeit-

sowie über die Durchführung dieser Resolution und den Stand der fachlichen, organisatorischen und logistischen Vorbereitungen für die Konferenz vorzulegen.

RESOLUTION 63/228

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/417/Add.2, Ziff. 9)²⁴¹.

63/228. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/201 vom 23. Dezember 2003, 60/208 vom 22. Dezember 2005, 61/212 vom 20. Dezember 2006 und 62/204 vom 19. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴² und das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁴³,

in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital in diese Länder und die Mobilisierung innerstaatlicher Ressourcen weiter in schwerwiegendem Maße einschränken und sich daher nachteilig auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung auswirken,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für diejenigen Binnenentwicklungsländer, die einen Konflikt überwunden haben, um sie zur Rehabilitation und gegebenenfalls zum Wiederaufbau ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu befähigen und ihnen bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsprioritäten behilflich zu sein, im Einklang mit den Zielen und Zielvorgaben des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²⁴⁴,

unter Hinweis auf die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁴⁵, eine Initiative zur Beschleunigung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung, da viele Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika liegen,

bekräftigend, dass das Aktionsprogramm von Almaty einen grundlegenden Rahmen für echte Partnerschaften zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und ihren

strengungen zur Einrichtung effizienter Transitverkehrssysteme weiterhin Herausforderungen gegenübersehen, und weist deshalb auf die Bedeutung der laufenden Verhandlungen der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen, insbesondere über die einschlägigen Artikel des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, die für Binnenentwicklungsländer wichtig sind, wie etwa die in der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty genannten Artikel;

6.

tungen, einschließlich der Anwendung von Informationstechnologien und der Vereinfachung von Verfahren und Dokumenten, ausgerichtet sind;

18. *bittet* die Weltzollorganisation und die anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, auch künftig für die Binnen- und Transitentwicklungsländer verstärkt technische Hilfe und Kapazitätsaufbauprogramme auf dem Gebiet der Zollreform, der Vereinfachung und Harmonisierung der Verfahren, der Durchsetzung und der Einhaltung bereitzustellen;

19. *ermutigt* die Geber und die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie private Einrichtungen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär zur Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der weiteren Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz von Almaty²⁴⁴ eingerichtet hat;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen analytischen Bericht über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty und die Umsetzung der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung vorzulegen;

21. *beschließt*, den Punkt „Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenar-

3. *ist sich dessen bewusst*, dass der Zugang zu Mikrofinanzierung und Kleinstkrediten dazu beitragen kann, die Ziele und Zielvorgaben der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵⁰ enthaltenen Ziele, zu erreichen, insbesondere die mit der Armutsbeseitigung, der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen zusammenhängenden Ziele;

4. *unterstreicht*, dass der Zugang zu Mikrofinanzierung, einschließlich Kleinstkrediten, in den Entwicklungsländern insbesondere für die Kleinbauern erweitert werden

**63/230. Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die
Beseitigung der Armut (2008-2017)**

dabei zukommt, die Wirkung öffentlicher und privater Investitionen zu maximieren,

unterstreichend, dass die Staats- und Regierungschefs der Armutsbeseitigung Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich zum Ausdruck gebracht wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)²⁵⁷;

2. *bekräftigt*, dass das Ziel der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen darin besteht, die Weiterverfolgung der Verwirklichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen und die diesbezüglich gewährte internationale Unterstützung zu koordinieren;

3. *bekräftigt außerdem*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Strategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die auf nationaler Ebene verstärkten wirksamen Anstrengungen durch konkrete, wirksame und unterstützende internationale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

4. *unterstreicht*, dass der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen höchster Vorrang einzuräumen ist, und betont gleichzeitig, wie

ternational vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und insbesondere das Ziel der Beseitigung der extremen Armut erfüllen können und diese Strategien zur Armutsbeseitigung wirksam sind;

13. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen eine Stelle zu benennen, die die Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten koordiniert;

14. *ist der Auffassung*, dass eines der auf der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu behandelnden Themen für die Zweite Dekade der Vereinten Nationen „Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle“ lauten soll, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf der genannten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem im Einzelnen dargelegt wird, wie dieses Thema derzeit im System der Vereinten Nationen angegangen wird;

15. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, der Behandlung des die Armutsbeseitigung betreffenden Punktes auf ihrer Ta-

feststellend, dass der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung der „Africa Investor Award“ (Afrika-Investorenpreis) 2007 in der Kategorie „Beste Initiative zugunsten der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen“ verliehen wurde,

Kenntnis nehmend von der wichtigen Rolle, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung bei der Entwicklung des öffentlichen Sektors und des Privatsektors, der Produktivitätssteigerung, dem Aufbau von Handelskapazitäten, der Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen, dem Umweltschutz, der effizienten Energienutzung und der Förderung erneuerbarer Energien wahrnimmt,

1. *nimmt Kenntnis*

wicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und den Regionalkommissionen und bittet die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Partnerschaft mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen, deren Mandate und Tätigkeiten sich mit ihren eigenen ergänzen, weiter auszubauen und zu stär-

statistische Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen²⁶⁹;

4. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, unter Inanspruchnahme der im Sekretariat vorhandenen Kapazitäten und erforderlichenfalls freiwilliger Beiträge die erforderlichen Schritte zu ergreifen, um bis 2010 Informationen aus dem Bericht über die Ausgaben des Systems der Vereinten Nationen für die technische Zusammenarbeit und aus seinem statistischen Nachtrag in den Bericht über die umfassende statistische Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen aufzunehmen, diese Informationen über einen angemessenen Online-Zugang verfügbar zu machen und dem Wirtschafts- und Sozialrat im Jahr 2009 über diesbezügliche Fortschritte Bericht zu erstat-

15. *legt* den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, falls sie es noch nicht getan haben, auf der Grundlage eines strategischen Plans, einschließlich eines mehrjährigen Ressourcen-Programmrahmens, Ressourcen zu mobilisieren und zuzuweisen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in vollem Benehmen mit den Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten Maßnahmen zu ergreifen, um

- a) sicherzustellen, dass das System der Vereinten Na-

V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/117	Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	351
63/146	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	355
63/147	Neue internationale humanitäre Ordnung	355
63/148	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	356
63/149	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika	359
63/150	Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen im Wege der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	363
63/151	Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern	365
63/152	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	367
63/153	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen	372
63/154	Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle	374
63/155	Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen	376
63/156	Frauen- und Mädchenhandel	380
63/157	Künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau	385
63/158	Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln	387
63/159	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	390
63/160	Bericht des Menschenrechtsrats	395
63/161	Indigene Fragen	396
63/162	Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen	396
63/163	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	399
63/164	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	400
63/165	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung	403
63/166	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	404
63/167	Ausgewogene geografische Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane	408
63/168	Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe	409
63/169	Die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte	410
63/170	Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	411
63/171	Bekämpfung der Diffamierung von Religionen	413
63/172	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	417
63/173	Internationales Jahr des Menschenrechtslernens	420
63/174	Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören	421

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/175	Menschenrechte und extreme Armut	424
63/176	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte	426
63/177	Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika	429
63/178	Das Recht auf Entwicklung	430
63/179	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen.....	435
63/180	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte	438
63/181	Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung.....	439
63/182	Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen.....	443
63/183	Vermisste Personen.....	446
63/184	Schutz von Migranten.....	448
63/185	Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus	452
63/186	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	456

RESOLUTION 63/117

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 10. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/435, Ziff. 11)¹.

63/117. Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Annahme des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte durch den Menschenrechtsrat in seiner Resolution 8/2 vom 18. Juni 2008²,

1. *verabschiedet* das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dessen Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

2. *empfiehlt*, dass das Fakultativprotokoll im Rahmen einer 2009 abzuhaltenden Unterzeichnungszeremonie zur Unterzeichnung aufgelegt wird, und ersucht den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die notwendige Unterstützung zu gewähren.

Anlage

Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

von Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht, so hat dies mit ihrer Zustimmung zu geschehen, es sei denn, der Urheber der Mitteilung kann rechtfertigen, ohne eine solche Zustimmung in ihrem Namen zu handeln.

Artikel 3

Zulässigkeit

1. Der Ausschuss prüft eine Mitteilung nur, wenn er sich vergewissert hat, dass alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat.

2. Der Ausschuss erklärt eine Mitteilung für unzulässig,

a) wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe eingereicht wird, es sei denn, der Urheber der Mitteilung kann nachweisen, dass eine Einreichung innerhalb dieser Frist nicht möglich war;

b) wenn die der Mitteilung zugrundeliegenden Tatsachen vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat eingetreten sind, es sei denn, dass sie auch nach diesem Zeitpunkt weiterbestehen;

c) wenn dieselbe Sache bereits vom Ausschuss untersucht worden ist oder in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft worden ist oder geprüft wird;

d) wenn sie mit den Bestimmungen des Paktes unvereinbar ist;

e) wenn sie offensichtlich unbegründet ist, nicht

Monaten eine schriftliche Antwort, einschließlich Angaben über alle unter Berücksichtigung der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen.

3. Der Ausschuss kann den Vertragsstaat auffordern, weitere Angaben über alle Maßnahmen, die der Vertragsstaat als Reaktion auf die Auffassungen oder etwaigen Empfehlungen des Ausschusses getroffen hat, vorzulegen, einschließlich, soweit dies vom Ausschuss als geeignet erachtet wird, in den folgenden Berichten des Vertragsstaats nach den Artikeln 16 und 17 des Paktes.

Artikel 10

Mitteilungen von Staaten

1. Ein Vertragsstaat dieses Protokolls kann aufgrund dieses Artikels jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Aus-

22. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die die interessierten Staaten und das Amt des Hohen Kommissars bei der Umsetzung bestimmter Elemente des am 16. November 2004 verabschiedeten Aktionsplans von Mexiko zur Stärkung des internationalen Rechtsschutzes der Flüchtlinge in Lateinamerika¹⁸ erzielt haben, und bekundet ihre Unterstützung für

die verschiedenen Mitglieder der Flüchtlingsgemeinschaft hinsichtlich ihres Schutzes gegenübersehen, insbesondere was die nichtdiskriminierende Behandlung und den Schutz von weiblichen Flüchtlingen, Flüchtlingen im Kindesalter und Minderheitengruppen betrifft;

9. *bekräftigt*, dass Kinder aufgrund ihres Alters, ihrer sozialen Stellung und ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung in Vertreibungssituationen oft stärker gefährdet als Erwachsene sind, ist sich dessen bewusst, dass Vertreibung, die Rückkehr in Postkonfliktsituationen, die Eingliederung in neue Gesellschaften, seit langem bestehende Vertreibungssituationen und Staatenlosigkeit die Risiken in Bezug auf den Schutz von Kindern erhöhen können, unter Berücksichtigung der besonderen Anfälligkeit von Flüchtlingskindern für körperliche und seelische Verwundung, Ausbeutung und Tod, denen sie im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zwangsläufig ausgesetzt sind, und erkennt an, dass die allgemeinen Umweltfaktoren und die individuellen Risikofaktoren, insbesondere wenn sie kombiniert auftreten, zu unterschiedlichen Schutzbedürfnissen führen können;

10. *erkennt an*, dass Lösungen für Vertreibungssituationen nur dann von Dauer sein können, wenn sie auch nachhaltig sind, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars daher, die Nachhaltigkeit der Rückkehr und Wiedereingliederung zu unterstützen;

11. *erkennt außerdem an*, wie wichtig frühzeitig greifende und wirksame Registrierungs- und Zensussysteme als Mittel zur Gewährleistung des Schutzes, zur Quantifizierung und Evaluierung des Bedarfs an humanitärer Hilfe im Hinblick auf ihre Bereitstellung und Verteilung und zur Verwirklichung geeigneter Dauerlösungen sind;

12. *erinnert an* den vom Exekutivausschuss auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Beschluss betreffend die Registrierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden³⁰, stellt fest, dass Flüchtlinge und Asylsuchende, die weiter über keinerlei Dokumentation zur Belegung ihres Status verfügen, vielfältigen Drangsalierungen ausgesetzt sind, erinnert an die Aufgabe der Staaten, in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Flüchtlinge zu registrieren, sowie daran, dass diese Aufgabe gegebenenfalls dem Amt des Hohen Kommissars beziehungsweise entsprechend beauftragten internationalen Organen obliegt, verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die zentrale Rolle, die einer von Schutzüberlegungen geleiteten, frühzeitigen und wirksamen Registrierung und Ausstellung von Dokumenten bei der Verstärkung des Schutzes und der Unterstützung der Bemühungen um dauerhafte Lösungen zukommt, und fordert das Amt auf, den Staaten gegebenenfalls bei der Durchführung dieses Verfahrens behilflich zu sein, falls sie nicht in der Lage sind, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Flüchtlinge zu registrieren;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Staaten sowie des Amtes des Hohen Kommissars und anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen, *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats konkrete Maßnahmen zu treffen, um dem Schutz- und Hilfebedarf der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen gerecht zu werden, und großzügige Beiträge zu den Projekten und Programmen zu leisten, die auf die Linderung ihrer Not und die Erleichterung von Dauerlösungen für Flüchtlinge und Vertriebene abzielen;

14. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen rechtzeitig und in ausreichendem Maße Hilfe und Schutz zu gewähren, bekräftigt außerdem, dass Hilfe und Schutz einander verstärken und dass unzureichende materielle Hilfe und Nahrungsmittelknappheit den Schutz untergraben, stellt fest, wie wichtig ein die Rechte und die Gemeinschaft in den Mittelpunkt stellender Ansatz für die konstruktive Einbeziehung der einzelnen Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen und ihrer Gemeinschaften ist, wenn es darum geht, einen fairen und ausgewogenen Zugang zu Nahrungsmitteln und anderen Formen materieller Hilfe herbeizuführen, und bekundet in dieser Hinsicht ihre Besorgnis über Situationen, in denen die Mindestnormen für die Hilfe nicht eingehalten werden, namentlich solche, in denen noch

nis, dass der Hohe Kommissar weitere Schritte zur Förderung der Erarbeitung von Maßnahmen unternommen hat, die den zivilen und humanitären Charakter des Asyls besser gewährleisten sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, diese Anstrengungen im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren fortzusetzen;

18. *bedauert* die anhaltende Gewalt und Unsicherheit, die eine ständige Bedrohung der Sicherheit der Bediensteten des Amtes des Hohen Kommissars und anderer humanitärer Organisationen darstellen und das Amt bei der wirksamen Erfüllung seines Mandats behindern und die Fähigkeit seiner Durchführungspartner und des sonstigen humanitären Personals zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen humanitären Aufgaben einschränken, fordert die Staaten, die Konfliktparteien und alle weiteren maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu

menarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen, insbesondere in Entwicklungsländern, zukommt,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Rechte, das Wohl und die Perspektive der Menschen mit Behinderungen in die Entwicklungsanstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene einzubeziehen, da die international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere die Millenniums-Entwicklungsziele, nur so wirklich erreicht werden können, und diesbezüglich unterstreichend, dass die Wirksamkeit der nationalen und regionalen Rechtsvorschriften, des innerstaatlichen politischen Umfelds und der Entwicklungsprogramme, die sich auf Menschen mit Behinderungen auswirken, sichergestellt beziehungsweise gestärkt werden muss,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die fünfte fünfjährige Überprüfung und Bewertung des Weltaktionsprogramms für Behinderte³⁸

schen mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch Maßnahmen mit dem Ziel, den vollen und wirksamen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten;

9. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in Gefahrensituationen, einschließlich Situationen bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen

63/151. Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/167 vom 18. Dezember 2002, in der sie sich die Politische Erklärung⁴¹ und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002⁴² zu eigen machte, ihre Resolution 58/134 vom 22. Dezember 2003, in der sie unter anderem von dem Fahrplan für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Kenntnis nahm, und ihre Resolutionen 60/135 vom 16. Dezember 2005, 61/142 vom 19. Dezember 2006 und 62/130 vom 18. Dezember 2007,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴³,

1. *begrißt* den erfolgreichen Abschluss der ersten Überprüfung und Bewertung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002⁴² und die auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene erzielten Ergebnisse;

2. *legt* den Regierungen *nahe*, dem Aufbau von Kapazitäten zur Beseitigung der Armut unter älteren Menschen, insbesondere älteren Frauen, größere Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Zweck Fragen des Alterns durchgehend in die Armutsbekämpfungsstrategien und die nationalen Entwicklungspläne zu integrieren und sowohl eine konkrete Alterspolitik als auch Anstrengungen zur durchgängigen Integration von Fragen des Alterns in ihre nationalen Strategien aufzunehmen;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt um den Ausbau der nationalen Kapazitäten zur Verfolgung ihrer während der Überprüfung und Bewertung ermittelten nationalen Prioritäten bezüglich der Umsetzung zu bemühen, und bittet die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, einen schrittweisen Ansatz für den Kapazitätsausbau zu erwägen, der die Festlegung nationaler Prioritäten, die Stärkung der institutionellen Mechanismen, Forschung, Datenerhebung und -analyse und die Schulung des erforderlichen Personals auf dem Gebiet des Alterns umfasst;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Hindernisse für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu überwinden, indem sie Strategien erarbeiten, die sämtlichen Phasen des menschlichen Lebens Rechnung tragen und die Solidarität zwischen den Generationen fördern und so die Erfolgsaussichten in den kommenden Jahren erhöhen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *ferner*, besonderes Gewicht auf die Auswahl nationaler Vorrangziele zu legen, die

realistisch und durchführbar sind und mit größter Wahrscheinlichkeit in den kommenden Jahren erreicht werden können, Zielvorgaben und Indikatoren für die Messung der Fortschritte bei der Umsetzung zu erarbeiten und ihre Auffassungen zu dem im Bericht des Generalsekretärs⁴³ beschriebenen strategischen Rahmen für die Umsetzung darzulegen, damit sie in dem endgültigen Entwurf dieses Rahmens, der der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung im Februar 2009 vorzulegen ist, berücksichtigt werden können;

6. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, den Aktionsplan von Madrid noch mehr ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, so auch indem sie die Netzwerke der nationalen Koordinierungsstellen für Fragen des Alterns stärken, mit den Regionalkommissionen zusammenarbeiten und die Hilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Anspruch nehmen, um eine breitere Medienberichterstattung über Fragen des Alterns zu bewirken;

7. *bittet* die Regierungen, sofern sie es noch nicht getan haben, Koordinierungsstellen für die Weiterverfolgung der nationalen Aktionspläne über das Altern zu bestimmen;

8. *bittet* die Regierungen, zur Durchführung ihrer Alterspolitik partizipative Konsultationen mit allen maßgeblichen Interessenträgern und Partnern der sozialen Entwicklung zu führen, damit wirksame Strategien erarbeitet werden können, die zu einer nationalen Identifikation mit dieser Politik und einer entsprechenden Konsensbildung führen;

9. *betont*, dass es zur Ergänzung der nationalen Entwicklungsanstrengungen unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu vudie Re1.1084 r in- cken, so auc12anstreng UMP

und Altersdiskriminierung zu verhindern und für soziale Integration zu sorgen;

13. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Beseitigung der Armut entsprechend den auf internationaler Ebene vereinbarten Zielen zu vertiefen, um eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Unterstützung älterer Menschen zu erreichen;

14. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die einzelstaatli-

aller zu Systemen der grundlegenden sozialen Sicherung zu legen;

31. *bekräftigt*

lich derjenigen, die darauf gerichtet sind, den Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage breiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, wie etwa die Internationale Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID) sowie andere Initiativen, beispielsweise die Internationale Finanzfazilität für Immunisierungen und verbindliche Abnahmezusagen für Impfstoffe, und nimmt Kenntnis von der New Yorker Erklärung vom 20. September 2004, mit der die Initiative „Aktion gegen Hunger und Armut“ eingeleitet und darauf verwiesen wurde, dass dringend die erforderlichen Mittel aufgebracht werden müssen, um die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen zu helfen und die Auslandshilfe zu ergänzen und ihre langfristige Stabilität und Berechenbarkeit zu gewährleisten;

45. *bekräftigt*, dass soziale Entwicklung die aktive Einbeziehung aller Akteure in den Entwicklungsprozess erfordert, einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft, der Unternehmen und der Kleinbetriebe, und dass Partnerschaften zwischen allen maßgeblichen Akteuren immer mehr ein Teil der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung werden, und bekräftigt außerdem, dass innerhalb von Ländern die Partnerschaften zwischen der Regierung, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor wirksam zur Erreichung der sozialen Entwicklungsziele beitragen können;

46. *unterstreicht* die Verantwortung des Privatsektors auf nationaler wie auf internationaler Ebene, einschließlich Kleinbetrieben, Großunternehmen und transnationaler Unternehmen, und zwar nicht nur hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten, sondern auch hinsichtlich deren Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt sowie hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern und ihres Beitrags zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich sozialer Entwicklung, und betont, dass es geboten ist, konkrete Maßnahmen in Bezug auf die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht zu ergreifen, namentlich unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, um unter anderem Korruption zu verhüten oder strafrechtlich zu verfolgen;

47. *betont*, wie wichtig die Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung und Rechenschaftspflicht der

Entwicklungslande

feststellend, dass die durch das Internationale Jahr geschaffene Dynamik zu einem weltweiten Aufschwung der Freiwilligenarbeit beigetragen hat, an der sich heute mehr

wirtschaftlichen Unterstützung zur Bewältigung der mit der weltweiten Alphabetisierung verbundenen Herausforderungen ermöglichen würde, und dass die Welt diesen Herausfor-

15. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die Auffassun-

gründe geltend zu machen, um sich den ihnen nach der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁶⁹ obliegenden Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Gewalt zu entziehen;

10. *betont außerdem*, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen zu fördern und zu schützen, und die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten, die Täter zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen verletzt und ihren Genuss dieser Rechte beeinträchtigt oder unmöglich macht;

11. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, der Straflosigkeit für Gewalt gegen Frauen ein Ende zu setzen, indem alle Täter ermittelt, unter Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, indem Frauen der gleiche Schutz durch das Gesetz und der gleiche Zugang zur Justiz gewährt wird und indem Einstellungen, die alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen begünstigen, rechtfertigen oder zulassen, dem prüfenden Blick der Öffentlichkeit ausgesetzt und beseitigt werden;

12. *bekräftigt*, dass das Fortbestehen bewaffneter Kon-

ter und gegebenenfalls in Partnerschaft mit anderen Akteuren, und gleichzeitig die Achtung der Privatsphäre der Opfer und die Vertraulichkeit zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten;

f) geeignete nationale Mechanismen einzurichten, um die Umsetzung der innerstaatlich ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich nationaler Aktionspläne, zu überwachen und zu evaluieren, unter anderem mit Hilfe nationaler Indikatoren;

g) ausreichende finanzielle Unterstützung für die Umsetzung nationaler Aktionspläne zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und andere einschlägige Aktivitäten bereitzustellen;

h) ausreichende Ressourcen zu veranschlagen, um die Ermächtigung der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und alle Arten und Erscheinungsformen der Gewalt gegen Frauen zu verhüten und zu beseitigen;

i) alle Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere im Bildungsbereich, die geeignet sind, die sozialen und kulturellen Verhaltensmuster von Männern und Frauen zu ändern und Vorurteile, überlieferte Praktiken und alle sonstigen Praktiken zu beseitigen, die von der Vorstellung, eines der Geschlechter sei dem anderen unterlegen oder überlegen, und von einem stereotypen Rollenbild des Mannes und der Frau ausgehen;

j) Frauen, insbesondere in Armut lebende Frauen, zu ermächtigen, unter anderem durch eine Sozial- und Wirtschaftspolitik, die ihren vollen und gleichberechtigten Zugang zu allen Stufen einer hochwertigen Bildung und Ausbildung und zu erschwinglichen und ausreichenden öffentlichen und sozialen Diensten sowie ihren gleichberechtigten Zugang zu Finanzmitteln und ihre uneingeschränkten und gleichen Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und sonstigem Vermögen gewährleistet, und durch weitere geeignete Maßnahmen gegen die zunehmende Obdachlosigkeit oder unzureichende Wohnraumversorgung von Frauen vorzugehen, um ihre Bedrohung durch Gewalt zu verringern;

k) alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen als gesetzlich strafbare Handlungen zu behandeln und im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Schwere der Verbrechen angemessene Strafen sowie Sanktionen vorzusehen, um das weiblichen Gewaltopfern zugefügte Unrecht zu bestrafen und gegebenenfalls wiedergutzumachen;

l) wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass im Falle von Gewalt gegen Frauen die Einwilligung des Opfers der strafrechtlichen Verfolgung der Täter im Wege steht, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass es angemessene Garantien zum Schutz des Opfers gibt;

m) sicherzustellen, dass alle weiblichen Gewaltopfer über einen wirksamen rechtlichen Beistand verfügen, damit sie fundierte Entscheidungen treffen können, unter anderem in Fragen des Gerichtsverfahrens und familienrechtlichen Fragen, sowie erforderlichenfalls durch den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass den Opfern

18. *betont*, dass die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zur Beendigung der Straflosigkeit beitragen, indem sie sicherstellen, dass diejenigen, die Gewalt gegen Frauen verübt haben, zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden, und dass auch der Internationale Strafgerichtshof einen Beitrag dazu leisten kann, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit Vorrang die Ratifikation des am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Römischen Statuts⁷⁵ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

19. *begrüßt* es, dass mehrere Organe der Vereinten Nationen Schritte unternommen haben, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Frage der Gewalt gegen Frauen in allen ihren Arten und Erscheinungsformen zu erörtern, und legt allen zuständigen Organen nahe, diese Frage im Rahmen ihrer künftigen Tätigkeiten und Arbeitsprogramme weiter zu behandeln;

20. *ersucht* das Interinstitutionelle Netzwerk für Frauen- und Gleichstellungsfragen *erneut*, zu prüfen, wie die Wirksamkeit des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen als systemweiter Finanzierungsmechanismus für die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen verbessert werden kann, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, dass alle Staaten neue und höhere Beiträge zu dem Fonds leisten, damit das durch den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau vorgegebene Ziel erreicht wird;

21. *fordert* alle Organe, Institutionen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, ihre Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu verstärken und ihre Tätigkeit besser abzustimmen, unter anderem über die Arbeitsgruppe über Gewalt gegen Frauen des Interinstitutionellen Netzwerks für Frauen- und Gleichstellungsfragen;

22. *ersucht* den Generalsekretär,

a) der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzig-

sowie in der Erkenntnis, dass die Auswirkungen der Globalisierung auf das besondere Problem des Frauen- und Kinderhandels, insbesondere des Mädchenhandels, angegangen werden müssen,

ferner in der Erkenntnis, dass die Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels durch den Mangel an angemessenen Rechtsvorschriften, die unzureichende Anwendung bestehender Gesetze, den Mangel an verlässlichen, nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten und Statistiken und den Mangel an Ressourcen erschwert wird,

besorgt über den Einsatz neuer Informationstechnologien einschließlich des Internets für Zwecke der Ausbeutung der Prostitution anderer, des Brauthandels, des Sextourismus unter Ausbeutung von Frauen und Kindern sowie der Kinderpornografie, der Pädophilie und anderer Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern,

sowie besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender krimineller Organisationen und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen und unter flagranter Verletzung innerstaatlicher Gesetze und internationaler Normen vom internationalen Menschenhandel, insbesondere vom Frauen- und Kinderhandel, profitieren,

in der Erkenntnis, dass die Opfer des Menschenhandels in besonderem Maße Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind und dass Frauen und Mädchen als Opfer oft mehrfachen Formen der Diskriminierung und der Gewalt ausgesetzt sind, namentlich aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihres Alters, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Kultur und ihrer Religion sowie ihrer Herkunft, und dass diese Formen der Diskriminierung ihrerseits den Menschenhandel fördern können,

feststellend, dass die Nachfrage nach Prostitution und Zwangsarbeit in einigen Teilen der Welt zum Teil durch Menschenhandel gedeckt wird,

in Anerkennung dessen, dass Frauen und Mädchen als Opfer des Menschenhandels aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit noch stärker benachteiligt und marginalisiert sind, da es allgemein an Informationen, am Bewusstsein und an der Anerkennung ihrer Menschenrechte mangelt und die Opfer des Menschenhandels häufig stigmatisiert werden und da sie, wenn ihre Rechte verletzt wurden, beim Zugang zu Informa-

nellen Gremiums, zu prüfen, um den Informationsaustausch anzuregen und über Daten, grundlegende Ursachen, Faktoren und Tendenzen im Zusammenhang mit der Gewalt gegen Frauen, insbesondere dem Frauenhandel, Bericht zu erstatten, unter Einbeziehung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten;

14. *legt* den Regierungen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen *nahe*

RESOLUTION 63/158

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/425, Ziff. 27)¹⁰².

63/158. Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/138 vom 18. Dezember 2007 über die Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln,

in Bekräftigung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing¹⁰³, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“¹⁰⁴ und der auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten Erklärung¹⁰⁵,

sowie in Bekräftigung der auf der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammen-

hängende Intoleranz sowie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁶ und auf dem Weltgipfel 2005¹⁰⁷ eingegangenen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Frau,

ferner in Bekräftigung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁸ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁰⁹ und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten, die diese Übereinkommen und die dazugehörigen Fakultativprotokolle¹¹⁰ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, mit Vorrang zu erwägen, dies zu tun,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln¹¹¹ und die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen begrüßend,

betonend, dass Armut, Mangelernährung, fehlende, unzureichende oder unzugängl aug9(c)-1618.66e9 Tw[ral]-4.4

mungen, und in diesem Zusammenhang die laufenden Arbeiten zugunsten der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen befürwortend,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie bei der Friedenskonsolidierung,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids¹¹⁹ und der auf der Tagung auf hoher Ebene über HIV/Aids vom 31. Mai bis 2. Juni 2006 verabschiedeten Politischen Erklärung zu HIV/Aids¹²⁰, in der unter anderem anerkannt wurde, dass die Pandemie immer mehr Frauen betrifft,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Integration der Geschlechterperspektive in alle Politiken und Programme des Systems der Vereinten Nationen¹²¹,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und über die dabei erzielten Fortschritte¹²²;

2. *bekräftigt* die Erklärung und die Aktionsplattform

und Prioritäten von Frauen und Mädchen zu beachten, das Recht der Frauen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und ihren Zugang zu erschwinglichen und angemessenen Gesundheitsdiensten zu gewährleisten, namentlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der Gesundheit von Müttern sowie lebensrettender geburtshilflicher Versorgung, im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹²⁷

weitere Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Frau, mit dem Ziel, die Ausarbeitung einer geschlechtergerechten Politik zu erleichtern;

14. *legt* den Regierungen und allen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, und allen in Betracht kommenden Akteuren der Zivilgesellschaft *eindringlich nahe*, für die Integration der Geschlechterperspektive in die Umsetzung und Weiterverfolgung aller Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen zu sorgen und sie bei der Vorbereitung solcher Veranstaltungen, einschließlich der 2008 in Doha abzuhaltenden Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, zu beachten;

15. *bekräftigt ihre Aufforderung* an die Kommission für Friedenskonsolidierung und den Menschenrechtsrat, bei der Behandlung aller Fragen auf ihrer jeweiligen Tagesordnung und im Rahmen ihrer Tätigkeiten eine Geschlechterperspektive einzubeziehen;

16. *ermutigt* den Wirtschafts- und Sozialrat, durch seine Anstrengungen auch weiterhin sicherzustellen, dass die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive fester Bestandteil seiner Tätigkeit und der seiner Nebenorgane ist, unter anderem durch die Durchführung seiner vereinbarten Schlussfolgerungen 1997/2 vom 18. Juli 1997¹²⁸ und seiner Resolution 2004/4 vom 7. Juli 2004;

17. *begrüßt* die Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2008 des Wirtschafts- und Sozialrats¹²⁹, in der unter anderem die Entschlossenheit bekräftigt wurde, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen zu fördern, in der Erkenntnis, dass sie wichtige Entwicklungsakteure sind, und zu diesem Zweck konkrete Maßnahmen aufzuzeigen und zu beschleunigen;

18. *ersucht* alle mit Programm- und Haushaltsangelegenheiten befassten Organe, einschließlich des Programm- und Koordinierungsausschusses, sicherzustellen, dass die Programme, Pläne und Haushaltspläne die Geschlechterperspektive deutlich sichtbar berücksichtigen;

19. *bekräftigt*

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea-Bissau, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

63/162. Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹³⁵, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹³⁶, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹³⁷ und anderen maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2004/16 vom 16. April 2004¹³⁸ und 2005/5 vom 14. April 2005¹³⁹ und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, insbesondere Resolution 7/34 vom 28. März 2008¹⁴⁰, sowie die Resolutionen der Generalver-

ferner in Bekräftigung der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹⁵³,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Söldneraktivitäten für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den kleinen Staaten, bedeuten,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die schädlichen Auswirkungen krimineller Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

äußerst beunruhigt und besorgt über die jüngsten Söldneraktivitäten in Afrika und anderswo und über die Bedrohung, die sie für den Bestand der verfassungsmäßigen Ordnung in diesen Ländern und die Achtung davor darstellen,

besorgt über die neuen Modalitäten des Söldnertums und feststellend, dass die Anwerbung ehemaliger Soldaten und

unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Gerichtshofs in seinem Gutachten vom 9. Juli 2004, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, zusammen mit vorangegangenen Maßnahmen das palästinensische Volk in seinem Selbstbestimmungsrecht erheblich behindert¹⁶⁶,

unter Hinweis auf die dringende Notwendigkeit der Wiederaufnahme der Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage und der raschen Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, zu achten und zu wahren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/146 vom 18. Dezember 2007,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina;

2. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

RESOLUTION 63/166

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008 ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.1, Ziff. 17)¹⁶⁷.

63/166. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

erneut erklärend

schen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁷⁰ Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und, wenn sie in einem bewaffneten Konflikt begangen werden, Kriegsverbrechen darstellen,

Kenntnis nehmend

rungen der Artikel 17 und 18 des Übereinkommens zu notifizieren, mit dem Ziel, die Wirksamkeit des Ausschusses gegen Folter möglichst rasch zu verbessern;

25. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen und angesichts der hohen Anzahl der nicht rechtzeitig vorgelegten Berichte namentlich ihre Verpflichtung zu erfüllen, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte an den Ausschuss eine geschlechtsspezifische Perspektive sowie Informationen betreffend Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderungen aufzunehmen;

26. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses und seinen gemäß Artikel 24 des Übereinkommens vorgelegten Bericht¹⁷⁶, empfiehlt dem Ausschuss, darin auch künftig Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen aufzunehmen, und unterstützt den Ausschuss in seiner Absicht, die Wirksamkeit seiner Arbeitsmethoden weiter zu verbessern;

27. *bittet* die Vorsitzenden des Ausschusses und des Unterausschusses, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Umsetzung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte“ mündlich über die Arbeit der Ausschüsse Bericht zu erstatten und in einen interaktiven Dialog mit ihr einzutreten;

28. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Einklang mit ihrem in der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat auch weiterhin auf Antrag der Staaten Beratende Dienste für die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, namentlich im Hinblick auf die Erstellung der Staatenberichte an den Ausschuss und die Einrich-

sau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagas-

in Anbetracht der Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung einer guten Amtsführung in der öffentlichen Verwaltung, der Verbesserung ihrer Beziehungen zu den Bürgern und der Stärkung der Erbringung öffentlicher Dienste,

sowie in Anbetracht der bedeutsamen Rolle, die die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen übernehmen, indem sie zur effektiven Verwirklichung der Rechtsstaatlichkeit und zur Achtung der Grundsätze der Gerechtigkeit und Gleichheit beitragen,

betonend, dass diese Institutionen, wo es sie gibt, eine wichtige Rolle spielen können, indem sie die Regierungen beraten, wie diese ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihre nationale Praxis mit ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen vereinbaren können,

sowie betonend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, und unter

es begrüßend, dass das Amt des Hohen Kommissars systematisch einen regionalen und subregionalen Ansatz mit einer Vielzahl einander ergänzender Mittel und Methoden verfolgt, der dafür sorgen soll, dass die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf nationaler Ebene möglichst große Wirkung entfaltet, und dass das Amt beabsichtigt, neue Regionalbüros einzurichten,

1. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Unterstützung, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Abmachungen und Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auch weiterhin gewährt, insbesondere im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zum Aufbau nationaler Kapazitäten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Aufklärung, mit dem Ziel, Informationen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Menschenrechte auszutauschen;

2. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die enge Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars bei der Veranstaltung regionaler und subregionaler Fortbildungskurse und Arbeitsseminare auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Tagungen hochrangiger Regierungssachverständiger und von Regionalkonferenzen nationaler Menschenrechtsinstitutionen;

3. *erkennt daher an*, dass Fortschritte bei der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte hauptsächlich von Anstrengungen abhängig sind, die auf nationaler und lokaler Ebene unternommen werden, und dass der regionale Ansatz mit intensiver Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen beteiligten Partnern verbunden sein sollte, wobei auch die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen ist;

4. *begrüßt* die zunehmenden Austauschbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Menschenrechtsvertragsorganen der Vereinten Nationen einerseits und regionalen Organisationen und Institutionen wie etwa der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Län-

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats zu diesem Thema,

es begrüßend, dass in der am 8. September 2000 von der Generalversammlung verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹⁴ die Entschlossenheit bekundet wurde, Maßnahmen zu ergreifen, um die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern, und ihrer effektiven Verwirklichung auf allen Ebenen mit Interesse entgegensehend,

in diesem Zusammenhang *unterstreichend*, wie wichtig die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban sind, die auf der 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden¹⁹⁵, die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte begrüßend und betonend, dass diese Dokumente eine feste Grundlage für die Beseitigung der Geißeln des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in allen ihren Erscheinungsformen bilden,

mit dem Ausdruck ihrer Sorge über die Zunahme rassistischer Gewalt und fremdenfeindlichen Gedankenguts in vielen Teilen der Welt, in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft an sich, unter anderem infolge wieder auflebender Aktivitäten von politischen Parteien und Vereinigungen, die auf der Grundlage rassistischer, fremdenfeindlicher, sich auf ideologische Überlegenheit berufender Programme und Satzungen gegründet werden, und der anhaltenden Nutzung dieser Programme und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

zutiefst beunruhigt über die wachsende Tendenz zur Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, so auch in manchen innerstaatlichen Politiken, Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen, die bestimmten Religionen und Weltanschauungen angehörende Bevölkerungsgruppen unter den verschiedensten Vorwänden im Zusammenhang mit Sicherheit und illegaler Einwanderung stigmatisieren und so ihre Diskriminierung legitimieren und infolgedessen ihren Genuss des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit beeinträchtigen und ihre Fähigkeit behindern, frei und ohne Furcht vor Nötigung, Gewalt oder Repressalien ihre Religion einzuhalten, auszuüben und zu bekunden,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass es zusätzlich zu dem negativen Bild bestimmter Religionen in den Medien und der Einführung oder Anwendung von Gesetzen und Verwaltungsmaßnahmen, die Personen bestimmter ethnischer oder

religiöser Zugehörigkeit, nach den Ereignissen des 11. September 2001 insbesondere muslimische Minderheiten, gezielt diskriminieren und sich gegen sie richten, in vielen Teilen der Welt zu ernstesten Fällen von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalthandlungen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung sowie zu Einschüchterungen und Nötigungen kommt, deren Beweggrund religiöser oder sonstiger Extremismus ist und die den uneingeschränkten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die genannten Personen zu behindern drohen,

betonend, dass die Diffamierung von Religionen ein schwerer Affront gegen die Menschenwürde ist und zur unerlaubten Einschränkung der Religionsfreiheit ihrer Anhänger und zur Aufstachelung zu religiösem Hass und religiöser Gewalt führt,

sowie betonend, dass die Diffamierung aller Religionen und die Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen wirksam bekämpft werden müssen,

erneut erklärend, dass die Diskriminierung von Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung eine Verletzung der Menschenrechte und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

mit Besorgnis feststellend, dass die Diffamierung von Religionen und die Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen zu sozialer Disharmonie und zu Menschenrechtsverletzungen führen können, und bestürzt über die Untätigkeit mancher Staaten, wenn es darum geht, diesen aufkeimenden Trend und die darauf zurückzuführenden diskriminierenden Praktiken gegen die Anhänger bestimmter Religionen zu bekämpfen,

Kenntnis nehmend tember 2413 vielen T-5.6t4.9(hs)5.tach TDen ös fe7

und die Zivilgesellschaft, zur Durchführung des in der Globalen Agenda enthaltenen Aktionsprogramms beizutragen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Initiative „Allianz der Zivilisationen“ zur Förderung der gegenseitigen Achtung und Verständigung zwischen den verschiedenen Kulturen und Gesellschaften unternimmt, sowie des bevorstehenden zweiten Forums der Allianz am 6. und 7. April 2009 in Istanbul (Türkei),

davon überzeugt, dass die Achtung der kulturellen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Vielfalt sowie der Dialog innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen eine wesentliche Voraussetzung für Frieden, Verständigung und Freundschaft zwischen Einzelpersonen und zwischen Völkern sind, die verschiedenen Kulturen und Nationen der Welt angehören, während Erscheinungsformen von kulturellen Vorurteilen, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber Menschen, die verschiedenen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen angehören, überall auf der Welt zu Hass und Gewalt zwischen den Völkern und Nationen führen,

in Anerkennung der in den Paragraphen 6 bis 7 der Resolution 2005/69 des Generalversammlungsorgans enthaltenen Bestimmungen,

bildung für alle Kinder, Mädchen wie Jungen, sowie den Zugang für Erwachsene zu lebenslangem Lernen und zu Bildung, auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, der Vielfalt und der Toleranz sowie ohne jede Diskriminierung, und keine rechtlichen oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Rassentrennung beim Zugang zur Schulbildung führen;

19. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht alles zu tun, um sicherzustellen, dass religiöse Orte, Stätten, Heiligtümer und Symbole umfassend geachtet und geschützt werden, und in Fällen, in denen sie der Gefahr der Entweihung oder Zerstörung ausgesetzt sind, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen;

20. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, einen globalen Dialog zur Förderung einer Kultur der Toleranz und des Friedens auf allen Ebenen auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte und der Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen zu begünstigen, und legt den Staaten, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Führern und Organisationen sowie den Print- und elektronischen Medien eindringlich nahe, einen solchen Dialog zu unterstützen und zu begünstigen;

21. *bekräftigt*, dass der Menschenrechtsrat die allgemeine Achtung aller religiösen und kulturellen Werte fördern und sich mit Fällen der Intoleranz, der Diskriminierung und der Aufstachelung zu Hass gegenüber Angehörigen jedweder Gemeinschaft oder den Anhängern jedweder Religion sowie mit den Mitteln zur Verstärkung der internationalen Bemühungen um die Bekämpfung der Straflosigkeit für solche beklagenswerten Handlungen befassen wird;

22. *begrüßt* es, dass kürzlich auf Initiative der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 2. und 3. Oktober 2008 ein Sachverständigenseminar über Meinungsfreiheit und die Propagierung religiösen Hasses, durch die zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, abgehalten wurde, und ersucht die Hohe Kommissarin, weiter auf dieser Initiative aufzubauen, mit dem Ziel, konkrete Beiträge zur Verhütung und Beseitigung aller derartigen Formen der Aufstachelung sowie der Folgen einer negativen Stereotypisierung von Religionen oder Weltanschauungen und ihrer Anhänger für die Menschenrechte dieser Personen und ihrer Gemeinschaften zu leisten;

23. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Hohen Kommissarin, Menschenrechtsaspekte zu fördern und in Bildungsprogramme zu integrieren, insbesondere in das von der Generalversammlung am 10. Dezember 2004 verkündete Weltprogramm für Menschenrechtsbildung²⁰³, und fordert die Hohe Kommissarin *auf*, diese Anstrengungen fortzusetzen, unter besonderer Berücksichtigung

a) des Beitrags der Kulturen sowie der religiösen und kulturellen Vielfalt;

b) der Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit regionalen und internationalen Organisationen bei der Abhaltung gemeinsamer Konferenzen zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen und des Verständnisses der Allgemeingültigkeit der Menschenrechte und ihrer Verwirklichung auf verschiedenen Ebenen, insbesondere mit dem Büro des Hohen Beauftragten der Vereinten Nationen für die Allianz der Zivilisationen und der Stelle innerhalb des Sekretariats, die damit beauftragt ist, mit den verschiedenen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuwirken und ihren Beitrag zum zwischenstaatlichen Prozess zu koordinieren;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich auch mit dem möglichen Zusammenhang zwischen der Diffamierung von Religionen und der Zunahme der Aufstachelung, der Intoleranz und des Hasses in vielen Teilen der Welt befasst.

RESOLUTION 63/172

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)²⁰⁴.

63/172. Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen und diejenigen der Menschenrechtskommission über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

unter Begrüßung des weltweit rasch wachsenden Interesses an der Schaffung und Stärkung unabhängiger, pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

²⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko,

²⁰³ Siehe Resolutionen 59/113 A und B.

unter Hinweis auf die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Grundsätze“)²⁰⁵,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die diesen nationalen Institutionen jetzt und auch künftig dabei

rungen für die Mitwirkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen an den Tagungen des Menschenrechtsrats;

18. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars auch künftig die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung von Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen während der Tagungen des Menschenrechtsrats bereitzustellen;

19. *legt* den nationalen Institutionen *nahe*, sich über den Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen akkreditieren zu lassen, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Stärkung des Akkreditierungsverfahrens und der Hilfe, die das Amt des Hohen Kommissars diesbezüglich weiter gewährt, sowie von der Hilfe des Amtes für die Konferenzen des internationalen Koordinierungsausschusses.

20. *begrüßt* die Fortführung der Praxis der nationalen Institutionen, Regionaltagungen in bestimmten Regionen abzuhalten, sowie die Einführung dieser Praxis in anderen Regionen, und legt den nationalen Institutionen *nahe*, in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin in ihren eigenen Regionen ähnliche Veranstaltungen gemeinsam mit Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen abzuhalten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung internationaler und regionaler Tagungen nationaler Institutionen bereitzustellen;

22. *anerkennt* die wichtige und konstruktive Rolle, die die Justiz, das Parlament und die Zivilgesellschaft in Zusammenarbeit mit den nationalen Institutionen im Hinblick auf die bessere Förderung und den besseren Schutz der Menschenrechte spielen können;

23. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen in Bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise der nationalen Institutionen zu fördern;

24. *ermutigt* alle Menschenrechtsmechanismen und Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats mit den Mitgliedstaaten und den nationalen Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zusammenzuarbeiten, unter anderem im Rahmen von Projekten auf dem Gebiet der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit, und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars unternimmt, um Partnerschaften zur Unterstützung der nationalen Institutionen aufzubauen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten

RESOLUTION 63/173

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)²¹⁵.

63/173. Internationales Jahr des Menschenrechtslernens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass zu den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen auch die Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle gehört,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006, in der sie beschloss, dass der Menschenrechtsrat unter anderem die Menschenrechtsbildung und -erziehung sowie die Bereitstellung von Beratenden Diensten, technischer Hilfe und Kapazitätsaufbau fördern soll,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005, in dem die Staats- und Regierungschefs ihre Unterstützung für die Förderung der Menschenrechtsbildung und des Lernens über die Menschenrechte auf allen Ebenen, gegebenenfalls auch durch die Umsetzung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung, bekundeten und alle Staaten bestärkten, diesbezügliche Initiativen zu erarbeiten²¹⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/171 vom 18. Dezember 2007, mit der sie das am 10. Dezember 2008 beginnende Jahr zum Internationalen Jahr des Menschenrechtslernens erklärte,

in der Erwägung, dass der sechzigste Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 2008 für die Vereinten Nationen ein geeigneter Anlass ist, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um weltweit durch die Verankerung des Menschenrechtslernens als Lebensart auf allen Ebenen eine Menschenrechtskultur zu fördern,

in Bekräftigung der Komplementaritäten zwischen dem Weltprogramm für Menschenrechtsbildung²¹⁷ und dem Internationalen Jahr des Menschenrechtslernens,

²¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Belize, Benin (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Israel, Italien, Jordanien, Katar, Kolumbien, Kroatien, Libanon, Litauen, Oman, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²¹⁶ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 131.

²¹⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Resolution 6/24.

feststellend, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und die kulturelle Vielfalt und das Erbe der Gesellschaft bereichern, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005 bekräftigt²²²,

bekräftigend, dass wirksame Maßnahmen und die Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, die eine effektive Nichtdiskriminierung und die Gleichberechtigung aller sowie die volle und wirksame Mitwirkung an sie betreffenden Angelegenheiten gewährleisten, dazu beitragen, Probleme und Situationen im Zusammenhang mit ihren Menschenrechten zu verhindern und auf friedlichem Weg zu bereinigen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Häufigkeit und Schwere sowie die oftmals tragischen Folgen der in vielen Ländern bestehenden Streitigkeiten und Konflikte, die Personen betreffen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie darüber, dass diese Personen oft unverhältnismäßig stark unter den Auswirkungen von Konflikten und den daraus resultierenden Verletzungen ihrer Menschenrechte leiden und besonders von Vertreibung bedroht sind, unter anderem durch Bevölkerungsumsiedlung, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

betonend, dass stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, um das Ziel der vollen Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu erreichen, namentlich indem ihre wirtschaftliche und soziale Lage und ihre Marginalisierung angegangen werden, und um jedwede Diskriminierung, der sie ausgesetzt sind, zu beenden,

sowie die Bedeutung betonend, die der Menschenrechtsbildung und -ausbildung und dem Menschenrechtslernen sowie dem Dialog und dem Zusammenwirken aller in Betracht kommenden Interessenträger und Mitglieder der Gesellschaft im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, als integraler Bestandteil der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zukommt, wozu auch der Austausch bewährter Praktiken, etwa zur Förderung des wechselseitigen Verständnisses von Minderheitenfragen, die Handhabung der Vielfalt durch die Anerkennung von Mehrfachidentitäten und die Förderung integrativer und stabiler Gesellschaften und ihres inneren Zusammenhalts gehören,

ferner betonend

chen Minderheiten angehören, in die Strafverfolgungssysteme auszutauschen, und nimmt davon Kenntnis, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte derzeit Leitlinien für Integration und Vielfalt in der Polizeiarbeit ausarbeitet²²⁵;

5. *legt den Staaten nahe*

unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 2/2 vom 27. November 2006²³³, 7/27 vom 28. März 2008²³⁴ und 8/11 vom 18. Juni 2008²³⁵ sowie die Resolution 2006/9 der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte vom 24. August 2006²³⁶ und Kenntnis nehmend von der dazugehörigen Anlage mit dem

angesichts der gegenwärtigen internationalen Finanzprobleme,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen der weltweit zunehmenden Probleme im Nahrungsmittel- und Energiebereich auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte,

in der Erkenntnis, dass die Globalisierung von den Grundprinzipien geleitet werden sollte, die dem Korpus der Menschenrechte zugrunde liegen, wie Gerechtigkeit, Partizipation, Rechenschaftspflicht, Nichtdiskriminierung auf nationaler wie internationaler Ebene,

11. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Ge-

RESOLUTION 63/178

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 182 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)²⁵⁹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidshjan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik,

6. *betont*, wie wichtig es ist, den in Ziffer 43 des Berichts der Arbeitsgruppe²⁶⁷ skizzierten Arbeitsplan für die Sonderarbeitsgruppe für den Zeitraum 2008-2010 zu billigen, der vorsieht, dass die der Arbeitsgruppe auf ihrer elften Ta-

14. *bekräftigt außerdem*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung für die Umsetzung der Erklärung und

wicklung, zu fördern und zu schützen, und stimmt darin überein, wie wertvoll die von den Staaten derzeit unternommenen Anstrengungen sind, gute Verfahrensweisen auf dem Gebiet der Staatsführung aufzuzeigen und zu stärken, einschließlich einer transparenten, verantwortungsvollen, rechenschaftspflichtigen und partizipatorischen Regierungsführung, die ihren Bedürfnissen und Bestrebungen gerecht werden und angemessen sind, so auch im Rahmen einvernehmlicher partnerschaftlicher Konzepte für Entwicklung, Kapazitätsaufbau und technische Hilfe;

29. *anerkennt ferner* die wichtige Rolle und die Rechte der Frauen sowie die Anwendung einer Gleichstellungsperspektive als Querschnittsaufgabe im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und nimmt insbesondere

40. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Be-

Verletzungen der Gedanken-, Gewissens- und Religions-

RESOLUTION 63/182

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen ohne Gegenstimme bei 58 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)³⁰³.

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Benin, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Gambia, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Katar, Kenia, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Marshallinseln, Myanmar, Namibia, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Trinidad und Tobago, Türkei, Tuvalu, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

63/182. Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁰⁴, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verbürgt, die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁰⁵ und andere einschlägige Menschenrechtsübereinkünfte,

in Bekräftigung des in Resolution 8/3 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2008³⁰⁶ festgelegten Mandats des Sonderberichterstatters des Rates über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen,

unter Begrüßung der universellen Ratifikation der Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁰⁷, die zusammen mit dem Recht der Menschenrechte einen wichtigen Rahmen für die Rechenschaftspflicht in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen während eines bewaffneten Konflikts bilden,

eingedenk aller ihrer Resolutionen zum Thema der außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen sowie der Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats zu diesem Thema,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Straflosigkeit nach wie vor eine Hauptursache für die Perpetuierung von Verletzungen der Menschenrechte, namentlich von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, ist,

in der Erkenntnis, dass die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht einander ergänzen und sich gegenseitig verstärken,

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von der wachsenden Zahl der in Situationen bewaffneten Konflikts und interner Auseinandersetzungen getöteten Zivilpersonen und außer Gefecht befindlichen Personen,

anerkennend, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen unter bestimmten Umständen Völ-

erinnernd, dass gemäß Resolution 60/1 der Generalversammlung vom 16. September 2005 jeder einzelne Staat die Verantwortung für den Schutz seiner Bevölkerung vor solchen Verbrechen hat,

überzeugt von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der abscheulichen Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die flagrante Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Leben, darstellen,

1. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* alle außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, die in der ganzen Welt nach wie vor vorkommen;

2. *verlangt*, dass alle Staaten dafür Sorge tragen, dass der Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird, und dass sie wirksame Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung aller Formen und Ausprägungen des Phänomens ergreifen;

3. *erklärt erneut*, dass alle Staaten gehalten sind, alle Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen stattgefunden haben, umfassend und unparteiisch zu untersuchen, die Verantwortlichen ausfindig zu machen und vor Gericht zu stellen, wobei das Recht einer jeden Person auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen und auf dem Gesetz beruhenden Gericht zu gewährleisten ist, den Opfern oder ihren Familien in einem vertretbaren Zeitraum angemessene Entschädigung zukommen zu lassen und alle erforderlichen Maßnahmen, namentlich rechtliche und gerichtliche Maßnahmen, zu ergreifen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und das neuerliche Vorkommen solcher Hinrichtungen zu verhindern, wie in den Grundsätzen für die wirksame Verhütung und Untersuchung von außergesetzlichen, willkürlichen und summarischen Hinrichtungen³⁰⁹ empfohlen;

4. *fordert* die Regierungen *auf* und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ihre Aufmerksamkeit verstärkt auf die Arbeit der auf nationaler Ebene tätigen Kommissionen zur Untersuchung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen zu richten, um sicherzustellen, dass diese Kommissionen wirksam zur Rechenschaftspflicht und zur Bekämpfung der Straflosigkeit beitragen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zur Verhütung außergerichtlicher, summarischer und willkürlicher Hinrichtungen ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte nachzukommen, und fordert ferner die Staaten, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft ist, auf, insbesondere die Bestimmungen in den Artikeln 6, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁰⁵ und den Artikeln 37

und 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³¹⁰ zu beachten, eingedenk der in den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1984/50 vom 25. Mai 1984 und 1989/64 vom 24. Mai 1989 genannten Schutzbestimmungen und Garantien und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen betreffend die Notwendigkeit, grundlegende Verfahrensgarantien zu achten, einschließlich des Rechts, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*,

a) bei öffentlichen Demonstrationen, Gewalt im Inneren oder zwischen Bevölkerungsgruppen, Unruhen, öffentlichem Notstand oder bewaffneten Konflikten alle erforderlichen und möglichen Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht zu ergreifen, um Verluste von Menschenleben zu vermeiden, insbesondere von Kindern, sowie sicherzustellen, dass Polizisten, Beamte der Strafverfolgungsbehörden, Angehörige der Streitkräfte und andere im Namen oder mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis des Staates handelnde Kräfte Zurückhaltung üben und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, einschließlich der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit, handeln, und in dieser Hinsicht sicherzustellen, dass sich Polizisten und Beamte mit Polizeibefugnissen von dem Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen³¹¹ und den Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen³¹² leiten lassen;

b) allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen den wirksamen Schutz des RechtsunPfaTc0 t PersoP undi(üfugn) e.7 aleen(

tungen von Personen aus Diskriminierungsgründen, einschließlich aufgrund der sexuellen Orientierung, sowie alle anderen Fälle, in denen das Recht einer Person auf Leben verletzt wurde, umgehend und gründlich zu untersuchen und die Verantwortlichen auf nationaler oder gegebenenfalls auf internationaler Ebene vor ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht zu bringen

Kenntnis nehmend von der Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen³²⁴ und seinem Inkrafttreten erwartungsvoll entgegensehend,

unter Hinweis auf alle früheren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über vermisste Personen sowie auf die von der Menschenrechtskommission und dem Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass es in verschiedenen Teilen der Welt nach wie vor zu bewaffneten Konflikten kommt, die häufig schwere Verstöße gegen das

menschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³³¹,
das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskri-
minierung der Frau³³²

aner kennend, wie wichtig es ist, im Hinblick auf die internationale Migration einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, und eingedenk dessen, dass Migration das wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Gefüge von Staaten und die zwischen einigen Regionen bestehenden historischen und kulturellen Bindungen bereichert,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Staaten in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen Kampagnen durchführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle der Migration aufklären sollen, damit ein jeder sachlich fundierte Entscheidungen treffen kann und niemand gefährliche Mittel zur Überschreitung internationaler Grenzen benutzt,

1. *fordert* die Staaten *auf*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration auf dem Weg der Zusammenarbeit und

der dem Ausschuss vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten ergeben, und bittet den Ausschuss, Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit seiner Arbeitstagungen zu prüfen;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und in seinen Bericht eine Analyse der Mittel und Wege zur Förderung der Menschenrechte von Migranten aufzunehmen und dabei die Auffassungen des Sonderberichterstatters zu berücksichtigen, und beschließt, die Frage unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu prüfen.

RESOLUTION 63/185

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)³⁴².

63/185. Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung

in Bekräftigung ihrer unmissverständlichen Verurteilung aller Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen als kriminell und nicht zu rechtfertigen, gleichviel, wo und von wem sie begangen werden, und ungeachtet ihrer Beweggründe, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken,

bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

in Anbetracht der von einer Reihe von Organen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsverträge und besonderen Verfahren abgegebenen Erklärungen, Feststellungen und Empfehlungen zur Frage der Vereinbarkeit von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mit den Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ordnungsgemäß auszulegen und umzusetzen und sich im Kampf gegen den Terrorismus streng an die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁴⁵ zu halten,

unter Hinweis

5. *fordert* die Staaten *auf*, die mit der Terrorismusbekämpfung befassten nationalen Behörden dafür zu sensibilisieren, wie wichtig diese Verpflichtungen sind;
6. *bekräftigt*, dass Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung unter voller Berücksichtigung der Menschenrechte aller, einschließlich der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, und ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft durchzuführen sind;
7. *fordert* die Staaten *auf*, die Praxis der Erstellung von Personenprofilen anhand von Stereotypen, die auf nach dem Völkerrecht verbotener Diskriminierung beruhen, einschließlich der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit und/oder der Religion, nicht anzuwenden;
8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Bekämpfung des Terrorismus ihren Verpflichtungen in Bezug auf das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu6/TT4 1üBStrafdie

17. *legt* den Staaten *nahe*, bei der Terrorismusbekämpfung die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Menschenrechte zu berücksichtigen und den von den besonderen Verfahren und Mechanismen des Menschenrechtsrats abgegebenen Empfehlungen sowie den einschlägigen Stellungnahmen und Auffassungen der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen gebührend Rechnung zu tragen;

18. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass ihre Gesetze, die terroristische Handlungen unter Strafe stellen, zugänglich, präzise formuliert, nichtdiskriminierend und nicht rückwirkend sind und mit dem Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen;

19. *erkennt an*, dass auch weiterhin dafür gesorgt werden muss, dass faire und klare Verfahren im Rahmen des Sanktionsregimes der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Terrorismus gestärkt und damit effizienter und transparenter werden, und begrüßt und befürwortet unter Betonung der Wichtigkeit dieser Sanktionen bei der Bekämpfung des Terrorismus, dass der Sicherheitsrat seine Anstrengungen zugunsten dieser Ziele weiter verstärkt;

20. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unter voller Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen ausreichende Menschenrechtsgarantien in ihren nationalen Verfahren für die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die zur Bekämpfung des Terrorismus geführten Listen vorzusehen;

21.

30. *fordert die Staaten auf*, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch ihres Landes zu entsprechen;

31. *begrißt*

RESOLUTION 63/187

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 184 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)³⁶⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis,

³⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, DeutBo9mnian,-nesan

St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

63/187. Das Recht auf Nahrung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller früheren im Rahmen der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse über das Recht auf Nahrung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁶⁵, in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung³⁶⁶ sowie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁶⁷, insbesondere das Millenniums-Entwicklungsziel 1, das die Beseitigung von extremer Armut und Hunger bis 2015 betrifft,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁶⁸, in denen das grundlegende Recht eines jeden anerkannt wird, vor Hunger geschützt zu sein,

ingedenk der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels³⁶⁹ sowie der am 13. Juni 2002 in Rom verabschiedeten Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach³⁷⁰,

in Bekräftigung der konkreten Empfehlungen in den vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedeten Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Ver-

wirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit³⁷¹,

eingedenk der Ziffer 6 ihrer Resolution 60/251 vom 15. März 2006,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass sie weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandelt werden müssen,

sowie bekräftigend, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und wirtschaftliches Umfeld auf nationaler wie auf internationaler Ebene die unabdingbare Grundlage bildet, die die Staaten in die Lage versetzen wird, der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung angemessene Priorität einzuräumen,

erneut erklärend, wie schon in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und der Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach, dass Nahrungsmittel nicht als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden sollen, und in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit und Solidarität sowie die Notwendigkeit bekräftigend, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die die Ernährungssicherheit gefährden,

überzeugt, dass jeder Staat eine mit seinen Ressourcen und Kapazitäten vereinbare Strategie verabschieden muss, um bei der Umsetzung der in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und im Aktionsplan des Welternährungsgipfels enthaltenen Empfehlungen seine individuellen Ziele zu verwirklichen, und gleichzeitig auf regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten muss, um in einer Welt zunehmend miteinander verknüpfter Institutionen, Gesellschaften und Volkswirtschaften, in der koordinierte Anstrengungen und gemeinsam getragene Verantwortung unerlässlich sind, gemeinsame Lösungen für globale Fragen der Ernährungssicherheit herbeizuführen,

in der Erkenntnis, dass die Verschlimmerung der derzeitigen weltweiten Nahrungsmittelkrise, in der eine massive Verletzung des Rechts auf angemessene Nahrung droht, ein komplexer Prozess ist, in dem mehrere wichtige Faktoren, einschließlich makroökonomischer Faktoren, zusammenwirken und der durch Umweltzerstörung, Wüstenbildung und globalen Klimawandel, Naturkatastrophen und das Fehlen der für die Bewältigung ihrer Auswirkungen erforderlichen Technologie, insbesondere in den Entwicklungsländern, am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern, verschärft wird,

entschlossen, zu handeln, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bewältigung der derzeitigen weltweiten Nahrungsmittelkrise auf national

weltweit angestiegen ist, auch infolge der weltweiten Nahrungsmittelkrise, während der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zufolge die Erde genügend Nahrungsmittel produzieren könnte, um 12 Milliarden Menschen, also das Doppelte der gegenwärtigen Weltbevölkerung, zu ernähren;

4. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Hunger, Ernährungsunsicherheit und Armut betroffen sind, was zum Teil auf die Ungleichstellung der Geschlechter und auf Diskriminierung zurückzuführen ist, dass in vielen Ländern die Wahrscheinlichkeit für Mädchen, an Mangelernährung und vermeidbaren Kinderkrankheiten zu sterben, doppelt so hoch ist wie für Jungen und dass schätzungsweise fast doppelt so viele Frauen an Mangelernährung leiden wie Männer;

5. *legt* allen Staaten *nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Ungleichstellung der Geschlechter und die Diskriminierung der Frau anzugehen, insbesondere wenn diese zur Mangelernährung von Frauen und Mädchen beitragen, einschließlich Maßnahmen, die die umfassende und gleichberechtigte Verwirklichung des Rechts auf Nahrung sicherstellen und dafür sorgen, dass Frauen gleichberechtigten Zugang zu Ressourcen, darunter Einkommen, Grund und Boden und Wasser, und Eigentum daran sowie vollen und gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Wissenschaft und Technologie haben, damit sie sich selbst und ihre Familien ernähren können;

6. *legt* dem Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung *nahe*, bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin durchgängig die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, und legt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und allen anderen mit dem Recht auf Nahrung und der Ernährungsunsicherheit befassten Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen *nahe*, die Geschlechterperspektive in ihre einschlägigen Politiken, Programme und Tätigkeiten zu integrieren;

7. *bekräftigt* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass Programme zur Versorgung mit gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln Menschen mit

29. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 6/2 vom 27. September 2007³⁷⁷ verlängerten Mandats des So

Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik

- g) die Förderung und Festigung transparenter, demokratischer, gerechter und verantwortlicher internationaler Institutionen in allen Bereichen der Zusammenarbeit, insbesondere durch die Verwirklichung der Grundsätze einer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an den jeweiligen Entscheidungsmechanismen;
- h) die Verwirklichung des Rechts auf die gleichberechtigte Teilhabe aller ohne jede Diskriminierung an den innerstaatlichen und weltweiten Entscheidungsprozessen;
- i) die Verwirklichung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung der Regionen sowie von Männern und Frauen bei der personellen Zusammensetzung des Systems der Vereinten Nationen;
- j) die Förderung einer freien, gerechten, wirksamen und ausgewogenen internationalen Informations- und Kommunikationsordnung auf der Grundlage internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, ein neues Gleichgewicht und eine stärkere Gegenseitigkeit im Hinblick auf den internationalen Informationsfluss herbeizuführen und insbesondere die Ungleichheiten im Informationsfluss in die Entwicklungsländer und aus diesen Ländern zu beheben;
- k) die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen, weil dies den Pluralismus der Kulturen verstärkt, zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und den Genuss der allgemein anerkannten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;
- l) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf eine gesunde Umwelt und auf eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, die dem Bedarf an Unterstützung der nationalen Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere in den Entwicklungsländern, wirksam gerecht wird und die Erfüllung der internationalen Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abschwächung fördert;
- m) die Förderung des ausgewogenen Zugangs zu en Zugangsweg-

tische Volksrepublik Korea ist, eingesetzten Vertragsüberwachungsorgane, zuletzt denjenigen, die der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Juli 2005 abgegeben hat³⁹⁴,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation mit dem Ziel, die Gesundheitssituation in dem Land zu verbessern, und von der Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zur Qualitätssteigerung auf dem Gebiet der Bildung für Kinder sowie von dem Ersuchen um mehr Nahrungsmittelhilfe, das die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea kürzlich an das Welternährungsprogramm richtete, und von dem ausgeweiteten Zugang und den verbesserten Arbeitsbedingungen, die sie ihm ermöglicht,

feststellend, dass die Demokratische Volksrepublik Korea und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen Konsultationen über eine mögliche Wiederaufnahme der Aktivitäten des Programms in dem Land aufgenommen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/173 vom 16. Dezember 2005, 61/174 vom 19. Dezember 2006 und 62/167 vom 18. Dezember 2007, die Resolutionen der Menschen-

blik Korea, insbesondere für Angehörige schutzbedürftiger Gruppen, unter anderem Frauen, Kinder und ältere Menschen, geführt haben;

vi) die andauernde Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen, insbesondere Frauenhandel zum Zweck der Prostitution oder der Zwangsheirat und die Tatsache, dass Frauen Schleusung, Zwangsabtreibungen, geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Gewalt unterworfen werden;

vii) die weiterhin eingehenden Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Einsatz von Gemeinschaftslagern und Zwangsmaßnahmen, die sich gegen das Recht von Menschen mit Behinderungen richten, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden;

viii) die Verletzungen der Arbeitnehmerrechte, einschließlich des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, des Streikrechts gemäß den in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁹¹ definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und des Verbots der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern und jeder schädigenden oder gefährlichen Arbeit von Kindern gemäß den in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁹² definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea;

b) die fortdauernde Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea anzuerkennen oder mit ihm zusammenzuarbeiten, obwohl der Menschenrechtsrat in seiner Resolution 7/15³⁹⁹ das Mandat des Sonderberichterstatters verlängert hat;

2. *bekundet erneut ihre sehr ernste Besorgnis* über ungelöste Fragen von internationalem Belang betreffend die Entführung von Ausländern in Form von Verschwindenlassen, welche die Menschenrechte der Staatsangehörigen anderer souveräner Länder verletzt, und fordert die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, diese Fragen unter anderem auf bereits bestehenden Wegen dringend und auf transparente Weise zu lösen, indem sie insbesondere für die sofortige Rückkehr der Entführten sorgt;

3. *bekundet* unter Kenntnisnahme der Bereitschaft, um humanitäre Hilfe zu ersuchen, *ihre tiefste Besorgnis* über die prekäre humanitäre Lage in dem Land, die durch die Fehlleitung von Ressourcen weg von der Deckung des Grundbedarfs und durch häufig eintretende Naturkatastrophen noch ver-

h) den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe zu gewährleisten und entsprechend ihrer Zusage Maßnahmen zu ergreifen, damit die humanitären Hilfsorganisationen dafür sorgen können, dass diese Hilfe alle Landesteile gleichermaßen, nach Maßgabe des Bedarfs und im Einklang mit humanitären Grundsätzen, erreicht, sowie Zugang zu ausreichenden Nahrungsmitteln zu gewährleisten und eine Politik zur Ernährungssicherung zu verfolgen, namentlich mittels zukunftsfähiger Landwirtschaft;

6. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf ihrer vierundsechzigsten Tagung fortzusetzen, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea vorzulegen, und den Sonderberichterstatler, auch weiterhin seine Feststellungen und Empfehlungen zu übermitteln.

RESOLUTION 63/191

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 69 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 57 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.3 und Corr.1, Ziff.30)⁴⁰²:

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidshan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Eritrea, Gambia, Guinea, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Nicaragua, Niger, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Togo, Tunesien, Turkmenistan, Usbe-

Einschüchterungskampagne gegen Verfechter der Menschenrechte von Frauen und die fortdauernde Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis;

e) zunehmende Diskriminierung und andere Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen religiöser, ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, ob anerkannt oder nicht, unter anderem einschließlich Arabern, Aseris, Belutschen, Kurden, Christen, Juden, Sufis und sunnitischer Muslime und derjenigen, die sich für sie einsetzen, und insbesondere Angriffe gegen Bahá'í und ihren Glauben in staatlich geförderten Medien, zunehmende Beweise dafür, dass der Staat Bahá'í zu ermitteln und zu überwachen sucht und Angehörige des Bahá'í-Glaubens von dem Besuch einer Universität und vom Erwerb ihres Lebensunterhalts abhält, sowie die Festnahme und Inhaftierung von sieben Bahá'í-Führern ohne Anklage oder Zugang zu einer rechtlichen Vertretung;

f) fortdauernde, systemische und schwerwiegende Einschränkungen der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit sowie der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, namentlich soweit sie gegen Medien, Internetnutzer und Gewerkschaften verhängt werden, sowie die zunehmende Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern und Menschenrechtsverteidigern aus allen Sektoren der iranischen Gesellschaft, einschließlich der Festnahme und gewaltsamen Unterdrückung von Arbeitnehmerführern, von sich friedlich versammelnden organisierten Arbeitnehmern und von Studenten, insbesondere im Zusammenhang mit den Wahlen zum Majlis 2008;

g) gravierende Begrenzungen und Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, namentlich die Bestimmung im Entwurf des Strafgesetzbuchs, die die obligatorische Todesstrafe für Apostasie vorsieht;

h) fortdauernde Missachtung der Rechte auf ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie Verletzungen der Rechte von Inhaftierten, einschließlich der systematischen und willkürlichen Anwendung langer Einzelhaft;

3. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, den im Bericht des Generalsekretärs hervorgehobenen substanziellen Bedenken und den in früheren Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen konkreten Aufforderungen zum Handeln Rechnung zu tragen und ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis voll einzuhalten und insbesondere

a) Amputation, Auspeitschung und sonstige Formen der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

b) öffentliche Hinrichtungen und andere Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien durchgeführt werden, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

c) gemäß ihren Verpflichtungen nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁰⁶ und nach Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁰⁴ Hinrichtungen von Personen abzuschaffen, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten;

d) die Steinigung als Methode der Hinrichtung abzuschaffen;

e) alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen und alle sonstigen Verletzungen ihrer Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

f) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen religiöser, ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, ob anerkannt oder nicht, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, die Überwachung von Personen aufgrund ihrer religiösen Überzeugung zu unterlassen und sicherzustellen, dass Angehörige von Minderheiten den gleichen Zugang zu Bildung und Beschäftigung erhalten wie alle Iraner;

g) unter anderem den Bericht des Sonderberichterstatters über religiöse Intoleranz von 1996⁴⁰⁷, der der Islamischen Republik Iran Möglichkeiten für die Emanzipierung der Bahá'í-Gemeinschaft empfahl, umzusetzen;

h) die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern und Menschenrechtsverteidigern zu beenden, namentlich durch die Freilassung der willkürlich oder aufgrund ihrer politischen Ansichten inhaftierten Personen;

i) die Rechte auf ein ordnungsgemäßes Verfahren zu achten und die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen zu beenden;

4. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs erörterten positiven, wenn auch begrenzten, Ergebnissen, Entwicklungen und Maßnahmen, ist jedoch nach wie vor besorgt darüber, dass viele dieser Maßnahmen bisher weder im Gesetz noch in der Praxis umgesetzt worden sind;

5. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *ferner auf*, ihre unzureichende Bilanz der Zusammenarbeit mit den internationalen Menschenrechtsmechanismen zu verbessern, unter anderem indem sie ihren Berichtspflichten gegenüber den Vertragsorganen der Übereinkünfte, deren Vertragspartei sie ist, nachkommt und voll mit allen internationalen Menschenrechtsmechanismen zusammenarbeitet, so auch indem sie die Besuche der Mandatsträger der besonderen Verfahren in ihrem Hoheitsgebiet erleichtert, und ermutigt die Regierung der Islamischen Republik Iran, auch weiterhin Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Vereinten Natio-

⁴⁰⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴⁰⁷ Siehe E/CN.4/1996/95/Add.2.

nen, namentlich dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Justizreform zu erkunden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer vierundsechzigsten Tagung aktualisierte Informationen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran vorzulegen und dabei auch auf die Zusammenarbeit des Landes mit den internationalen Menschenrechtsmechanismen einzugehen;

7. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 63/192

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.5, Ziff. 8)⁴⁰⁸.

63/192. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 62/170 vom 18. Dezember 2007, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, der Kommission für soziale Entwicklung und der Menschenrechtskommission,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁰⁹ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls⁴¹⁰ am 3. Mai 2008;

2. *begrüßt es außerdem*, dass seit der Auflegung des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls zur Unterzeichnung am 30. März 2007 das Übereinkommen bereits von einhundertsiebenunddreißig Staaten unterzeichnet und von fünfundvierzig ratifiziert wurde und das Fakultativprotokoll von achtzig Staaten unterzeichnet und von siebenundzwanzig ratifiziert wurde und dass das Übereinkommen von einer Organisation der regionalen Integration unterzeichnet wurde;

3. *fordert* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet beziehungsweise ratifiziert haben,

den, insbesondere bei der Durchführung von Renovierungsar-

3. *beschließt außerdem*, dass der Tagungsteil auf hoher Ebene des Zwölften Kongresses an den beiden letzten Kon-

14. *bittet* die Mitgliedstaaten *erneut*, auf dem Zwölften Kongress auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein, beispielsweise durch Staats- oder Regierungschefs oder Justiz- und andere Minister, die Erklärungen zum Hauptthema und zu den anderen Themen des Kongresses abgeben und an themenbezogenen interaktiven Runden Tischen teilnehmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der bisherigen Praxis die Organisation von Nebentagungen der

Aktivitäten der Partnerorganisationen zur Bekämpfung des Menschenhandels mit den Regierungen, anderen internationalen und regionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organen auszutauschen;

9. *anerkennt* die wichtige Arbeit auf dem Gebiet der Datenerhebung und -analyse, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen seines Globalen Programms gegen den Menschenhandel und die Internationale Organisation für Migration mittels ihrer globalen Datenbank, des Moduls zur Bekämpfung des Menschenhandels (Counter-Trafficking Module), durchführen;

10. *nimmt Kenntnis* von den Erörterungen, die auf der am 3. Juni 2008 in New York abgehaltenen thematischen Debatte der Generalversammlung über den Menschenhandel geführt wurden und in deren Rahmen auch die Ratsamkeit einer Strategie oder eines Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Verhütung des Menschenhandels und zum Schutz und zur Unterstützung seiner Opfer erörtert wurde;

11. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Auffassungen aller Interessenträger, einschließlich der Mitgliedstaaten und

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005 über das Ergebnis des Weltgipfels 2005, insbesondere die Abschnitte über grenzüberschreitende Kriminalität und Terrorismus,

unter Hinweis auf die Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege⁴³³,

in der Erkenntnis

gionale Strategien sowie weitere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten;

9. *fordert*

Kommission beschloss, eine offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe einzusetzen, die erörtern soll, wie die Übernahme politischer Verantwortung durch die Mitgliedstaaten gewährleistet werden kann und wie die Lenkungsstruktur und die Finanzlage des Büros verbessert werden können, und die entsprechende, der Kommission auf ihrer achtzehnten Tagung vorzulegende Empfehlungen abgeben soll, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht zu erstatten, um die weitere Erörterung dieser Empfehlungen und eine mögliche Beschlussfassung dazu zu ermöglichen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es seine Mandate gemäß seinen hohen Prioritäten in vollem Umfang erfüllen kann, und der Kommission angemessene Unterstützung zu gewähren;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, der auch neu auftretenden politischen Fragen und

ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Tagungsteil auf hoher Ebene einzuberufen, um Zeit zur Bewertung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Erklärungen und Maßnahmen zu geben⁴⁴⁹,

ernsthaft besorgt darüber, dass das Weltrogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die nicht-staatlichen Organisationen nach wie vor unternehmen, weiterhin eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und des Wohlergehens der Menschheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien, und der nationalen Sicherheit und Souveränität der Staaten darstellt und dass es die sozioökonomische und politische Stabilität und die nachhaltige Entwicklung untergräbt,

besorgt über die ernststen Herausforderungen und Bedrohungen durch die weiterhin bestehenden Verbindungen zwischen dem unerlaubten Drogenhandel und dem Terrorismus und anderen nationalen und grenzüberschreitenden kriminellen Tätigkeiten und grenzüberschreitenden kriminellen Netzwerken, unter anderem dem Menschenhandel, insbesondere dem Frauen- und Kinderhandel, der Geldwäsche, der Finanzierung des Terrorismus, der Korruption sowie dem Handel mit Waffen und chemischen Vorläuferstoffen, und bekräftigend, dass es einer starken und wirksamen internationalen Zusammenarbeit bedarf, um diesen Bedrohungen entgegenzuwirken,

unter Hinweis auf die Resolution 51/10 der Suchtstoffkommission vom 14. März 2008⁴⁵⁰, in der die Kommission betonte, wie wichtig weitere nationale und internationale Maßnahmen zur Bekämpfung des Handels mit Substanzen sind, die als Vorläuferstoffe bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich synthetischer Drogen, verwendet werden,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 51/11 der Suchtstoffkommission vom 14. März 2008⁴⁵⁰, in der die Kommission die zunehmenden Verbindungen zwischen dem uner-

muss, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass Nachfragesenkung und Angebotssenkung in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und einander ergänzen sollen, wobei beide Aspekte Teil eines integrierten Ansatzes zur Lösung des Weltrogenproblems sein müssen;

3. *begrüßt* die am 14. März 2008 von der Suchtstoffkommission verabschiedete Resolution 51/4⁴⁵⁰, mit der die Kommission die Einsetzung von fünf offenen zwischenstaatlichen Sachverständigen-Arbeitsgruppen beschloss, die von Juni bis September 2008 einberufen wurden, um sich auf koordinierte Weise mit den Themen Senkung der Drogennachfrage, Angebotssenkung, Bekämpfung der Geldwäsche und Förderung der justiziellen Zusammenarbeit, internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und Alternative Entwicklung sowie Kontrolle der Vorläuferstoffe und der amphetaminähnlichen Stimulanzien zu befassen, wobei diese Themen den Themen des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁴⁴⁸, der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁴⁵² und der Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems⁴⁵¹ entsprechen, die von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden;

4. *stellt fest*

9. *ermutigt* die Staaten, die Verhütung und Behandlung von Krankheiten im Zusammenhang mit Drogenmissbrauch und die Rehabilitation der Betroffenen als Prioritäten der Regierung auf dem Gebiet des Gesundheits- und

lung amphetaminähnlicher Stimulanzien und ihrer Vorläuferstoffe, den Handel damit und ihren Missbrauch zu verhindern;

23. *fordert die Staaten auf*, zu prüfen, wie die Mechanis-

32. *ist der Auffassung*, dass die Ergebnisse der von der Suchtstoffkommission in ihrer Resolution 51/4⁴⁵⁰ eingesetzten offenen zwischenstaatlichen Sachverständigen-Arbeitsgruppen und deren Schlussfolgerungen, die die Kommission auf ihren außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindenden Treffen berücksichtigen wird, zur Ausarbeitung einer politischen Erklärung und gegebenenfalls weiterer Erklärungen und Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit beitragen können, die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Kommission 2009 zur Behandlung und Annahme vorgelegt würden;

33. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein, ihre Entschlossenheit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems zu bekräftigen und sich die von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung festgelegten Grundsätze und Ziele zu eigen zu machen, um die diesbezüglichen Kooperationsbemühungen zu verstärken;

34. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem eindringlich nahe*, auf der Grundlage der Ergebnisse des Prozesses der Überprüfung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Erklärungen und Maßnahmen die künftigen Prioritäten und die Bereiche, in denen weitere Maßnahmen erforderlich sind, sowie die Ziele und Zielvorgaben für die Bekämpfung des Weltrogenproblems nach 2009 zu benennen;

35. *ersucht* die Suchtstoffkommission, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat die Ergebnisse

Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Pa-

zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁴⁸²
entgegengebracht wird, und betonend, wie wichtig das In-
krafttreten dieses Übereinkommens ist,

sowie mit Anerkennung Kenntnis nehmend

dingungen anderer Formen der Kinderbetreuung gefasst werden kann;

Diensten ohne Diskriminierung zu gewährleisten, besondere Aufmerksamkeit auf eine ausreichende und angemessene Ernährung, die Bekämpfung von Krankheit und Mangelernährung, den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und Sanitärversorgung, die besonderen Bedürfnisse männlicher und weiblicher Jugendlicher und die reproduktive und sexuelle Gesundheit zu richten und eine angemessene Schwangerschaftsvor- und -nachsorge für Mütter sicherzustellen, einschließlich Maßnahmen zur Verhütung der Mutter-Kind-Übertragung des HIV, und in diesem Zusammenhang die Millenniums-Entwicklungsziele zur Senkung der Kindersterblichkeit, zur Verbesserung der Gesundheit von Müttern und zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und anderen Krankheiten zu verwirklichen;

b) mit Vorrang Aktivitäten und Programme zu erarbeiten und durchzuführen, die darauf gerichtet sind, Abhängigkeit, insbesondere Alkohol- und Nikotinabhängigkeit, und den Missbrauch von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und Inhalaten zu behandeln und zu verhüten;

c) Jugendliche zu unterstützen, um sie zu einem positiven und verantwortungsbewussten Umgang mit ihrer Sexualität zu befähigen, damit sie sich vor einer HIV-Infektion schützen können, und ihre Fähigkeit, sich vor HIV/Aids zu schützen, durch entsprechende Maßnahmen zu stärken, unter anderem durch gesundheitliche Versorgung, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, und durch eine die Gleichstellung der Geschlechter fördernde Aufklärung über Prävention;

d) Strategien, politische Maßnahmen und Programme zu erarbeiten und umzusetzen, die die Faktoren aufzeigen und angehen, die bestimmte Menschen besonders anfällig für eine HIV-Infektion machen, als Ergänzung von Programmen zur Prävention von Verhaltensweisen, die die Gefahr einer HIV-Infektion bergen, beispielsweise riskantes Sexualverhalten und intravenöser Drogenkonsum;

e) Initiativen zur Senkung der Preise der für Jungen und Mädchen verfügbaren antiretroviralen Medikamente, insbesondere Zweitlinienmedikamente, zu fördern, einschließlich bilateraler Initiativen und Initiativen des Privatsektors sowie der von Gruppen von Staaten freiwillig ergriffenen Initiativen, auch auf der Basis innovativer Finanzierungsmechanismen, die zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung beitragen, vor allem derjenigen, die darauf abzielen, den Kindern in Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage weiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID);

f) Programme zur Bereitstellung sozialer Dienste und Unterstützung für jugendliche Schwangere und Mütter zu konzipieren und durchzuführen, insbesondere um ihnen und auch den jugendlichen Vätern die Fortsetzung und den Abschluss ihrer Schulausbildung zu ermöglichen;

Recht auf Nahrung

25. *bekundet ernste Besorgnis* über die Verschlimmerung der Welternährungskrise, die die Verwirklichung des

Rechts auf Nahrung für alle, namentlich Mütter und Kinder,

aller Formen sexueller Gewalt, zulassen oder als normal betrachten;

h) Maßnahmen zu ergreifen, um konstruktive und positive Formen der Disziplinierung und Konzepte der kindlichen Entwicklung in allen Umfeldern zu fördern, namentlich im häuslichen, schulischen und sonstigen erzieherischen Umfeld sowie im gesamten Fürsorge- und Justizsystem;

i) dafür zu sorgen, dass diejenigen, die Verbrechen an Kindern begehen, nicht länger straflos ausgehen, derartige Gewalthandlungen zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und mit angemessenen Strafen zu belegen, in der Erkenntnis, dass Personen, die wegen eines an Kindern verübten Gewaltverbrechens, einschließlich sexuellen Missbrauchs, verurteilt wurden und von denen weiterhin eine Gefahr für Kinder ausgeht, daran gehindert werden sollen, mit Kindern zu arbeiten;

j) sichere, ausreichend publizierte, vertrauliche und zugängliche Mechanismen einzurichten und weiterzuentwickeln, die es Kindern, ihren Vertretern und anderen Personen ermöglichen, Gewalt gegen Kinder zu melden sowie in Fällen von Gewalt gegen Kinder Anzeige zu erstatten, dafür zu sorgen, dass alle Opfer von Gewalt Zugang zu geeigneten vertraulichen und kindgerechten Gesundheits- und Sozialdiensten haben, wobei den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen von Mädchen und Jungen, die Opfer von Gewalt sind, besondere Aufmerksamkeit gelten soll;

k) der geschlechtsspezifischen Dimension aller Formen der Gewalt gegen Kinder Rechnung zu tragen und in alle Politiken und Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor allen Formen der Gewalt eine Geschlechterperspektive zu integrieren, in der Erkenntnis, dass Mädchen und Jungen in verschiedenen Altersstufen und Situationen von verschiedenen Formen der Gewalt unterschiedlich bedroht sind, und erinnert in diesem Zusammenhang an die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer einundfünfzigsten Tagung verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung und Gewalt gegen Mädchen⁴⁸⁷;

28. *bekundet tiefe Besorgnis* über die Auswirkungen aller Formen von sexueller Gewalt in Situationen bewaffneten

Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, wie etwa Entziehung, Tötung, Verstümmelung, sexueller Gewalt und Ausbeutung sowie Kinderhandel, besonders ausgesetzt sind, unter Berücksichtigung ihrer geschlechtsspezifischen Bedürfnisse zu schützen, wobei sie betont, dass die Staaten und die internationale Gemeinschaft den besonderen Hilfs-, Schutz- und Entwicklungsbedürfnissen dieser Kinder auch weiterhin systematischere und eingehendere Aufmerksamkeit widmen

len, Richter, Polizisten und Strafverfolgungsbeamte sowie spezialisierte Verteidiger oder andere Rechts- oder sonstigen geeigneten Beistand leistende Sachwalter, beispielsweise So-

f) das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der gegen Kinder verübte kriminelle Praktiken dieser Art fördert, so auch indem sie Präventiv-, Rehabilitations- und Strafmaßnahmen gegen die Kunden oder diejenigen Personen, die Kinder sexuell ausbeuten oder sexuell missbrauchen, beschließen, wirksam anwenden und durchsetzen und die Öffentlichkeit entsprechend sensibilisieren;

g

und Leitlinien für mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundene Kinder (die Pariser Grundsätze)⁴⁹³ hervorgehoben, und durch die Mobilisierung von Finanzmitteln und technischer Hilfe im Rahmen internationaler Zusammenarbeit für die Rehabilitation und Wiedereingliederung von Kindern, insbesondere indem alle internationalen Foren und Konferenzen zu diesem Thema genutzt werden, einschließlich der Folgetreffen zu der am 5. und 6. Februar 2007 in Paris abgehaltenen Konferenz „Die Kinder vom Krieg befreien“;

e) durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten, dass Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte alle in den einschlägigen internationalen Übereinkünften verankerten Rechte genießen und dass die nationalen Behörden, gegebenenfalls mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft, dafür sorgen, dass die für das Überleben von Kindern erforderlichen grundlegenden Dienste auf verschiedenen Gebieten, darunter Gesundheit, Bildung, Ernährung, Wasser, Sanitärversorgung und psychosoziale Genesung, erbracht werden;

f) die Mitwirkung junger Menschen an Aktivitäten zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu fördern, namentlich an Aussöhnungs-, Friedenskonsolidierungs- und Friedensschaffungsprogrammen und Kindernetzwerken;

g) von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder insbesondere vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴⁹⁴, rasch wirksame humanitäre Hilfe erhalten, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die für Verstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, unter anderem über den Internationalen Strafgerichtshof;

h) im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen mit Vorrang alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch bewaffnete Gruppen, im Gegensatz zu den Streitkräften eines Staates, zu verhindern, namentlich durch die Einleitung von Politiken, die diese Praktiken nicht dulden, sowie der erforderlichen rechtlichen Schritte, um sie zu verbieten und unter Strafe zu stellen;

i) die bestehenden einschlägigen international vereinbarten Mechanismen zu unterstützen, die zur Auseinandersetzung mit der Frage von Kindern in bewaffneten Konflikten eingesetzt wurden und die zu der Rolle, den Verantwortlichkeiten und den Kapazitäten der nationalen Regierungen auf diesem Gebiet beisteuern;

61. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, ist sich des gestie

Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen, die Bildung als die wichtigste Strategie hierfür zu fördern, einschließlich der Einrichtung von Programmen für Berufs- und Lehrlingsausbildung sowie der Einbindung arbeitender Kinder in das formale Bildungssystem, und in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft nach Bedarf wirtschaftspolitische Maßnahmen zu erwägen und zu erarbeiten, die gegen die zu diesen Formen der Kinderarbeit beitragenden Faktoren angehen;

74. *fordert alle Staaten außerdem auf,*

a) Strategien zur Verhütung und Beseitigung der akzeptierten internationalen Normen zuwiderlaufenden Kinderarbeit auszuarbeiten und umzusetzen, namentlich termingebundene Strategien zur sofortigen Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit und zum Schutz der Kinder vor allen Formen der wirtschaftlichen Ausbeutung unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Gefahren, denen Mädchen und Jungen ausgesetzt sind;

b) verstärkte Aufmerksamkeit

Frauen, Beschäftigungschancen und Möglichkeiten zum Einkommenserwerb zu bieten;

78. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, um den Entwicklungsländern auf ihr Ersuchen hin bei der Bekämpfung der

63/242. Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen, und ihre Resolutionen 56/266 vom 27. März 2002, 57/195 vom 18. Dezember 2002, 58/160 vom 22. Dezember 2003, 59/177 vom 20. Dezember 2004 und 60/144 vom 16. Dezember 2005, in denen sie den Weg für die umfassende Weiterverfolgung und wirksame Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz vorgab, und in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig die vollständige und wirksame Durchführung der genannten Resolutionen ist,

in Anbetracht ihrer Resolution 61/149 vom 19. Dezember 2006, in der sie beschloss, im Jahr 2009 im Rahmen der Ge-

gen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte festgelegt, nicht außer Kraft gesetzt werden darf;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, einschließlich damit zusammenhängender Handlungen rassistisch motivierter Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, sowie über Propagandatätigkeiten und Organisationen, die versuchen, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, *und verurteilt sie unmissverständlich*;

3. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Versuche, Hierarchien zwischen neu entstehenden und wieder auflebenden Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz herzustellen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen diese Geißeln mit demselben Nachdruck und derselben Entschiedenheit vorzugehen, mit dem Ziel, diese Praxis zu verhindern und die Opfer zu schützen;

4. *betont*, dass die Staaten und internationalen Organi-

nierung, sowie für die Förderung der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in der Welt sind;

14. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass entgegen den in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban⁴⁹⁹ eingegangenen Verpflichtungen die universelle Ratifikation des Übereinkommens bis 2005 nicht erreicht wurde, und fordert alle Staaten, die dem Übereinkommen bisher noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu tun;

15. *fordert* in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, auf seiner Website eine Liste der Länder zu führen und regelmäßig zu aktualisieren, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, und diese Länder zu ermutigen, es möglichst bald zu ratifizieren;

16. *bekundet ihre Besorgnis* über die gravierenden Verzögerungen bei der Vorlage überfälliger Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, wodurch die Wirksamkeit des Ausschusses beeinträchtigt wird, ruft alle Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, ihre Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, und bekräftigt, wie wichtig es ist, den Ländern, die technische Hilfe für die Ausarbeitung ihrer Berichte an den Ausschuss beantragen, diese Hilfe zu gewähren;

17. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Änderung des Artikels 8 des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu ratifizieren, und fordert ausreichende zusätzliche Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, um dem Ausschuss die uneingeschränkte Wahrnehmung der Aufgaben zu ermöglichen.

Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁵⁰⁸, noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *auf*

VI

Allgemeines

57. *empfiehlt*, die der Weiterverfolgung der Weltkonferenz und der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁴⁹⁹ gewidmeten Sitzungen des Menschenrechtsrats so anzuberaumen, dass eine breite Beteiligung möglich ist und eine Überschneidung mit den Sitzungen, in denen die Generalversammlung diesen Punkt behandelt, vermieden wird;

58. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht samt Empfehlungen über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

59. *beschließt*, mit dieser wichtigen Angelegenheit auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ befasst zu bleiben.

RESOLUTION 63/243

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/428, Ziff. 31)⁵¹¹.

63/243. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵¹², zuletzt Resolution 61/148 vom 19. Dezember 2006,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵¹³, insbesondere des Ab-

schnitts II.B der Erklärung betreffend Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu verstärken,

sowie unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens, das von allen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte mit die breiteste Akzeptanz genießt,

bekräftigend, dass entsprechend der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden⁵¹⁴, der weltweite Beitritt zu dem Übereinkommen und seine vollständige Durchführung von höchster Bedeutung für die Förderung der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung auf der Welt sind,

im Bewusstsein der Bedeutung der Beiträge, die der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens und zu den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leistet,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch Gesetzgebungs-, Gerichts- und sonstige Maßnahmen die vollständige Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie den am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefassten Beschluss begrüßte, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und Artikel 8 einen

siebzigste und einundsiebzigste

alle Vertragsstaaten, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

17. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der Änderung des Übereinkommens betreffend

63/244. Ausschuss für die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵²³ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle⁵²⁴,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens⁵²⁵ und dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes⁵²⁶,

1. *nimmt* unter Begrüßung des Inkrafttretens der Fakultativprotokolle⁵²⁴ zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵²³ davon *Kenntnis*, dass mehr als achtzig der von den Vertragsstaaten entsprechend den Fakultativprotokollen pflichtgemäß vorgelegten Erstberichte noch zu prüfen sind, stellt mit Besorgnis fest, dass dieser Rückstand, sofern er nicht bewältigt wird, den Ausschuss für die Rechte des Kindes an einer zeitnahen Prüfung von Berichten hindern wird, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Ersuchen des Ausschusses, in parallelen Kammern zusammenzutreten, um den Rückstand wirksam und rasch bewältigen zu können;

2. *beschließt*, ausnahmsweise und vorübergehend den

Ausschuss zu rfc(G-a-5.9(e2d vorü zwi ent)-4.4i)-5.2(ch vors zuOgen)-k.2(evproto4([ü200roto4(9eise Okmmen-)TJ0 -1.1024 TD.0003 T

Gambia, Ghana, Grenada, Guinea-Bissau, Indonesien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuwait, Lesotho, Malawi, Mali, Mauretanien, Mosam-

besondere über das Fehlen einer unabhängigen Justiz und die Anwendung von Zensur;

c) über die schweren und wiederholten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die an Zivilpersonen begangen wurden;

d) über die Diskriminierung und Rechtsverletzungen, unter denen Angehörige ethnischer Gruppen in Myanmar nach wie vor zu leiden haben, und die Angriffe von Streitkräften und nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen auf Dörfer im Karen-Staat und anderen von ethnischen Minderheiten bewohnten Staaten Myanmars, die zu umfangreichen Vertreibungen und schweren Verletzungen der Menschenrechte der betroffenen Bevölkerungsgruppen und anderen Verstößen geführt haben;

e) über das Ausbleiben einer wirksamen und echten Teilhabe der Vertreter der Nationalen Liga für Demokratie und anderer politischer Parteien sowie einiger ethnischer Gruppen an einem echten Prozess des Dialogs, der nationalen Aussöhnung und des Übergangs zur Demokratie, darüber,

h) ihren humanitären Dialog mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz wiederaufzunehmen und ihm die Durchführung seiner mandatsmäßigen Tätigkeiten zu gestatten, insbesondere indem sie ihm den Zugang zu inhaftierten Personen und zu Gebieten innerer bewaffneter Konflikte gewährt;

6. *ersucht* den Generalsekretär,

a) auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und mit der Regierung und dem Volk Myanmars, einschließlich der Gruppen, die sich für die Demokratie und die Menschenrechte einsetzen, und aller maßgeblichen Parteien, weitere Gespräche über die Menschenrechtssituation, den Übergang zur Demokratie und den nationalen Aussöh-

nungsprozess zu führen und der Regierung in dieser Hinsicht technische Hilfe anzubieten;

b) jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um den Sonderberater und den Sonderberichterstatter in die Lage zu versetzen, ihr Mandat voll und wirksam und auf koordinierte Weise wahrzunehmen;

c) der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung sowie dem Menschenrechtsrat über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/4	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta.....	516
63/246	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....	516
63/247	Programmplanung.....	517
63/248	Konferenzplanung.....	518
63/249	Nicht gezahlte Beiträge des ehemaligen Jugoslawien	524
63/250	Personalmanagement	524
63/251	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst.....	532
63/252	Pensionssystem der Vereinten Nationen.....	534
63/253	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	536
63/254	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	547
63/255	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	548
63/256	Umfassender Vorschlag zur Schaffung geeigneter Anreize zur Mitarbeiterbindung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien.....	550
63/257	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea.....	550
63/258	Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen.....rf-odm(ä4Insat)TJ-36.0241 3(57.7	

RESOLUTION 63/4

Verabschiedet auf der 24. Plenarsitzung am 13. Oktober 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/472, Ziff. 6).

63/4. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta

Die Generalversammlung,

nach Behandlung von Kapitel V des Berichts des Beiratsausschusses über seine achtundsechzigste Tagung¹,

erneut betonend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta

Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind¹⁵, und den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁶, der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer¹⁷, der Berichte des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zum Rechnungsabschluss der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2007 abgelaufenen Zweijahreszeitraum, über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2007 abgelaufene Jahr und über die Rechnungsabschlüsse der Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2007 abgelaufene Finanzperiode¹⁸ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹,

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen²⁻¹⁶

58/268 und 58/269 vom 23.

63/248. Konferenzplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 51/211 A bis E vom 18. Dezember 1996, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 53/208 A bis E vom 18. Dezember 1998, 54/248 vom 23. Dezember 1999, 55/222 vom 23. Dezember 2000, 56/242 vom 24. Dezember 2001, 56/254 D vom 27. März 2002, 56/262 vom 15. Februar 2002, 56/287 vom 27. Juni 2002, 57/283 A vom 20. Dezember 2002, 57/283 B vom 15. April 2003, 58/250 vom 23. Dezember 2003, 59/265 vom 23. Dezember 2004, 60/236 A vom 23. Dezember 2005, 60/236 B vom 8. Mai 2006, 61/236 vom 22. Dezember 2006 und 62/225 vom 22. Dezember 2007,

in Bekräftigung ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen sicherzustellen,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses für 2008²⁶, des einschlägigen Berichts des Generalsekretärs²⁷ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der bestehenden Sonderregelungen für die Einstellung von Zeitpersonal in den Sprachendiensten an den vier Hauptdienstorten²⁸,

sowie nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁹,

in Bekräftigung der einschlägigen Bestimmungen betreffend die Konferenzdienste in ihren Resolutionen über die

dienste für die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten so weit wie möglich entsprochen wird;

7. *nimmt mit Dank Kenntnis* davon, dass sich der Anteil der an den vier Hauptdienstorten abgehaltenen Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten, für die Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, mit einem Anstieg von 76 Prozent im Jahr 2006 auf 84 Prozent im Jahr 2007 verbessert hat, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur Bewältigung der Schwierigkeiten zu nutzen, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder Konferenzdienste für bestimmte Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen, und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

8. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *erneut nachdrücklich auf*, in der Planungsphase alles zu unternehmen, um Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, solche Sitzungen in ihren Arbeitsprogrammen vorzusehen und die Konferenzdienste rechtzeitig im Voraus über etwaige Absagen in Kenntnis zu setzen, sodass ungenutzte Konferenzbetreuungsressourcen nach Möglichkeit für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zugeteilt werden können;

9. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit mehreren Resolutionen der Generalversammlung, namentlich Resolution 61/236 Abschnitt II.A Ziffer 9, und entsprechend der Amtssitzregel alle Sitzungen der in Nairobi ansässigen Organe der Vereinten Nationen im Jahr 2007 in Nairobi abgehalten wurden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Werbemaßnahmen und Initiativen der Verwaltung des Konferenzentrums der Wirtschaftskommission für Afrika, die dazu geführt haben, dass sich der Aufwärtstrend bei der Auslastung der Räumlichkeiten im Jahr 2007 fortgesetzt hat;

11. *ersucht* den Generalsekretär, eingedenk der Mindestnormen der operationellen Sicherheit für den Amtssitz auch weiterhin zu erkunden, wie das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika stärker ausgelastet werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

12. *fordert* den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten *auf*, die Leitlinien und Verfahren einzuhalten, die in der Verwaltungsanweisung für die Genehmigung der Nutzung der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen für Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen³¹ aufgeführt sind;

13. *betont*, dass diese Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sein müssen;

14. *bedauert* das während der siebenten Sitzung des Vierten Ausschusses aufgetretene Problem bei der Stimmabgabe und ersucht den Generalsekretär, eine rasche und wirkmehrer Bd Twpden, pltar, eaelun2(g).8(üb)n w(rk)-5.2-,

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten zu Initiativen zu konsultieren, die sich auf die Nutzung der Kon-

gleichzeitige Verteilung von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen streng eingehalten werden, und zwar sowohl

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen,
dass die in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten verwendete Terminologie dem neuesten Stand der Sprachnormen und der neuesten Terminologie der Amtssprachen entspricht, um höchste Qualität zu gewährleisten;
4. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Be-

16. *ersucht* den Generalsekretär, von den Mitgliedstaaten auch weiterhin eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, namentlich im Wege zweimal jährlich stattfindender sprachspezifischer Informationssitzungen, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und dass sie in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Genauigkeit der Übersetzungen von Dokumenten in die sechs Amtssprachen weiter zu verbessern und dabei der Qualität der Übersetzungen besondere Bedeutung beizumessen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die notwendigen Schritte zur Verbesserung der Qualität der Übersetzungen in allen sechs Amtssprachen, insbesondere der externen Übersetzungen, zu unternehmen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, an allen Dienstorten eine ausreichende Zahl von Bediensteten der entsprechenden Rangstufe bereitzustellen, um eine angemessene Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen zu gewährleisten, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit;

20. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 101 bis 105 des Berichts des Generalsekretärs³² enthaltenen Informationen über die Auswirkungen der Rekrutierung freiberuflicher Dolmetscher auf die Qualität der Dolmetschung an allen Dienstorten und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über diese Frage Bericht zu erstatten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Erfahrungen, die Erkenntnisse und die bewährten Praktiken der Hauptdienstorte bei der Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen Bericht zu erstatten und dabei auch auf die Anforderungen in Bezug auf die Zahl der benötigten Bediensteten und deren angemessene Rangstufe einzugehen.

RESOLUTION 63/249

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/472/Add.1, Ziff. 6).

63/249. Nicht gezahlte Beiträge des ehemaligen Jugoslawien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die nicht gezahlten Beiträge des ehemaligen Jugoslawien³³, des Schreibens des Generalsekretärs vom 27. Dezember 2001

an den Präsidenten der Generalversammlung³⁴, der Mitteilung des Generalsekretärs über die ausstehenden Beiträge des ehemaligen Jugoslawien³⁵ und des Schreibens des Ständigen Vertreters Sloweniens bei den Vereinten Nationen vom 2. m

enauch1(gesJ3.epuebg)TJlikawie

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/222 A und B vom 23. Dezember 1994 beziehungsweise 20. Juli 1995, 51/226 vom 3. April 1997, 52/219 vom 22. Dezember 1997, 52/252 vom 8. September 1998, 53/221 vom 7. April 1999, 55/258 vom 14. Juni 2001, 57/305 vom 15. April 2003, 58/296 vom 18. Juni 2004, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 60/1 vom 16. September 2005, 60/260 vom 8. Mai 2006, 61/244 vom 22. Dezember 2006, 61/276 Abschnitt VIII vom 29. Juni 2007, 62/238 Abschnitt XXI vom 22. Dezember 2007 und 62/248 vom 3. April 2008 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse,

erneut erklärend, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen ein unschätzbare Gut der Organisation darstellen, und in Würdigung ihres Beitrags zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

in Würdigung des Andenkens aller Bediensteten, die im Dienste der Organisation ihr Leben gelassen haben,

nach Behandlung der einschlägigen Berichte über das Personalmanagement, die der Generalversammlung vorgelegt wurden³⁸,

sowie nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über eine eingehende Evaluierung des Bereichs Personalmanagement³⁹ und des Addendums zu dem

62/248 festgelegt und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

3. *ersucht* den Generalsekretär, vor dem 1. Januar 2010, bis die Generalversammlung die zusätzlichen Informationen über die Anwendung der unbefristeten Verträge behandelt hat, keine Bediensteten auf unbefristete Verträge zu ernennen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung im Hinblick auf die Einführung eines Systems für unbefristete Anstellungen bis zum 1. Januar 2010 über die folgenden Fragen Bericht zu erstatten:

a) strenge und transparente Verfahren für die Gewährung unbefristeter Anstellungen an Bedienstete, einschließlich der dafür zu erfüllenden Voraussetzungen, des Zusammenhangs mit Disziplinarmaßnahmen und der zentralen Verwaltung der Umwandlungen der Dienstverhältnisse;

b) die Rolle des Leistungsbeurteilungssystems und die Möglichkeiten für seine Stärkung, damit gewährleistet ist, dass die für eine unbefristete Anstellung in Betracht gezogenen Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität bewiesen haben, unter Berücksichtigung etwaiger Beratungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zu dieser Frage;

c) die finanziellen und managementbezogenen Folgen der Umwandlung befristeter in unbefristete Dienstverhältnisse und die mögliche Festlegung einer Obergrenze für die Zahl der Umwandlungen;

d) eine Analyse der Auswirkungen der vorgeschlagenen unbefristeten Anstellungen auf das System der geographischen Rahmen;

e) strenge und transparente Verfahren für die Überprüfung der Leistung der Bediensteten und des laufenden Bedarfs an bestimmten Funktionen, wenn über die Anstellung oder Kündigung von Bediensteten befunden wird, sowie klare

Hinsicht eindringlich nahe, mit Vorrang Anstrengungen auf diesem Gebiet zu unternehmen;

5. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, sicher-

6. *ersucht*

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Überprüfung der Mobilitätspolitik Vorschläge zur Förderung der freiwilligen Mobilität unter den Bediensteten unbeschadet der unterschiedlichen Bedürfnisse an den Dienstorten und im Feld vorzulegen;

7. *betont*, dass der Anwendungsbereich der Mobilitätspolitik klar definiert sein soll;

VIII

Laufbahnentwicklung und -förderung

1. *ersucht* den Generalsekretär, unter Einhaltung der Ziffer 17 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴² im Rahmen der vorhandenen Mittel sein Möglichstes zu tun;

2. *betont*, wie wichtig es ist, das Ziel und die Strategie für Fortbildung und Laufbahnentwicklung festzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, von der Besoldungsgruppenstruktur umfassend Gebrauch zu machen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen konkreten Vorschlag darüber vorzulegen, wie und wo P-1-Stellen wirksamer genutzt werden könnten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen des Haushaltsantrags für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 Vorschläge für eine Strategie zur Durchführung eines effizienten und wirksamen Programms für Fortbildung und berufliche Entwicklung zu unterbreiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass jede Stellenausschreibung ein genaues Anforderungsprofil in Bezug auf die Kompetenzen, die Ausbildung und die Erfahrung enthält;

6. *erkennt* die zentrale Rolle *an*, die die Programmleiter bei der Laufbahnentwicklung und -förderung spielen, und *ersucht* den Generalsekretär, ihre Führungskompetenzen und ihre Leistung bei der Förderung der Laufbahnentwicklung der Bediensteten verstärkt zu evaluieren;

IX

Maßnahmen zur Verbesserung der ausgewogenen geografischen Vertretung/Personalstruktur des Sekretariats

1. *erinnert an* ihre Resolution 42/220 A vom 21. Dezember 1987, mit der sie das derzeitige System des Soll-Stellenrahmens einführte;

2. *ersucht* den Generalsekretär, seine fortlaufenden Anstrengungen zur Herbeiführung einer ausgewogenen geografischen Verteilung im Sekretariat fortzusetzen und für eine möglichst breite geografische Verteilung der Bediensteten in allen Hauptdienststellen des Sekretariats und in allen Rangstufen, einschließlich der Direktorenebene und der oberen Führungsebenen, Sorge zu tragen;

3. *erinnert an* Abschnitt X Ziffer 12 ihrer Resolution 61/244 und bekundet ihre Besorgnis über den seit 2006 verzeichneten Anstieg der Zahl der nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten;

4. *bedauert* die derzeit unzureichende Rechenschaftspflicht der Leiter der Hauptabteilungen in Bezug auf die Herbeiführung einer ausgewogenen geografischen Verteilung im Sekretariat;

5. *begrüßt* die fortlaufenden Anstrengungen des Generalsekretärs zur Verbesserung der Situation der nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten sowie derjenigen, die im System des Soll-Stellenrahmens möglicherweise unterrepräsentiert werden könnten;

6. *nimmt Kenntnis* von der Analyse des Ausmaßes der Unterrepräsentierung in den Berichten des Generalsekretärs über die Personalstruktur des Sekretariats⁴⁴;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf den herausgehobenen und führenden Ebenen des Sekretariats eine ausgewogene Vertretung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, insbesondere der auf diesen Ebenen nicht angemessen vertretenen Mitgliedstaaten, und in alle künftigen Berichte über die Personalstruktur des Sekretariats auch weiterhin diesbezügliche sachdienliche Informationen aufzunehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, Vorschläge zu machen, die die Unterrepräsentierung der Mitgliedstaaten auf den höheren Ebenen des Sekretariats zu verringern;

10. *betont*, dass die Unterrepräsentierung der Mitgliedstaaten auf den höheren Ebenen des Sekretariats zu verringern;

4. *erklärt erneut*, dass Bedienstete im Ruhestand nur unter außergewöhnlichen Umständen in Entscheidungspositionen beschäftigt werden sollen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in künftige Berichte über die Beschäftigung von Bediensteten im Ruhestand eine Analyse der Gründe für die aus den vorgelegten Daten abzuleitenden Muster und Trends aufzunehmen;

XII

Bericht des Ethikbüros

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Beiträgen des Ethikbüros zur Förderung der Integrität innerhalb der Organisation;

2. *begrüßt* die Einsetzung des Ethikausschusses der Vereinten Nationen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Funktionen des Ethikbüros, des Büros der Ombudsperson, des Amtes für interne Aufsichtsdienste und anderer damit verbundener Büros zu klären und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die dabei gewonnenen Erkenntnisse und die zur Vermeidung von Mandatsüberschneidungen getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit den Leitern der Sonderorganisationen, Fonds und Programme im Rahmen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Bereiche zu erörtern, in denen eine Zusammenarbeit in Ethikfragen und entsprechende Kosteneinsparungen möglich sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinen Bericht über die Tätigkeit des Ethikbüros Informationen über die Tä-

.nitatucht

mationen über die Innenrevision des Fonds und der Bemerkungen des Gemeinsamen Rates, der Berichte des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds und die Maßnahmen und Anstrengungen zur stärkeren Diversifizierung⁵¹ und

troffen wurden, um sicherzustellen, dass alle Schulden gegenüber diesen Organisationen vollständig beglichen wurden, wie vom Fonds für die Zahlung von Leistungen vorgeschrieben;

13. *nimmt Kenntnis* von den vom Fonds gegebenen Informationen über den Stand der laufenden Durchführung der Resolution 62/241 betreffend die einmalige, außerordentliche Ad-hoc-Billigkeitszahlung an Ruhestandsbedienstete mit Wohnsitz in Ecuador;

IV

Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und die Maßnahmen und Anstrengungen zur stärkeren Diversifizierung⁵¹ sowie von den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in seinem Bericht⁵⁰;

15. *billigt* die Aufnahme von Bestimmungen betreffend Abrechnungen zum vereinbarten Termin in das Abkommen mit dem Globalen Verwahrer des Fonds, unter den strikten Bedingungen und für die Zwecke, die vom Vertreter des Ge-

5. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹ an;

I

Neues System der internen Rechtspflege

6. *bedauert* die Verzögerungen bei der Besetzung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 62/228 geschaffenen Stellen und ersucht den Generalsekretär, die Stellen mit Vorrang zu besetzen, insbesondere die Stelle des Exekutivdirektors des Büros für interne Rechtspflege;

7. *beschließt*, dass Praktikanten, Gratspersonal der Kategorie II und Freiwillige (die nicht zum Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen zählen) eine angemessene verwaltungsinterne Kontrolle beantragen können, aber weder zum Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten noch zum Berufungsgericht der Vereinten Nationen Zugang haben werden;

8. *verweist* auf die Ziffern 7 und 9 ihrer Resolution 62/228 und ihren Beschluss 63/531, wonach der Ad-hoc-Ausschuss für die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen seine Arbeit fortsetzen wird, und beschließt, sich mit der Frage des Anwendungsbereichs des Systems der internen Rechtspflege auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung erneut zu befassen, um sicherzustellen, dass allen Kategorien von Personal der Vereinten Nationen wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, unter gebührender Berücksichtigung der Rechtsbehelfsarten, die für diesen Zweck am besten geeignet sind;

9. *würdigt* die Rolle, die Freiwillige bei der Vertretung von Mitarbeitern im Streitbeilegungsprozess nach dem bestehenden System traditionell wahrgenommen haben;

10. *stellt fest*, dass einige derzeitige und ehemalige Bedienstete der Vereinten Nationen wenig geneigt sind, ihre Kollegen im Streitbeilegungsprozess zu vertreten, da dieser Dienst eine Belastung für sie darstellen würde;

11. *ersucht* den Generalsekretär, Anreize zu schaffen, um derzeitige und ehemalige Bedienstete dazu zu bewegen, einem Bediensteten im Streitbeilegungsprozess Beistand zu leisten;

12. *beschließt*, dass die Juristen im Rechtsberatungsbüro für Bedienstete die Aufgabe haben werden, den Bediensteten und ihren freiwilligen Vertretern dabei behilflich zu sein, im Wege des formellen Rechtspflegesystems Beschwerden einzulegen;

13. *verweist* auf Ziffer 13 ihrer Resolution 62/228, in der sie beschloss, das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete als Nachfolger der Gruppe der Rechtsbeistände einzurichten, und beschließt, sich auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung erneut mit dem Mandat und der Arbeitsweise dieses Büros, einschließlich der Mitwirkung derzeitiger und ehemaliger Bediensteter als Freiwillige, zu befassen;

14. *bekräftigt* Ziffer 24 ihrer Resolution 61/261 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer

fünfundsechzigsten Tagung über Vorschläge für einen mitarbeiterfinanzierten Mechanismus in der Organisation zur Bereitstellung rechtlicher Hilfe und Unterstützung für Bedienstete Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, sich auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung erneut mit der Frage zu befassen, ob Personalvereinigungen bei dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten Klagen einreichen können;

16. *verweist* auf Ziffer 55 des Berichts des Generalsekretärs⁶² und ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Personalvereinigungen Anreize zu schaffen, damit die Bediensteten in die Lage versetzt und dazu ermutigt werden, auch weiterhin an der Tätigkeit des Rechtsberatungs-

41. *erkennt* die Notwendigkeit an, die bestehenden Rückstände bei den Fällen möglichst bald abzubauen, ersucht den Generalsekretär, sich mit dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen dahingehend abzustimmen, dass dieses seine im Jahr 2009 anberaumten Sitzungen früher als geplant abhält, und genehmigt eine Verlängerung der Sitzungen um bis zu vier Wochen;

42. *beschließt*, dass das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen mit Wirkung vom 1. Juli 2009 keine neuen Fälle annehmen wird;

43. *beschließt außerdem*, das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 abzuschaffen;

44. *beschließt ferner*, dass alle Fälle, die bei den Gemeinsamen Beiräten für Beschwerden, den Gemeinsamen Disziplinarausschüssen und den Disziplinarausschüssen anhängig sind, nach der Abschaffung dieser Gremien dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten übertragen werden;

45. *beschließt*, dass alle Fälle der Vereinten Nationen und der getrennt verwalteten Fonds und Programme, die bei dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen anhängig sind, nach der Abschaffung des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten übertragen werden;

46. *beschließt außerdem*, dass die anhängigen Fälle des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und der Organisationen, die mit dem Generalsekretär eine besondere Übereinkunft nach Artikel 2 Absatz 10 des Statuts des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen oder Artikel 2 Absatz 5 des Statuts des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten geschlossen haben, nach der Abschaffung des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen dem Berufungsgericht beziehungsweise dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten übertragen werden;

47. *bittet* das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen, Fälle von Organisationen, die eine besondere Übereinkunft nach Artikel 14 seines Statuts geschlossen haben, mit Vorrang zu behandeln, damit sie vor seiner Abschaffung abgeschlossen werden können;

48. *beschließt*, für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten drei Ad-litem-Richter zu ernennen;

49. *betont*, dass die drei für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten ernannten Ad-litem-Richter alle den ständigen Richtern des Gerichts übertragenen Befugnisse haben werden und nur für einen am 1. Juli 2009 beginnenden Zeitraum von einem Jahr ernannt werden;

50. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle Einrichtungen, die das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen nach Artikel 14 seines Statuts in Anspruch nehmen, darüber unterrichtet werden, dass es mit Wirkung vom 1. Juli 2009 keine neuen Fälle annehmen wird und dass diese Einrichtungen (mit Ausnahme des Gemeinsamen Pensionsfonds

der Vereinten Nationen) neue besondere Übereinkünfte aushandeln müssen, falls sie sich auch künftig am System der internen Rechtspflege der Organisation beteiligen möchten;

51. *bittet* den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, das von der Generalversammlung genehmigte neue System der internen Rechtspflege zu prüfen;

V

Finanzielle Auswirkungen und Kostenteilungsvereinbarungen

52. *verweist* auf die Ziffern 62 und 63 ihrer Resolution 62/228 und ersucht den Generalsekretär, bis zum 30. Juni 2009 auf der Anzahl der Mitarbeiter beruhende Kostenteilungsvereinbarungen mit den relevanten Fonds und Programmen abzuschließen und darüber Bericht zu erstatten;

53. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um jeden zusätzlichen Mittelbedarf, der sich aus den Beschlüssen in Abschnitt IV ergibt, im Rahmen der derzeitigen Mittelbewilligung zu decken und im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 über die tatsächlichen Kosten Bericht zu erstatten;

VI

Sonstige Fragen

54. *erinnert* an Ziffer 14 ihrer Resolution 59/283 und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit den bestehenden Regeln und Vorschriften die finanzielle Haftung von Füh-

59. *ersucht* den Generalsekretär, eine Überprüfung des neuen Systems der internen Rechtspflege durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

60. *beschließt*, den Unterpunkt „Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen“ des Punktes „Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen“ von ih-

c) jeder Person, die im Namen eines dienstunfähigen oder verstorbenen Bediensteten der Vereinten Nationen, unter Einschluss des Sekretariats der Vereinten Nationen und der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen, Ansprüche geltend macht.

2. Ein Antrag auf Aussetzung nach Artikel 2 Absatz 2 kann von jeder der in Absatz 1 genannten Personen eingereicht werden.

Artikel 4

1. Das Gericht besteht aus drei hauptamtlichen Richtern und zwei nebenamtlichen Richtern mit halber Dienstzeit.

2. Die Richter werden im Einklang mit Resolution 62/228 der Generalversammlung von der Versammlung auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege ernannt. Nicht mehr als ein Richter darf dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen. Die geografische Verteilung und die ausgewogene Vertretung der Geschlechter sind gebührend zu berücksichtigen.

3. Kandidaten für die Ernennung zum Richter müssen

a) hohes sittliches Ansehen genießen und

b) über mindestens 10 Jahre richterlicher Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts oder einem vergleichbaren Gebiet des Rechts eines oder mehrerer Staaten verfügen.

4. Die Richter werden für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren ernannt. Als Übergangsregelung wird die Amtszeit von zwei der zuerst ernannten Richter (ein hauptamtlicher Richter und ein nebenamtlicher Richter) durch das Los auf drei Jahre festgelegt; sie können anschließend für eine weitere, nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren an demselben Gericht ernannt werden. Amtierende oder ehemalige Richter des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen

- k) das Verfahren für die Selbstablehnung oder Ablehnung von Richtern;
- l) andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Gerichts.

Artikel 8

1. Eine Klage ist zulässig, wenn
 - a) das Gericht nach Artikel 2 für die Entscheidung über die Klage zuständig ist;
 - b) der Kläger nach Artikel 3 klageberechtigt ist;
 - c) der Kläger zuvor eine verwaltungsinterne Kontrolle der angefochtenen Verwaltungsentscheidung beantragt hat,

4. Stellt das Gericht fest, dass ein im Personalstatut und der Personalordnung oder in anwendbaren Verwaltungserlassen vorgeschriebenes einschlägiges Verfahren nicht eingehalten wurde, kann es, bevor es eine Entscheidung in der Sache selbst trifft, mit Zustimmung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen die Sache zur Durchführung des erforderlichen Verfahrens oder zur Behebung des Verfahrensfehlers, was in keinem Fall länger als drei Monate dauern sollte, zurückverweisen. In derartigen Fällen kann das Gericht anordnen, dass dem Kläger für den durch die Verfahrensverzögerung entstandenen Schaden eine Entschädigung gezahlt wird, deren Höhe drei Monate des Nettogrundgehalts nicht übersteigen darf.

5. Das Gericht kann in seinem Urteil eine oder beide der folgenden Anordnungen treffen:

a) Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung oder Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs, wobei, wenn die angefochtene Verwaltungsentscheidung eine Ernennung, eine Beförderung oder eine Kündigung durch den Dienstgeber betrifft, das Gericht auch vorbehaltlich des Buchstaben *b)* einen Entschädigungsbetrag festsetzt, dessen Zahlung anstatt der Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung oder Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs die beklagte Partei wahlweise beschließen kann;

b) Zahlung einer Entschädigung, deren Höhe im Regel-

Artikel 2

1. Das Berufungsgericht ist zuständig für die Entscheidung über Berufungen, die gegen Urteile des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten eingelegt werden und in denen geltend gemacht wird, dass das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten

- a) seine Zuständigkeit überschritten hat;
- b) seine Zuständigkeit nicht ausgeübt hat;
- c) einen Rechtsfehler begangen hat;
- d) einen Verfahrensfehler begangen hat, der die Entscheidung in der Rechtssache beeinflusste oder
- e) einen Tatsachenirrtum begangen hat, der zu einer offensichtlich unangemessenen Entscheidung führte.

2. Berufung gegen ein Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten kann von jeder der Parteien (das heißt vom Kläger, von einer Person, die im Namen eines dienstunfähigen oder verstorbenen Klägers Ansprüche geltend macht, oder vom Beklagten) eingelegt werden.

3. Das Berufungsgericht kann das Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten bestätigen, aufheben oder abändern oder die Sache zurückverweisen. Es kann außerdem alle mit diesem Statut im Einklang stehenden Anordnungen erlassen, die zur Ausübung seiner Zuständigkeit notwendig oder zweckmäßig sind.

4. In Berufungen nach Absatz 1 e) kann das Berufungsgericht

- a) Tatsachenfeststellungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten aufgrund wesentlicher Beweise in den Akten bestätigen, aufheben oder abändern oder
- b) die Sache vorbehaltlich des Absatzes 5 zur weiteren Tatsachenfeststellung an das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten zurückverweisen, wenn es entscheidet, dass weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich sind.

5. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann das Berufungsgericht, wenn es feststellt, dass die Tatsachen wahrscheinlich anhand beweiskräftiger Unterlagen, einschließlich schriftlicher Zeugenaussagen, festgestellt werden können, solche zusätzlichen Beweismittel zulassen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege und der effizienten und zügigen Erledigung des Verfahrens ist. Ist dies nicht der Fall oder stellt das Berufungsgericht fest, dass eine Entscheidung ohne mündliche Zeugenaussage oder andere Formen nichtschriftlicher Beweise nicht erfolgen kann, verweist es die Sache an das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten zurück. Beweismittel, die einer der Parteien bekannt waren und dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten hätten vorgelegt werden sollen, sind als Beweismittel nach diesem Absatz nicht zugelassen.

6. Verweist das Berufungsgericht eine Rechtssache an das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten zurück, kann es anordnen, dass die Sache von einem anderen Richter des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten geprüft wird.

7. Im Sinne dieses Artikels bedeutet „Akten“ alle in die amtlichen Akten des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten

werden, wenn die Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung über ein neutrales erstinstanzliches Verfahren verfügt, über das Akten geführt werden und in dem schriftliche, sachlich und rechtlich begründete Entscheidungen ergehen. Eine etwaige Zurückverweisung erfolgt in solchen Fällen an das erstinstanzliche Verfahren der Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung.

Artikel 3

1. Das Berufungsgericht besteht aus sieben Richtern.
2. Die Richter werden im Einklang mit Resolution 62/228 der Generalversammlung von der Generalversammlung auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege ernannt. Nicht mehr als ein Richter darf dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen. Die geografische Verteilung und die ausgewogene Vertretung der Geschlechter sind gebührend zu berücksichtigen.
3. Kandidaten für die Ernennung zum Richter müssen
 - a) hohes sittliches Ansehen genießen und
 - b) über mindestens 15 Jahre richterlicher Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts oder einem vergleichbaren Gebiet des Rechts eines oder mehrerer Staaten verfügen.
4. Die Richter werden für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren ernannt. Als Übergangsregelung wird die Amtszeit von drei der zuerst ernannten Richter durch das Los auf drei Jahre festgelegt; sie können anschließend für eine weitere, nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren an demselben Berufungsgericht ernannt werden. Amtierende oder ehemalige Richter des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten dürfen dem Berufungsgericht nicht angehören.
5. Ein Richter, der an Stelle eines Richters ernannt wird, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, bleibt für die verbleibende Amtszeit seines Vorgängers im Amt und kann für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren wiedervernannt werden, sofern die nicht abgelaufene Amtszeit weniger als drei Jahre beträgt.
6. Ein Richter darf für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ablauf seiner Amtszeit auf keine andere Stelle bei den Vereinten Nationen ernannt werden, es sei denn, es handelt sich um ein anderes Richteramt.
7. Das Berufungsgericht wählt einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.
8. Die Richter sind in persönlicher Eigenschaft tätig und genießen volle Unabhängigkeit.
9. Ein Richter, der einen Interessenkonflikt hat oder dem Anschein nach hat, hat in der Rechtssache seine Selbstablehnung zu erklären. Beantragt eine Partei die Ablehnung des Richters, entscheidet der Präsident des Berufungsgerichts.
10. Ein Richter kann nur von der Generalversammlung im Fall von Fehlverhalten oder Unfähigkeit zur Amtsausübung seines Amtes enthoben werden.
11. Ein Richter kann zurücktreten, indem er dies der Generalversammlung über den Generalsekretär der Vereinten Nationen mitteilt. Der Rücktritt wird mit dem Tag der Mitteilung

wirksam, es sei denn, in der Rücktrittserklärung ist ein späteres Datum angegeben.

Artikel 4

1. Das Berufungsgericht übt seine Tätigkeit in New York aus. Es kann Sitzungen in Genf oder Nairobi abhalten, wenn die Zahl der Fälle es erfordert.
2. Das Berufungsgericht tritt an den in seiner Verfahrensordnung festzulegenden Terminen zu ordentlichen Sitzungen zusammen, sofern der Präsident bestimmt, dass die Zahl der Rechtssachen ausreicht, um die Abhaltung einer Sitzung zu rechtfertigen.
3. Der Präsident kann außerordentliche Sitzungen einberufen, wenn die Zahl der Fälle es erfordert.

Artikel 5

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen trifft die für die Tätigkeit des Berufungsgerichts erforderlichen Verwaltungsregelungen, einschließlich Regelungen für die Reise- und damit zusammenhängenden Kosten der Bedienstetenä(.1(e)4.7(n)-

möglicherweise betroffen waren und deren Rechte daher auch von dem Urteil des Berufungsgerichts betroffen sein könnten;

g) die Einreichung von „amicus curiae“-Stellungnahmen, auf Antrag und mit Genehmigung des Berufungsgerichts;

h) die mündliche Verhandlung;

i) die Veröffentlichung der Urteile;

j) die Aufgaben der Kanzlei;

k) das Verfahren für die Selbstablehnung oder Ablehnung von Richtern;

l) andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit der

Rechtsfrage aufwirft, kann die Sache jederzeit vor dem Erlass des Urteils zur Prüfung an das Plenum des Berufungsgerichts überwiesen werden. In diesem Fall ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von fünf Richtern erforderlich.

3. Die Urteile des Berufungsgerichts ergehen schriftlich und werden sachlich und rechtlich begründet.
4. Die Beratungen des Berufungsgerichts sind vertraulich.
5. Die Urteile des Berufungsgerichts sind für die Parteien bindend.
6. Die Urteile des Berufungsgerichts sind endgültig und unterliegen keinem Rechtsmittel, vorbehaltlich des Artikels 11.
7. Die Urteile des Berufungsgerichts werden in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen in zwei Urschriften erstellt, die im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt werden.
8. Jeder an der Rechtssache beteiligten Partei wird eine Ausfertigung des Urteils übermittelt. Der Kläger erhält eine Ausfertigung in der Sprache, in der die Berufung eingereicht wurde, es sei denn, er beantragt eine Ausfertigung in einer anderen Amtssprache der Vereinten Nationen.
9. Die Urteile des Berufungsgerichts werden veröffentlicht und von der Kanzlei des Gerichts allgemein zugänglich gemacht; personenbezogene Daten werden geschützt.

Artikel 11

1. Vorbehaltlich des Artikels 2 kann jede der Parteien beim Berufungsgericht die Wiederaufnahme eines durch ein Urteil abgeschlossenen Verfahrens beantragen, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die dem Berufungsgericht und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils unbekannt war, sofern diese Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen war. Der Antrag ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bekanntwerden der Tatsache und innerhalb eines Jahres nach Erlass des Urteils zu stellen.
2. Schreib- und Rechenfehler, Flüchtigkeitsfehler oder Auslassungen können vom Berufungsgericht jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien berichtigt werden.
3. Jede der Parteien kann beantragen, dass das Berufungsgericht eine Auslegung des Sinns oder der Tragweite des Urteils vornimmt.
4. Ist das Urteil innerhalb einer bestimmten Frist zu vollstrecken und ist nicht vollstreckt worden, kann jede der Parteien beim Berufungsgericht die Anordnung der Vollstreckung beantragen.

Artikel 12

Dieses Statut kann durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden.

RESOLUTION 63/254

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/643, Ziff. 6).

63/254. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für

derartige Verstöße verantwortlich sind⁶⁴, und von seinem ersten Bericht über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda⁶⁵;

2. *schließt sich*

gen das humanitäre Völkerrecht⁶⁹, seines ersten Berichts über den Vollzug des Zweijahreshaushalts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien⁷⁰ und seines Berichts über die infolge der Resolution 1800 (2008) des Sicherheitsrats über die Ernennung zusätzlicher Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien revidierten Ansätze⁷¹,

sowie nach Behandlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und der darin enthaltenen Empfehlungen⁷²,

ferner nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³,

die Notwendigkeit *hervorhebend*, das Gleichgewicht zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche und Mandate gemäß der Charta uneingeschränkt zu achten und zu wahren,

erneut erklärend, dass sie nach der Charta zur Prüfung aller Haushaltsfragen befugt ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 62/230 vom 22. Dezember 2007,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁶⁹, seinem ersten Bericht über den Vollzug des Zweijahreshaushalts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien⁷⁰ und seinem Bericht über die infolge der Resolution 1800 (2008) des Sicherheitsrats über die Ernennung zusätzlicher Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien revidierten Ansätze⁷¹;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³ an;

3. *bekräftigt* im Kontext aller Beschlüsse des Sicherheitsrats über die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe die Vorrechte der Generalversammlung in Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

4. *erklärt erneut*, dass die Vorlage der Haushaltsvorschläge gemäß der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁷⁴ ein Vorrecht des Generalsekretärs ist;

5. *bittet* den Generalsekretär, allen zwischenstaatlichen Organen die erforderlichen Informationen betreffend die Verfahren für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht*

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

RESOLUTION 63/256

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/645,

63/257. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea⁷⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der

13. *betont*

30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 8 und 9 genannten Betrag von 225.443.200 Dollar anzurechnen sind;

11. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur“ auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 63/259

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/648, Ziff. 6).

63/259. Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt VIII ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, ihre Resolutionen 55/249 vom 12. April 2001, 56/285 vom 27. Juni 2002 und 57/289 vom 20. Dezember 2002, Abschnitt III ihrer Resolution 59/282 vom 13. April 2005, Ziffer 11 ihrer Resolution 61/262 vom 4. April 2007 und ihren Beschluss 62/547 vom 3. April 2008,

sowie unter Hinweis auf Artikel 32 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs sowie die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶,

I

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁵;
2. *bekräftigt* den Grundsatz, wonach die Beschäftigungsbedingungen und die Bezüge der Amtsträger, die nicht

Sekretariatsbedienstete sind, sich von denen der Sekretariatsbediensteten unterscheiden und von diesen getrennt sein sollen;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶ an;

4. *beschließt*, dass etwaige Beschlüsse in Bezug auf den Pensionsplan nur für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie die Richter

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 6. März 2007 an die Präsidentin der Generalversammlung⁸⁷;
2. *stellt fest*, dass der Internationale Strafgerichtshof keine Institution der Vereinten Nationen ist;
3. *beschließt*, Artikel 1 Absatz 7 der Pensionsordnung für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und Artikel 1 Absatz 5 der Pensionsordnung für die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu ändern, indem eine konkrete Bezugnahme auf den Internationalen Strafgerichtshof darin aufgenommen wird, die sicherstellt, dass ehemalige Richter eines dieser Gerichtshöfe kein Ruhegehalt beziehen, während sie als Richter des Internationalen Strafgerichtshofs tätig sind;
4. *verweist* darauf, dass diesem Beschluss der Gedanke der Fairness und Gleichbehandlung zugrunde liegt;
5. *bekräftigt* die Bestimmungen ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 und betont, dass der Beschluss in Ziffer 3 dieses Abschnitts keinen Präzedenzfall für andere, nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Organisationen schafft, was die Zahlung von Ruhegehältern an die Richter des Internationalen Gerichtshofs, des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda anbelangt.

RESOLUTION 63/260

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/648/Add.1, Ziff. 8).

63/260. Entwicklungsbezogene Tätigkeiten

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über

Anlage

**Entwicklungsbezogene Tätigkeiten: im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den
Zweijahreszeitraum 2008-2009**

<i>Kapitel und Unterprogramm</i>	<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Besoldungsgruppe</i>
18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik		
3. Subregionale Entwicklungsaktivitäten	11	2 D-1, 4 P-5, 1 P-4, 2 P-3, 1 Ortskraft, 1 Nationaler Referent
Zwischensumme	11	2 D-1, 4 P-5, 1 P-4, 2 P-3, 1 Ortskraft, 1 Nationaler Referent
19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Europa		
Gesamtleitung und Management	1	1 P-4
3. Statistik	1	1 P-3
5. Nachhaltige Energie	1	1 P-4
Programmunterstützung	1	1 P-3
Zwischensumme	4	2 P-4, 2 P-3
20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik		
1. Verknüpfungen mit der Weltwirtschaft, regionale Integration und Zusammenarbeit	2	1 P-4, 1 P-3
2. Produktion und Innovation	1	1 P-3
4. Soziale Entwicklung und Gerechtigkeit	1	1 P-3
5. Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der regionalen Entwicklung	2	1 P-5, 1 P-3
6. Bevölkerung und Entwicklung	1	1 P-3
8. Nachhaltige Entwicklung und menschliche Siedlungen	3	1 P-5, 1 P-3, 1 P-2
9. Natürliche Ressourcen und Infrastruktur	4	1 P-4, 2 P-2, 1 Ortskraft
10. Statistik und Wirtschaftsprojektionen	1	1 P-3
11. Statistik	3	1 P-4, 1 P-3, 1 Ortskraft
12. Subregionale Aktivitäten in der Karibik	2	2 P-3
Zwischensumme	20	2 P-5, 3 P-4, 10 P-3, 3w(8) a e Ak2

RESOLUTION 63/261

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/648/Add.2, Ziff. 6).

63/261. Stärkung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/236 vom 22. Dezember 2007,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Stärkung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten betreffenden revidierten Ansätze unter Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung), Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten), Kapitel 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und Kapitel 35 (Personalabgabe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009⁹¹, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Managements der besonderen politischen Missionen durch die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten⁹², des Schreibens der Ständigen Vertreter Antigua und Barbudas und Kubas bei den Vereinten Nationen vom 7. März 2008 an den Generalsekretär⁹³, des Schreibens des Generalsekretärs vom 12. März 2008 an die Ständigen Vertreter Antigua und Barbudas und Kubas bei den Vereinten Nationen⁹⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵,

in Bekräftigung ihrer Geschäftsordnung,

unter Hinweis auf die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁹⁶ sowie die Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁹⁷,

unter Betonung des zwischenstaatlichen, multilateralen und internationalen Charakters der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung

ben werden, um die Erfolge bei der Umsetzung der Programme der Vereinten Nationen und nicht diejenigen einzelner Mitgliedstaaten zu bewerten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, nach Möglichkeit potenzielle Synergien und Komplementaritäten zwischen den besonderen politischen Missionen zu ermitteln, um Doppelungen und Überschneidungen zu vermeiden, eingedenk des autonomen Charakters jedes Mandats der beschlussfassenden Organe;

12. *unterstreicht*, wie wichtig es nach wie vor ist, dass der Generalsekretär bei der Ernennung seiner Sonderbeauftragten und Sondergesandten sicherstellt, dass sie über ein Höchstmaß an Integrität, fachlicher Eignung, Unparteilichkeit und Professionalität verfügen;

13. *betont* den sensiblen Charakter der Mandate der besonderen politischen Missionen und verweist in dieser Hinsicht auf Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen;

14. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär Sonderbeauftragte und Sondergesandte benennen kann, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, sich in diesen Angelegenheiten fortlaufend mit den betroffenen Mitgliedstaaten abzustimmen;

15. *erinnert außerdem* an die Rolle des Generalsekretärs als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation gemäß Artikel 97 der Charta;

16. *erklärt erneut*, dass die Delegation von Befugnissen durch den Generalsekretär dazu dienen soll, ein besseres Management der Organisation zu ermöglichen, betont jedoch, dass die Gesamtverantwortung für das Management der Organisation nach wie vor beim Generalsekretär als höchstem Verwaltungsbeamten liegt;

17. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig die Stärkung der Rechenschaftspflicht in der Organisation sowie die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten ist, unter anderem was die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen betrifft;

18. *verweist* auf das Schreiben der Ständigen Vertreter Antigua und Barbudas und Kubas bei den Vereinten Nationen vom 7. März 2008 an den Generalsekretär⁹³ und das Schreiben des Generalsekretärs vom 12. März 2008 an die Ständigen Vertreter Antigua und Barbudas und Kubas bei den Vereinten Nationen⁹⁴, hebt die starken Bedenken hervor, die einige Mitgliedstaaten im erstgenannten Schreiben geäußert haben⁹³, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten über eine ausreichende Kenntnis der politischen Lage in allen Regionen verfügt und die in der Charta verankerten Grundsätze strikt eingehalten werden;

19. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, sicherzustellen, dass die Begründungen in künftig vorgelegten Haushaltsdokumenten allein auf Sachinformationen beruhen;

20. *betont*, dass der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten im Rahmen ihrer Mitwirkung an Treuhandfonds der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, diesen Fonds eine angemessene politische Orientierung zu geben, im Einklang mit den in der Charta verankerten Grundsätzen und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

21. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser R 0 5.0 Tc05i155.6.thrleistu(e)-1.2(alsekret)br0ggige.2(g)-65(e)-1.nun

d) Südamerika;

31. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten zur Unterstützung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze der Situation in Haiti auch weiterhin angemessene Aufmerksamkeit widmet, gemeinsam mit der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen;

32. *beschließt*, dass die Sektion Karibik von einem/r Bediensteten der Rangstufe P-5 geleitet wird;

33. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten den regionalen und subregionalen Organisationen auch weiterhin angemessene Aufmerksamkeit widmet;

34. *beschließt*, keine Abteilung Politik, Partnerschaften und Unterstützung von Vermittlungsbemühungen einzurichten und keine Höherstufung der dem Direktor einer solchen Abteilung zugeordneten Stelle von D-1 auf D-2 zu bewilligen, und ersucht den Generalsekretär, seine Vorschläge unter voller Berücksichtigung des im strategischen Rahmen festgelegten Mandats der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten erneut vorzulegen;

35. *beschließt außerdem*, keine Gruppe Unterstützung für besondere politische Missionen einzurichten, bevor sie nicht einen Bericht über das Management und die Verwaltung besonderer politischer Missionen durch die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten behandelt hat;

36. *betont*, dass der Generalsekretär den aktuellen Stand der Feldpräsenz der mit der Förderung von Frieden und Sicherheit befassten Institutionen der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Mandats prüfen muss, bevor er die Einrichtung von Regionalbüros vorschlägt;

37. *verweist* auf Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵ und betont, dass die Einrichtung künftiger Regionalbüros für politische Angelegenheiten der Zustimmung aller Mitgliedstaaten bedarf, die unter das von den zuständigen beschlussfassenden Organen jeweils gebilligte Mandat fallen;

38. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Mitgliedstaaten auch künftig regelmäßig über Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten zu unterrichten und weiterhin für ein angemessenes Zusammenwirken der Hauptabteilung und der Hauptorgane der Organisation zu sorgen;

39. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne

nichta
au, deweLL.1(ei): TDtskrTJ63 0 TD26 68.4 720.54 Tm(d)387.12 113.64 Tw[uch kü)-0-en eSOrosLUTcherhPu-1.4(ilu)- -1.10 N

**63/262. Informations- und Kommunikationstechnologie,
organisationsweite Standardsoftware sowie
Sicherheit, Notfallwiederherstellung und**

munikationstechnischen Infrastruktur und Anlagen beeinträchtigen können;

software (ERP-System) der nächsten Generation oder ein anderes vergleichbares System zu ersetzen;

2. *betont*, dass die Einführung des ERP-Systems dazu dienen sollte, das Management aller finanziellen, personellen und materiellen Ressourcen im Rahmen eines einheitlichen integrierten Informationssystems für die gesamte Organisation, einschließlich der Friedenssicherungs- und Feldmissionen, zu konsolidieren;

3. *erkennt an*, dass die Einführung des ERP-Systems beträchtliche operative und finanzielle Risiken birgt, und betont, dass der Generalsekretär eine umfassende Rechenschaftslegung und klare Zuständigkeiten für das Projekt gewährleisten muss;

4. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, die Funktionen des ERP-Systems der Vereinten Nationen auf eine Weise einzuführen, die die organisatorischen und managementbezogenen Risiken mindert;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die verschiedenen

Friedenssicherungs-Sonderhaushalt entfallenden Anteil der

struktur vorhanden ist, die im Falle einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe oder einer Betriebsstörung die Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Betriebs ermöglicht;

5. *stellt fest*

vollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 Bericht zu erstatten;

22. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.429.100 Dollar für den Friedenssi-

cher Konferenzeinrichtungen im Internationalen Zentrum
Wien und den Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirt4eLJ0 -4.400.15364 TD.ske missioe s Abebe

16. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu beauftragen, für eine kontinuierliche wirksame Rechnungsprüfung und regelmäßige, eingehende Prüfungen des Managements des Baus zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu sorgen und in seinem Jahresbericht an die Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

17. *erinnert* an die Ziffern 24, 25, 35 und 44 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹ und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 Informationen vorzulegen, aus denen klar hervorgeht, wie das Sekretariat in New York und die anderen Dienstorte bei Bau- u

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser

XII

Erster Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

nach Behandlung des ersten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009¹⁴⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/237 A und B vom 22. Dezember 2007 und 62/245 vom 3. April 2008,

Kenntnis nehmend von den aktuellen, durch die weltweite Finanzkrise verursachten Herausforderungen,

1. bekräftigt das in ihrer Resolution 41/213 gebilligte und in späteren Resolutionen bekräftigte Haushaltsverfahren;

2. nimmt Kenntnis von dem ersten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009¹⁴⁵ und schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁶ an;

3. nimmt außerdem Kenntnis von Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁶ und betont, dass der erste Vollzugsbericht inhaltlich im Prinzip auf eine Beschreibung der von der Generalversammlung gebilligten Parameteränderungen beschränkt sein soll;

4. schließt sich der Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁶ an und ersucht den Generalsekretär, die von anderen internationalen Organisationen verwendeten Methoden der Neukalkulation im Vergleich zu der, die das Sekretariat verwendet, zu

tun, und die Vereinten Nationen, und der Generalversammlung im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programms für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 darüber

5. verweist auf Abschnitt III Ziffer 6 ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006 und ersucht den Generalsekretär in der genannten Ziffer enthaltenen Bestimmungen durch den Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 darüber Bericht zu legen;

6. bewilligt eine Nettoerhöhung der für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 bewilligten Haushaltsmittel um 174 Millionen Dollar und eine Nettoerhöhung der Einnahmenansätze um 174 Millionen Dollar, die dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁵ entsprechend

auf die Ausgaben- und Einnahmenkapitel aufzuteilen sind;

7. beschließt, den Betrag von 129 Millionen Dollar für Ausgaben im Zusammenhang mit dem ersten Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

8. bewilligt für Ausgaben im Zusammenhang mit dem ersten Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 einen Betrag von bis zu 4 Millionen Dollar, die dem Generalsekretär der Generalversammlung unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern ist, abweichend von dem Verfahren der Vereinten Nationen¹⁴⁷;

9. betont eingedenk des dritten Absatzes der Präambel dieses Abschnitts, dass die Bestimmungen der Ziffer 8 eine

X I I

Außerordentlicher Reservefonds

nimmt davon Kenntnis, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 5.122.000 Dollar ausweist,

¹⁴⁵ A/63/573.

¹⁴⁶ A/63/620.

¹⁴⁷ ST/SGB/2003/7.

¹⁴⁸ A/C.5/63/20.

RESOLUTIONEN 63/264 A-C

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/648/Add.4, Ziff. 44).

63/264. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

A

REVIDIERTE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2008-2009

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 *den Beschluss*, den von ihr in ihren Resolutionen 62/237 A vom 22. Dezember 2007 und 62/245 vom 3. April 2008 bewilligten Betrag von 4.207.608.400 US-Dollar um 657.471.800 Dollar wie folgt anzupassen:

<i>Kapitel</i>	<i>Mit den Resolutionen 62/237 A, und 62/245 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittel- bewilligungen</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
<i>Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>			
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	89.215.800	5.346.300	94.562.100
2. Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement	629.339.800	32.921.300	662.261.100

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>Mit den Resolutionen 62/237 A, und 62/245 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittel- bewilligungen</i>
		<i>(in US-Dollar)</i>	
16. Internationale Drogenkontrolle, Ver- brechensverhütung und Strafrechtspflege	36.819.000	756.900	37.575.900

B

REVIDIERTE EINNAHMENANSÄTZE

C

FINANZIERUNG DER BEWILLIGTEN MITTEL FÜR DAS JAHR 2009

Die Generalversammlung

trifft für das Jahr 2009 den folgenden Beschluss:

1. Die Haushaltsbewilligungen in einer Gesamthöhe von 2.779.400.350 US-Dollar, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 2.085.679.850 Dollar, das heißt der Hälfte

den und dass das Amt für interne Aufsichtsdienste diese Resolutionen bei der Durchführung seiner Tätigkeiten ebenfalls berücksichtigt;

9. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht *außerdem*, dafür zu sorgen, dass alle für die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste maßgeblichen Resolutionen den zuständigen Führungskräften zur Kenntnis gebracht werden;

10. *nimmt Kenntnis* von den das Amt für interne Aufsichtsdienste betreffenden Empfehlungen in den Abschnitten III.A bis C des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung¹⁵² und *ersucht* den Generalsekretär, die vollständige Umsetzung dieser Empfehlungen sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen ihrer Resolutionen 48/218 B, 54/244 und 59/272;

11. *legt* den internen und externen Aufsichtsorganen der Vereinen Nationen *nahe*, unbeschadet ihrer jeweiligen Unabhängigkeit verstärkt zusammenzuarbeiten, etwa im Rahmen gemeinsamer Tagungen zur Arbeitsplanung;

12. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 17 des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung¹⁵² und erinnert daran, dass eine der mandatsmäßigen Aufgaben des Ausschusses darin besteht, die Generalversammlung bezüglich der Wirksamkeit, der Effizienz und der Auswirkungen der Prüfungstätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste und der anderen von ihm wahrgenommenen Aufsichtsfunktionen zu beraten;

13. *stellt fest*, dass die fünfjährige, nicht verlängerbare Amtszeit der Untergeneralsekretärin für interne Aufsichtsdienste im Juli 2010 endet, und *legt* dem Generalsekretär in dieser Hinsicht eindringlich nahe, sicherzustellen, dass in vollem Einklang mit Ziffer 5

Zweijahreszeitraum 2010-2011¹⁶¹ und der Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶²,

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶² *an*;

3. *erklärt erneut*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat:

a) einen Voranschlag der erforderlichen Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums;

b) Prioritäten, die die allgemeinen Tendenzen nach Hauptbereichen widerspiegeln;

c) das reale positive oder negative Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt;

d) den Umfang des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtmittel;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass der Rahmen-Haushaltsplan eine größere Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs für

- d) Förderung der Menschenrechte;
- e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;
- f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;
- g) Abrüstung;
- h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

18. *stellt fest*, dass die indikativen Voranschläge im derzeitigen Rahmen-Haushaltsplan in manchen Bereichen, namentlich in den Entwicklungsbereichen, den Prioritäten der Generalversammlung nicht genau entsprechen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 den in Ziffer 17 genannten Prioritäten Rechnung zu tragen;

20. *stellt fest*, dass der Haushaltsvoranschlag den Nutzen aufzeigen wird, der sich aus weiteren Überprüfungen mögli-

cherweise nicht mehr aktueller Aktivitäten, zusätzlichen kostenwirksamen Maßnahmen und vereinfachten Verfahren ergibt, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, dies im Einklang mit Artikel 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden¹⁶³ und mit der gängigen Praxis sehr genau zu verfolgen;

21. *beschließt*, dass der außerordentliche Reservefonds auf 0,75 Prozent des Voranschlags, das heißt auf 36.532.900 Dollar, festgesetzt wird und dass dieser Betrag zusätzlich zu der Gesamthöhe des Voranschlags zur Verfügung steht und im Einklang mit den Verfahren für die Nutzung und Verwaltung des außerordentlichen Reservefonds zu verwenden ist.

¹⁶³ ST/SGB/2000/8.

VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/118	Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge.....	580
63/119	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen.....	580
63/120	Berichte der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre wiederaufgenommene vierzigste und ihre einundvierzigste Tagung	

RESOLUTION 63/118

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/436, Ziff. 7)¹.

63/118. Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Punktes „Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge“,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/112 vom 9. Dezember 1999, in der sie beschloss, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung den von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Entwurf von Artikeln über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge zu prüfen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/153 vom 12. Dezember 2000, deren Anlage die Artikel über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge enthält,

ferner unter Hinweis

über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See¹⁶;

4. *begrüßt* die Fortschritte der Kommission bei der Überarbeitung ihres Mustergesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen¹⁷, bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Gesetzgebungsleitfadens für die Behandlung von Unternehmensgruppen in der Insolvenz, bei der Zusammenstellung praktischer Erfahrungen mit der Aushandlung und Anwendung von Vereinbarungen über grenzüberschreitende Insolvenzen zur Erleichterung der Verfahren für grenzüberschreitende Insolvenzen und bei der Ausarbeitung eines Anhangs zum Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften betreffend Sicherungsrechte an geistigem Eigentum und befürwortet den Beschluss der Kommission, ihre Arbeit auf dem Gebiet des elektronischen Geschäftsverkehrs und betrügerischer Handelstätigkeiten fortzusetzen;

5. *begrüßt außerdem* die Fortschritte der Kommission bei der Überarbeitung ihrer Schiedsordnung¹⁸ und ermutigt sie, diese Arbeit so bald wie möglich abzuschließen, damit sie die überarbeitete Schiedsordnung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung 2009 behandeln kann;

6. *unterstützt*

9. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem von der Kommission auf ihrer einundvierzigsten Tagung gefassten Beschluss, der Generalversammlung den Übereinkommensentwurf zur Behandlung vorzulegen³⁹,

Kenntnis nehmend von dem von der Kommission gebilligten Entwurf des Übereinkommens⁴⁰,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung der Niederlande für ihr Angebot, eine Zeremonie zur Unterzeichnung des Übereinkommens in Rotterdam auszurichten,

1. *würdigt* die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See;

2. *verabschiedet* das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See;

3. *genehmigt* eine am 23. September 2009 in Rotterdam (Niederlande) abzuhaltende Zeremonie der Auflegung zur Unterzeichnung und empfiehlt, die in dem Übereinkommen enthaltenen Regeln als die „Rotterdam-Regeln“ zu bezeichnen;

4. *fordert* alle Regierungen *auf*, zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden.

Anlage

Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See*

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass internationaler Handel auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens ein wichtiges Element zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist,

in der Überzeugung, dass die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handel in erheblichem Maß zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage von Gleichheit, Gerechtigkeit und gemeinsamen Interessen sowie zum Wohlergehen aller Völker beiträgt,

in der Erkenntnis, dass das am 25. August 1924 in Brüssel unterzeichnete Internationale Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente sowie die Protokolle

dazu und das am 31. März 1978 in Hamburg unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beförde-

diese Person unmittelbar oder mittelbar auf Verlangen des Beförderers oder unter dessen Aufsicht oder Kontrolle handelt.

b) „Ausführende Partei“ umfasst nicht Personen, die unmittelbar oder mittelbar von einem Absender, einem dokumentären Absender, der verfügungsberechtigten Partei oder dem Empfänger anstelle des Beförderers verpflichtet werden.

gen, Vermerke, Signaturen und Indossamente), die sich in einem Beförderungsdokument oder einem elektronischen Beförderungsdokument befindet.

24. „Güter“ bedeutet Waren und Gegenstände jeglicher Art, die zu befördern ein Beförderer sich nach einem Frachtvertrag verpflichtet, und umfasst die Verpackung sowie Ausrüstung und Container, die nicht vom Beförderer oder in dessen Namen gestellt werden.

25. „Schiff“ bedeutet jedes Wasserfahrzeug, das zur Beförderung von Gütern auf See benutzt wird.

26. „Container“ bedeutet jede Art von Behältern, ortsbeweg-

2. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Frachtverträge in der Nicht-Linienbeförderung, es sei denn,

a) es liegt kein Chartervertrag oder sonstiger zwischen den Parteien geschlossener Vertrag über die Nutzung eines Schiffs oder von Schiffsraum vor und

b) es wird ein Beförderungsdokument oder ein elektronisches Beförderungsdokument ausgestellt.

Artikel 7

Anwendung auf bestimmte Parteien

Ungeachtet des Artikels 6 ist dieses Übereinkommen zwischen dem Beförderer und dem Empfänger, der verfassungsberechtigten Partei oder dem Inhaber anzuwenden, soweit diese nicht ursprüngliche Parteien des Chartervertrags oder eines sonstigen vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens ausgeschlossenen Frachtvertrags sind. Dieses Übereinkommen ist jedoch nicht zwischen den ursprünglichen Parteien eines nach Artikel 6 ausgeschlossenen Frachtvertrags anzuwenden.

Kapitel 3

Elektronische Beförderungsdokumente

Artikel 8

Verwendung und Wirkung elektronischer Beförderungsdokumente

Vorbehaltlich der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Anforderungen gilt Folgendes:

a) Alle Angaben, die ein Beförderungsdokument nach diesem Übereinkommen enthalten muss, können in einem elektronischen Beförderungsdokument erfasst werden, vorausgesetzt, die Ausstellung und spätere Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments geschieht mit Zustimmung des Beförderers und des Absenders; und

b) die Ausstellung oder Übertragung eines elektronischen Beförderungsdokuments oder die ausschließliche Verfügungsgewalt über dieses hat dieselbe Wirkung wie die Ausstellung, der Besitz oder die Übertragung eines Beförderungsdokuments.

Artikel 9

Verfahrensregeln für die Verwendung übertragbarer elektronischer Beförderungsdokumente

b) Hat der Beförderer nach den Rechtsvorschriften des Ablieferungsorts die Güter einer Behörde oder einem anderen Dritten zu übergeben, bei dem der Empfänger sie abholen kann, so endet der Zeitraum der Verantwortlichkeit des Beförderers, wenn der Beförderer die Güter der Behörde oder dem anderen Dritten übergibt.

3. Zum Zweck der Feststellung des Zeitraums der Verantwortlichkeit des Beförderers können die Parteien den Zeitpunkt und die Stelle der Übernahme und der Ablieferung der Güter vereinbaren; eine Bestimmung in einem Frachtvertrag ist aber nichtig, soweit sie vorsieht,

a) dass der Zeitpunkt der Übernahme der Güter nach dem Beginn ihres ersten Ladens nach dem Frachtvertrag liegt oder

b) dass der Zeitpunkt der Ablieferung der Güter vor dem Ende ihrer letzten Ausladung nach dem Frachtvertrag liegt.

Artikel 13

Besondere Pflichten

1. Der Beförderer hat während des Zeitraums seiner Verantwortlichkeit gemäß Artikel 12 und vorbehaltlich des Artikels 26 die Güter ordnungsgemäß und sorgfältig zu übernehmen, zu laden, zu behandeln, zu stauen, zu befördern, zu verwahren, zu pflegen, auszuladen und abzuliefern.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 und unbeschadet der sonstigen Bestimmungen in Kapitel 4 sowie der Kapitel 5 bis 7 können der Beförderer und der Absender vereinbaren, dass das Laden, Behandeln, Stauen oder Ausladen der Güter durch den Absender, den dokumentären Absender oder den Empfänger erfolgen soll. Auf eine solche Vereinbarung ist in den Angaben zum Vertrag hinzuweisen.

Artikel 14

Besondere für die Seereise geltende Pflichten

Der Beförderer ist verpflichtet, vor, zu Beginn und während der Seereise gebührende Sorgfalt walten zu lassen, um

a) das Schiff seetüchtig zu machen und zu erhalten;

b) das Schiff ordnungsgemäß mit einer Besatzung zu versehen, auszurüsten und zu versorgen und es während der gesamten Reise so mit einer Besatzung versehen, ausgerüstet und versorgt zu erhalten, und

c) die Laderäume und alle anderen Teile des Schiffs, in denen die Güter befördert werden, und alle gegebenenfalls vom Beförderer gestellten Container, in oder auf denen die Güter befördert werden, in einem für die Aufnahme, Beförderung und Erhaltung der Güter geeigneten und sicheren Zustand einzurichten und zu erhalten.

Artikel 15

Güter, die zu einer Gefahr werden können

Ungeachtet der Artikel 11 und 13 kann der Beförderer oder eine ausführende Partei die Übernahme oder das Laden ablehnen und andere angemessene Maßnahmen treffen, auch Güter ausladen, vernichten oder unschädlich machen, wenn die Güter eine tatsächliche Gefahr für Menschen, Sachen oder

die Umwelt darstellen oder nach vernünftigem Ermessen im Zeitraum der Verantwortlichkeit des Beförderers zu einer solchen Gefahr werden können.

Artikel 16

Aufopferung der Güter während der Seereise

Ungeachtet der Artikel 11, 13 und 14 kann der Beförderer oder eine ausführende Partei Güter auf See aufopfern, wenn die Aufopferung vernünftigerweise für die allgemeine Sicherheit oder zur Abwendung einer Gefahr für Menschenleben oder andere in gemeinsamer Gefahr befindliche Sachen erfolgt.

Kapitel 5

Haftung des Beförderers für Verlust, Beschädigung oder Verspätung

Artikel 17

d8(ers für)TJ12.r

h) Handlung oder Unterlassung des Absenders, des dokumentären Absenders, der verfügungsberechtigten Partei oder einer anderen Person, für deren Handlungen der Absender oder der dokumentäre Absender nach Artikel 33 oder 34 haftet;

i) Laden, Behandeln, Stauen oder Ausladen der Güter nach Maßgabe einer Vereinbarung nach Artikel 13 Absatz 2, es sei denn, der Beförderer oder eine ausführende Partei führt diese Tätigkeit im Namen des Absenders, des dokumentären Absenders oder des Empfängers durch;

j) Schwund an Raumgehalt oder Gewicht oder sonstiger Verlust oder Schaden, der durch die Eigenart der Güter oder einen ihnen innewohnenden Mangel entsteht;

k) unzureichende oder fehlerhafte Verpackung oder Kennzeichnung, die nicht durch den Beförderer oder in seinem Namen vorgenommen wurde;

l) Rettung oder Versuch der Rettung von Menschenleben zur See;

m) angemessene Maßnahmen zur Rettung oder zum Versuch der Rettung von Eigentum zur See;

n) angemessene Maßnahmen zur Verhinderung oder zum Versuch der Verhinderung von Umweltschäden oder

o) Handlungen des Beförderers gemäß den durch die Artikel 15 und 16 übertragenen Befugnissen.

4. Ungeachtet des Absatzes 3 haftet der Beförderer ganz oder teilweise für Verlust, Beschädigung oder Verspätung,

a) wenn der Geschädigte nachweist, dass das Verschulden des Beförderers oder einer in Artikel 18 genannten Person das Ereignis oder den Umstand, auf den der Beförderer sich beruft, verursacht oder dazu beigetragen hat, oder

b) wenn der Geschädigte nachweist, dass ein Ereignis

gen oder Unterlassungen von Personen verursacht wurde, die sie mit der Erfüllung einer der Pflichten des Beförderers aus dem Frachtvertrag betraut hat.

4. Dieses Übereinkommen begründet keine Haftung des Schiffsführers oder der Schiffsbesatzung oder eines Bediensteten des Beförderers oder einer maritimen ausführenden Partei.

Artikel 20

Gesamtschuldnerische Haftung

1. Haften der Beförderer und eine oder mehrere maritime ausführende Parteien für den Verlust, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung der Güter, so haften sie als Gesamtschuldner, aber nur bis zu den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Höchstbeträgen.

2. Unbeschadet des Artikels 61 darf die Haftung all dieser Personen insgesamt die Haftungshöchstbeträge nach diesem Übereinkommen nicht übersteigen.

Artikel 21

Verspätung

Eine verspätete Ablieferung liegt vor, wenn die Güter an dem im Frachtvertrag vorgesehenen Bestimmungsort nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgeliefert werden.

Artikel 22

Berechnung der Entschädigung

1. Vorbehaltlich des Artikels 59 errechnet sich die vom Beförderer für den Verlust oder die Beschädigung der Güter zu zahlende Entschädigung nach dem Wert dieser Güter am Ort und im Zeitpunkt der Ablieferung gemäß Artikel 43.

2. Der Wert der Güter bestimmt sich nach dem Börsenpreis oder mangels eines solchen nach ihrem Marktpreis oder mangels beider nach dem üblichen Wert von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit am Ablieferungsort.

3. Bei Verlust oder Beschädigung der Güter ist der Beförderer nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu zahlen, die über das in den Absätzen 1 und 2 Vorgesehene hinausgeht, es sei denn, der Beförderer und der Absender haben vereinbart, die Entschädigung in den Grenzen des Kapitels 16 auf andere Weise zu berechnen.

Artikel 23

Anzeige im Fall eines Verlusts, einer Beschädigung oder einer Verspätung

1. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass der Beförderer die Güter entsprechend ihrer Beschreibung in den Angaben zum Vertrag abgeliefert hat, es sei denn, dem Beförderer oder der ausführenden Partei, welche die Güter abgeliefert hat, wird ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter unter Angabe der allgemeinen Art des Verlusts oder der Beschädigung vor oder bei Ablieferung oder, wenn der Verlust oder die Beschädigung nicht offensichtlich ist, innerhalb von sieben Werktagen am Ablieferungsort nach Ablieferung der Güter angezeigt.

2. Unterbleibt die in diesem Artikel bezeichnete Anzeige an den Beförderer oder die ausführende Partei, so berührt dies weder das Recht, nach diesem Übereinkommen Schadenersatz wegen Verlust oder Beschädigung der Güter zu verlangen, noch die Beweislastverteilung nach Artikel 17.

3. Der Anzeige nach diesem Artikel bedarf es nicht, wenn der Verlust oder die Beschädigung bei einer gemeinsamen Besichtigung der Güter durch die Person, bei der sie abgeliefert worden sind, und den Beförderer oder die maritime ausführende Partei, deren Haftung geltend gemacht wird, festgestellt wird.

4. Schadenersatz wegen Verspätung ist nur zu zahlen, wenn

2. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens über die Haftung des Beförderers gelten für den Verlust, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung von Gütern, die nach Absatz 1 an Deck befördert werden; der Beförderer haftet jedoch nicht für Verlust, Beschädigung oder verspätete Ablieferung solcher Güter, die durch die besonderen mit der Beförderung an Deck verbundenen Gefahren verursacht wurde, wenn die Güter nach Absatz 1 Buchstabe a oder c befördert werden.

3. Sind die Güter in anderen als den nach Absatz 1 erlaubten Fällen an Deck befördert worden, so haftet der Beförderer für Verlust, Beschädigung oder verspätete Ablieferung der Güter, die ausschließlich durch ihre Beförderung an Deck verursacht wurde, und kann sich auf die in Artikel 17 vorgesehenen Haftungsausschlussgründe nicht berufen.

4. Der Beförderer kann sich gegenüber einem Dritten, der ein übertragbares Beförderungsdokument oder ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument gutgläubig erworben hat, auf Absatz 1 Buchstabe c nur berufen, wenn in den Angaben zum Vertrag vermerkt ist, dass die Güter an Deck befördert werden können.

5. Haben der Beförderer und der Absender ausdrücklich vereinbart, dass die Güter unter Deck befördert werden, so kann der Beförderer eine Beschränkung der Haftung für Verlust, Beschädigung oder verspätete Ablieferung der Güter nicht beanspruchen, soweit dieser Verlust, diese Beschädigung oder diese verspätete Ablieferung auf die Beförderung der Güter an Deck zurückzuführen ist.

Artikel 26

Beförderung vor oder nach der Seebeförderung

Tritt während des Zeitraums der Verantwortlichkeit des Beförderers, jedoch ausschließlich vor dem Laden der Güter auf das Schiff oder ausschließlich nach dem Löschen der Güter von dem Schiff ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter oder ein Ereignis oder Umstand ein, der zu ihrer verspäteten Ablieferung führt, so hat dieses Übereinkommen keinen Vorrang vor den Bestimmungen eines anderen internationalen Rechtsinstruments, die im Zeitpunkt dieses Verlusts, dieser Beschädigung oder dieses für die Verspätung ursächlichen Ereignisses oder Umstands

a) nach den Bestimmungen dieses internationalen Rechtsinstruments auf alle oder einen Teil der Tätigkeiten des Beförderers anzuwenden gewesen wären, wenn der Absender mit dem Beförderer in Bezug auf die betreffende Teilstrecke, auf der der Verlust oder die Beschädigung der Güter oder ein Ereignis oder Umstand, der für ihre verspätete Ablieferung ursächlich war, eingetreten ist, einen gesonderten und unmittelbaren Vertrag geschlossen hätte;

b) besondere Regelungen für die Haftung des Beförderers, Haftungsbeschränkung

b

Artikel 30

Grundlage der Haftung des Absenders gegenüber dem Beförderer

1. Der Absender haftet für einen dem Beförderer entstandenen Verlust oder Schaden, wenn der Beförderer nachweist, dass dieser Verlust oder Schaden durch eine Verletzung der Pflichten des Absenders nach diesem Übereinkommen verursacht wurde.
2. Außer bei einem Verlust oder Schaden, der durch eine Verletzung der Pflichten des Absenders nach Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 32 verursacht wurde, ist der Absender von der Haftung ganz oder teilweise befreit, wenn die Ursache oder eine der Ursachen für den Verlust oder Schaden nicht auf sein Verschulden oder das Verschulden einer in Artikel 34 genannten Person zurückzuführen ist.
3. Ist der Absender nach diesem Artikel von der Haftung teilweise befreit, so haftet er nur für den Teil des Verlusts oder Schadens, der auf sein Verschulden oder das Verschulden einer in Artikel 34 genannten Person zurückzuführen ist.

Artikel 31

Informationen für die Zusammenstellung der Angaben zum Vertrag

1. Der Absender ist verpflichtet, dem Beförderer rechtzeitig sachlich richtige Informationen zu erteilen, die für die Zusammenstellung der Angaben zum Vertrag und die Ausstellung der Beförderungsdokumente oder elektronischen Beförderungsdokumente erforderlich sind, einschließlich der Angaben nach Artikel 36 Absatz 1, des Namens der in den Angaben zum Vertrag als Absender zu benennenden Partei, gegebenenfalls des Namens des Empfängers und gegebenenfalls des Namens der Person, an deren Order das Beförderungsdokument oder das elektronische Beförderungsdokument ausgestellt werden soll.
2. Der Absender wird so angesehen, als habe er zugesichert, dass die nach Absatz 1 erteilten Informationen im Zeitpunkt ihres Eingangs beim Beförderer sachlich richtig sind. Der Absender hat den Beförderer für Verluste oder Schäden zu entschädigen, die auf die sachliche Unrichtigkeit dieser Informationen zurückzuführen sind.

Artikel 32

Besondere Vorschriften über gefährliche Güter

Wenn Güter ihrer Art oder Beschaffenheit nach eine Gefahr für Personen, Sachen oder die Umwelt sind oder nach vernünftigem Ermessen zu einer solchen Gefahr werden können, so

a

Artikel 36

Angaben zum Vertrag

1. Die Angaben zum Vertrag in dem in Artikel 35 bezeichneten Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument müssen die folgenden vom Absender bereitgestellten Informationen enthalten:

- a) eine für die Beförderung geeignete Beschreibung der Güter;
- b) die Merkzeichen, die für die Unterscheidung der Güter erforderlich sind;
- c) die Anzahl der Packungen oder Stücke oder die Menge der Güter und
- d) das Gewicht der Güter, sofern es vom Absender angegeben wird.

2. Die Angaben zum Vertrag in dem in Artikel 35 bezeichneten Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument müssen außerdem Folgendes enthalten:

- a) einen Vermerk über den erkennbaren Zustand der

3. Ist in den Angaben zum Vertrag eine Aussage über den erkennbaren Zustand der Güter in dem Zeitpunkt, in dem der Beförderer oder eine ausführende Partei sie übernimmt, nicht enthalten, so werden die Angaben zum Vertrag angesehen, als enthielten sie die Aussage, dass die Güter in dem Zeitpunkt, in dem der Beförderer oder eine ausführende Partei sie übernimmt, in erkennbar gutem Zustand waren.

Artikel 40

Vorbehalte zu den Informationen über die Güter in den Angaben zum Vertrag

1. Der Beförderer muss zu den in Artikel 36 Absatz 1 genannten Informationen Vorbehalte machen, um deutlich zu machen, dass der Beförderer keine Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der vom Absender angegebenen Informationen übernimmt,

a) wenn dem Beförderer tatsächlich bekannt ist, dass eine wesentliche Angabe in dem Beförderungsdokument oder dem elektronischen Beförderungsdokument falsch oder irreführend ist, oder

b) wenn der Beförderer hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass eine wesentliche Angabe in dem Beförderungsdokument oder dem elektronischen Beförderungsdokument falsch oder irreführend ist.

2. Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Beförderer zu den in Artikel 36 Absatz 1 genannten Informationen unter den Umständen und in der Weise Vorbehalte machen, wie in den Absätzen 3 und 4 vorgesehen, um deutlich zu machen, dass der Beförderer keine Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der vom Absender angegebenen Informationen übernimmt.

3. Werden die Güter dem Beförderer oder einer ausführenden Partei nicht in einem geschlossenen Container oder Fahrzeug zur Beförderung übergeben oder werden sie in einem geschlossenen Container oder Fahrzeug übergeben und vom Beförderer oder einer ausführenden Partei tatsächlich besichtigt, so kann der Beförderer zu den in Artikel 36 Absatz 1 genannten Informationen Vorbehalte machen,

a) wenn der Beförderer keine praktisch durchführbaren oder wirtschaftlich vernünftigen Mittel zur Überprüfung der vom Absender angegebenen Informationen hatte; er kann in diesem Fall darauf hinweisen, welche Informationen er nicht überprüfen konnte; oder

b) wenn der Beförderer hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass die vom Absender angegebenen Informationen sachlich unrichtig sind; er kann in diesem Fall die Informationen hinzufügen, von denen er aus begründetem Anlass annimmt, dass sie sachlich richtig sind.

4. Werden die Güter dem Beförderer oder einer ausführenden Partei in einem geschlossenen Container oder Fahrzeug zur Beförderung übergeben, so kann der Beförderer

a) zu den in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c genannten Informationen einen Vorbehalt machen,

i) wenn die Güter im Inneren des Containers oder Fahrzeugs weder vom Beförderer noch von einer ausführenden Partei tatsächlich besichtigt worden sind, und

ii) wenn weder der Beförderer noch eine ausführende Partei ansonsten tatsächliche Kenntnis vom Inhalt des Containers oder Fahrzeugs hat, bevor das Beförderungsdokument (en,ies.7(e)Ablenth)-5.47ief.9örderu)-5.6()6ine

Artikel 42

„Fracht vorausbezahlt“

Enthalten die Angaben zum Vertrag den Vermerk „Fracht vorausbezahlt“ oder einen gleichartigen Vermerk, so kann der Beförderer gegenüber dem Inhaber oder dem Empfänger nicht behaupten, dass die Fracht nicht bezahlt worden ist. Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn der Inhaber oder der Empfänger auch der Absender ist.

Kapitel 9

Ablieferung der Güter

Artikel 43

Annahmepflicht

Sind die Güter an ihrem Bestimmungsort eingetroffen, hat

sender mitteilen und Weisungen für die Ablieferung der Güter anfordern;

c) der Beförderer, der die Güter auf Weisung des Absenders oder des dokumentären Absenders nach Buchstabe b abgeliefert, ist von seiner Pflicht, die Güter nach dem Frachtvertrag abzuliefern, befreit, gleichviel ob ihm das nicht übertragbare Beförderungsdokument zurückgegeben worden ist.

Artikel 47

*Ablieferung bei Ausstellung eines übertragbaren
Beförderungsdokuments oder eines übertragbaren
elektronischen Beförderungsdokuments*

1. Ist ein übertragbares Beförderungsdokument oder ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument ausgestellt worden, gilt Folgendes:

a) Der Inhaber des übertragbaren Beförderungsdokuments oder des übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments ist nach Ankunft der Güter am Bestimmungsort

b) die verfügungsberechtigte Partei, der Inhaber, der

b) die verfügungsberechtigte Partei muss zur Ausübung ihres Verfügungsrechts das Dokument vorlegen und sich ordnungsgemäß legitimieren. Wurden mehrere Originale des Dokuments ausgestellt, so müssen alle Originale vorgelegt werden; andernfalls kann das Verfügungsrecht nicht ausgeübt werden.

3. Wird ein übertragbares Beförderungsdokument ausgestellt, gilt Folgendes:

a) Der Inhaber oder, falls mehrere Originale des übertragbaren Beförderungsdokuments ausgestellt werden, der Inhaber aller Originale ist die verfügungsberechtigte Partei;

b) der Inhaber kann das Verfügungsrecht übertragen, indem er das übertragbare Beförderungsdokument nach Artikel 57 an eine andere Person überträgt. Wurden mehrere Originale dieses Dokuments ausgestellt, so müssen alle Originale an diese Person übertragen werden, um eine Übertragung des Verfügungsrechts zu bewirken; und

c) der Inhaber muss zur Ausübung des Verfügungsrechts dem Beförderer das übertragbare Beförderungsdokument vorlegen und sich, sofern der Inhaber eine der in Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Ziffer i genannten Personen ist, ordnungsgemäß legitimieren. Wurden mehrere Originale des Dokuments ausgestellt, so müssen alle Originale vorgelegt werden; andernfalls kann das Verfügungsrecht nicht ausgeübt werden.

4. Wird ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument ausgestellt, gilt Folgendes:

a) Der Inhaber ist die verfügungsberechtigte Partei;

b) der Inhaber kann das Verfügungsrecht an eine andere Person übertragen, indem er das übertragbare elektronische Beförderungsdokument nach den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Verfahren überträgt, und

c) der Inhaber muss, um das Verfügungsrecht auszu-

aubTJstrn 0 TD-.04.6c.00083 Tw[förde327(d).9(eA5.1(ng)2.4(lief)-5.3(um)-4.praxisi-)TJ-il)-4.

2. Kann der Beförderer trotz angemessener Bemühungen die verfügbare Partei nicht ausfindig machen oder kann die verfügbare Partei dem Beförderer keine ausreichenden Informationen, Weisungen oder Unterlagen bereitstellen, so hat sie der Absender bereitzustellen. Kann der Beförderer trotz angemessener Bemühung den Absender nicht ausfindig machen, so hat der dokumentäre Absender diese Informationen, Weisungen oder Unterlagen bereitzustellen.

Artikel 56

Abweichung durch Vereinbarung

Die Parteien des Frachtvertrags können die Wirkung von Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben b und c, Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 52 abändern. Die Parteien können ferner die Über-

mögensschäden wegen Verspätung auf einen Betrag beschränkt, der dem Zweieinhalbfachen der für die verspäteten Güter zu zahlenden Fracht entspricht. Der nach diesem Arti-

Artikel 67

Gerichtsstandsvereinbarungen

1. Ein nach Artikel 66 Buchstabe b gewähltes Gericht ist nur dann für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ausschließlich zuständig, wenn die Parteien dies vereinbaren und die Gerichtsstandsvereinbarung

a) in einem Mengenvertrag enthalten ist, in dem Namen und Anschriften der Parteien klar bezeichnet sind und der entweder i) individuell ausgehandelt ist oder ii) einen deutlich erkennbaren Vermerk über das Vorliegen einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung enthält und die Abschnitte des Mengenvertrags bezeichnet, in denen diese Vereinbarung enthalten ist, und

b) die Gerichte eines Vertragsstaats oder ein oder mehrere bestimmte Gerichte eines Vertragsstaats klar bezeichnet.

2. Eine Person, die nicht Partei des Mengenvertrags ist, ist durch eine nach Absatz 1 geschlossene ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung nur gebunden, wenn

a) das Gericht sich an einem der in Artikel 66 Buchstabe a bezeichneten Orte befindet,

b) diese Vereinbarung in dem Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument enthalten ist,

c) diese Person rechtzeitig und angemessen darüber unterrichtet wird, bei welchem Gericht die Klage anhängig zu machen ist und dass dieses Gericht ausschließlich zuständig ist, und

d) nach dem Recht des angerufenen Gerichts anerkannt ist, dass diese Person durch die ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung gebunden sein kann.

Artikel 68

Klagen gegen die maritime ausführende Partei

Der Kläger ist berechtigt, gegen die maritime ausführende Partei ein Gerichtsverfahren nach diesem Übereinkommen bei einem zuständigen Gericht anhängig zu machen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich einer der folgenden Orte befindet:

a) der Sitz der maritimen ausführenden Partei oder

b) der Hafen, in dem die maritime ausführende Partei die Güter übernimmt, der Hafen, in dem die Güter von der maritimen ausführenden Partei abgeliefert werden, oder der Hafen, in dem die maritime ausführende Partei ihre Tätigkeiten in Bezug auf die Güter ausübt.

Artikel 69

Keine weitere Grundlage für eine Zuständigkeit

Vorbehaltlich der Artikel 71 und 72 können Gerichtsverfahren nach diesem Übereinkommen gegen den Beförderer oder eine maritime ausführende Partei nicht bei einem nicht nach Artikel 66 oder 68 bezeichneten Gericht anhängig gemacht werden.

für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung vorliegen.

3. Dieses Kapitel berührt nicht die Anwendung der Vorschriften einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, über die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen zwischen Mitgliedstaaten der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, unabhängig davon, ob diese vor oder nach diesem Übereinkommen angenommen worden sind.

Artikel 74

Anwendung von Kapitel 14

Dieses Kapitel bindet nur Vertragsstaaten, die nach Artikel 91 erklären, dass sie durch dieses Kapitel gebunden sind.

Kapitel 15
Schiedsgerichtsbarkeit

Artikel 75

Schiedsvereinbarungen

1. Vorbehaltlich dieses Kapitels können Parteien vereinbaren, dass jede Streitigkeit, die in Bezug auf die Beförderung von Gütern nach diesem Übereinkommen entsteht, einem Schiedsverfahren unterworfen wird.

2. Das Schiedsverfahren findet nach Wahl der Person, die einen Anspruch gegen den Beförderer geltend macht, an einem der folgenden Orte statt:

- a) einem in der Schiedsvereinbarung zu diesem Zweck bezeichneten Ort oder
- b) einem anderen Ort in einem Staat, in dem sich einer der folgenden Orte befindet:
 - i) der Sitz des Beförderers,
 - ii) der im Frachtvertrag vereinbarte Übernahmeort,
 - iii) der im Frachtvertrag vereinbarte Ablieferungsort oder
 - iv) der Hafen, in dem die Güter erstmals auf ein Schiff geladen werden, oder der Hafen, in dem die Güter zuletzt von einem Schiff gelöscht werden.

3. Die Bezeichnung des Schiedsorts in der Vereinbarung ist für Streitigkeiten zwischen den Parteien der Vereinbarung bindend, wenn die Vereinbarung in einem Mengenvertrag enthalten ist, in dem die Namen und Anschriften der Parteien klar bezeichnet sind und der entweder

- a) individuell ausgehandelt ist oder
- b) einen deutlich erkennbaren Vermerk über das Vorliegen einer Schiedsvereinbarung enthält und die Abschnitte des Mengenvertrags bezeichnet, in denen die Schiedsvereinbarung enthalten ist.

4. Ist eine Schiedsvereinbarung nach Absatz 3 geschlossen worden, so ist eine Person, die nicht Partei des Mengenvertrags ist, durch die Bezeichnung des Schiedsorts in dieser Vereinbarung nur dann gebunden, wenn

a) der in der Vereinbarung bezeichnete Schiedsort sich an einem der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Orte befindet,

b) die Vereinbarung in dem Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument enthalten ist,

c) die Person, die gebunden sein soll, angemessen und rechtzeitig über den Schiedsort unterrichtet wird und

d) es nach dem anwendbaren Recht zulässig ist, dass diese Person durch die Schiedsvereinbarung gebunden ist.

5. Die Absätze 1, 2, 3 und 4 sind als Bestandteil jeder Schiedsklausel oder Schiedsvereinbarung anzusehen; jede mit diesen Absätzen nicht vereinbare Bestimmung einer solchen Klausel oder Vereinbarung ist nichtig.

Artikel 76

Schiedsvereinbarung in der Nicht-Linienbeförderung

1. Dieses Übereinkommen berührt nicht die Vollstreckbarkeit einer in einem Frachtvertrag in der Nicht-Linienbeförderung enthaltenen Schiedsvereinbarung, auf den dieses Übereinkommen

a) aufgrund von Artikel 7 oder

b) weil die Parteien dieses Übereinkommen von sich aus zum Bestandteil eines Frachtvertrags gemacht haben, der andernfalls diesem Übereinkommen nicht unterliegen würde, anzuwenden ist.

2. Eine Schiedsvereinbarung in einem Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument, auf das dieses Übereinkommen aufgrund von Artikel 7 anwendbar ist, unterliegt diesem Kapitel ungeachtet des Absatzes 1, es sei denn, dieses Beförderungsdokument oder elektronische Beförderungsdokument

a) benennt die Parteien und das Datum des Chartervertrags oder anderen Vertrags, der aufgrund von Artikel 6 von der Anwendung dieses Übereinkommens ausgeschlossen ist, und

b) bezieht die Klausel in dem Chartervertrag oder einem anderen Vertrag, der die Bestimmungen der Schiedsvereinbarung enthält, durch besondere Bezugnahme ein.

Artikel 77

Nach Entstehung einer Streitigkeit getroffene Schiedsvereinbarung

Die streitenden Parteien können ungeachtet dieses Kapitels und des Kapitels 14 nach Entstehung der Streitigkeit vereinbaren, diese an jedem beliebigen Ort beizulegen.

Artikel 78

Anwendung von Kapitel 15

Dieses Kapitel bindet nur Vertragsstaaten, die nach Artikel 91 erklären, dass sie durch dieses Kapitel gebunden sind.

Kapitel 16 **Gültigkeit von Vertragsbestimmungen**

Artikel 79

Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit in diesem Übereinkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, ist jede Bestimmung in einem Frachtvertrag nichtig, soweit sie

a) die nach diesem Übereinkommen bestehenden Pflichten des Beförderers oder einer maritimen ausführenden Partei unmittelbar oder mittelbar ausschließt oder beschränkt;

b) die Haftung des Beförderers oder einer maritimen ausführenden Partei wegen Verletzung einer Pflicht nach diesem Übereinkommen unmittelbar oder mittelbar ausschließt oder beschränkt oder

c) vorsieht, dass dem Beförderer oder einer in Artikel 18 genannten Person ein Anspruch aus der Versicherung der Güter abgetreten wird.

2. Soweit in diesem Übereinkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, ist jede Bestimmung in einem Frachtvertrag nichtig, soweit sie

a) die nach diesem Übereinkommen bestehenden Pflichten des Absenders, des Empfängers, der verfügungsberechtigten Partei, des Inhabers oder des dokumentären Absenders unmittelbar oder mittelbar ausschließt, beschränkt oder erweitert oder

b) die Haftung des Absenders, des Empfängers, der verfügungsberechtigten Partei, des Inhabers oder des dokumentären Absenders wegen Verletzung einer seiner Pflichten nach diesem Übereinkommen unmittelbar oder mittelbar ausschließt, beschränkt oder verschärft.

Artikel 80

Besondere Vorschriften für Mengenverträge

1. Ungeachtet des Artikels 79 können im Verhältnis zwischen dem Beförderer und dem Absender in einem in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Mengenvertrag mehr oder weniger Rechte und Pflichten sowie eine weitergehende oder geringere Haftung bestimmt werden, als in diesem Übereinkommen vorgesehen ist.

2. Eine Abweichung nach Absatz 1 ist nur bindend, wenn

a) der Mengenvertrag einen deutlich erkennbaren Vermerk enthält, dass er von diesem Übereinkommen abweicht;

b) der Mengenvertrag i) individuell ausgehandelt ist oder ii) deutlich erkennbar die Abschnitte des Mengenvertrags bezeichnet, in denen die Abweichungen enthalten sind;

c

für die Beförderung der Güter kein übertragbares Beförderungsdokument oder übertragbares elektronisches Beförderungsdokument ausgestellt.

Kapitel 17 **Nicht in diesem Übereinkommen geregelte Gegenstände**

Artikel 82

Internationale Übereinkommen über die Beförderung von Gütern mit anderen Verkehrsmitteln

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung der folgenden internationalen Übereinkommen, die in dem Zeitpunkt in Kraft sind, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt, einschließlich künftiger Änderungen dieser Übereinkommen, und in denen die Haftung des Beförderers für Verlust oder Beschädigung der Güter geregelt ist:

a) jedes Übereinkommen über die Beförderung von Gütern auf dem Luftweg, soweit ein solches Übereinkommen nach seinen Bestimmungen auf einen Teil des Frachtvertrags anzuwenden ist;

b) jedes Übereinkommen über die Beförderung von Gütern auf der Straße, soweit ein solches Übereinkommen nach seinen Bestimmungen auf die Beförderung von Gütern anzuwenden ist, die auf einem an Bord eines Schiffs beförderten straßengebundenen Frachtfahrzeug geladen bleiben;

c) jedes Übereinkommen über die Beförderung von Gütern auf der Schiene, soweit ein solches Übereinkommen nach seinen Bestimmungen auf die Beförderung von Gütern auf See in Ergänzung zur Beförderung auf der Schiene anzuwenden ist, oder

d) jedes Übereinkommen über die Beförderung von Gütern auf Binnenwasserstraßen, soweit ein solches Übereinkommen nach seinen Bestimmungen auf eine Beförderung von Gütern ohne Umladung sowohl auf Binnenwasserstraßen als auch auf See anzuwenden ist.

Artikel 83

Globale Haftungsbeschränkung

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung eines internationalen Übereinkommens oder nationalen Rechts, das die globale Beschränkung der Haftung der Schiffseigentümer regelt.

Artikel 84

Große Haverei

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung von Bestimmungen des Frachtvertrags oder des nat(k4t)5.5(d)-5.6(n)TJ-14.s übD.0004 Tr-14 Tw[3(deeschädig)ßer regelt.

Artikel 89

Kündigung anderer Übereinkünfte

1. Ein Staat, der dieses Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beitrifft und Vertragspartei des in Brüssel am 25. August 1924 unterzeichneten Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente, des am 23. Februar 1968 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des in Brüssel am 25. August 1924 unterzeichneten Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente oder des in Brüssel am 21. Dezember 1979 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente in der durch das Änderungsprotokoll vom 23. Februar 1968 geänderten Fassung ist, muss zu demselben Zeitpunkt das betreffende Abkommen und das Protokoll oder die Protokolle dazu, deren Vertragspartei er ist, kündigen, indem er der Regierung von Belgien die Kündigung zusammen mit einer Erklärung notifiziert, dass die Kündigung mit dem Tag wirksam wird, an dem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft tritt.

2. Ein Staat, der dieses Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beitrifft und Vertragspartei des am 31. März 1978 in Hamburg geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Beförderung von Gütern auf See ist, muss zu demselben Zeitpunkt das letztgenannte Übereinkommen kündigen, indem er dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Kündigung zusammen mit einer Erklärung notifiziert, dass die Kündigung mit dem Tag wirksam wird, an dem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft tritt.

3. Für die Zwecke dieses Artikels werden dem Verwahrer nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens notifizierte Ratifikationen, Annahmen, Genehmigungen und Beitritte bezüglich dieses Übereinkommens durch Staaten, die Parteien der in den Absätzen 1 und 2 genannten Übereinkünfte sind, erst wirksam, wenn die gegebenenfalls erforderlichen 1seitigen dmsrer ÜberenkKü(fte duich diesh Sm)-4.6aaeten(wirksa ng)-5.3(e)4.8n-r Vewg

t der Regmrgung von Be(g)-5.6inen lls Vewgderi(n Ao-)TJ0 -1.1024 TD.0006 Tc.4426 Twfatz 1 gnenantmen Üb erein kün fte in Vebei s notwe-5.te s7[g Kooer i)-4.7(gierun slicer zutelhl)-4.7(e)-1.3(e)TJ/T64 1 Tf0 -1.747 TD.0018 Tc.0012 Tw{Ar}5.4(tikel90-)TJ0 -1.1084

1.nachdgen Awr gud 578(zli)-4.7äte (Erklärung)-5.4(en)TJ0 -1.1084 TD.0008 Tc-.0038 Tw{öin)-5.2onenje deab geebden wer nd i93d zläesigneEuteErklärung en sid bleder iterzeichliot, der Annah,- der e igungo(d)-536(r (dem)-4.6()6(K)-7(e)-1.2i trttm)-4.6()6abdAen zudiesmr Überei

gration nicht als weiterer Vertragsstaat zusätzlich zu ihren Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten sind.

2. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration gibt bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt gegenüber dem Verwahrer eine Erklärung ab, in der sie die durch dieses Übereinkommen geregelten Angelegenheiten

ihre Praxis für die erfolgreiche Arbeit der Völkerrechtskommission sind,

aner kennend, wie wichtig die Arbeit der Sonderberichterstatter der Völkerrechtskommission ist,

unter Hinweis auf die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Einreichung von Vorschlägen zur Prüfung durch die Völkerrechtskommission,

die Abhaltung des Völkerrechtsseminars *begrüßend* und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, das *Yearbook of the International Law Commission* (Jahrbuch der Völkerrechtskommission) zeitnah zu veröffentlichen und den bestehenden Rückstand aufzuholen,

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu gliedern, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptpunkte und für Erörterungen konkreter Themen gegeben sind,

in dem Wunsche, im Kontext der Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertretern und der Kommission als Organ unabhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

unter Begrüßung von Initiativen, die darauf gerichtet sind, im Sechsten Ausschuss interaktive Aussprachen, Podiumsdiskussionen und Fragestunden abzuhalten, wie in ihrer Reso-

formeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der vierundsechzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

12. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission so weit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte gegliederte Arbeitsprogramm zu halten und die Abgabe knapper und an der Sache orientierter Erklärungen zu erwägen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), auf der Ebene der Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

14. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen

unter Hinweis auf die Resolution 1803 (XVII) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1962 über die ständige Souveränität über natürliche Ressourcen,

unter erneutem Hinweis auf die Grundsätze und Empfehlungen, die von der 1992 abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁵³ und in der Agenda 21⁵⁴ verabschiedet wurden,

unter Berücksichtigung der wachsenden Nachfrage nach Süßwasser und der Notwendigkeit, die Grundwasserressourcen zu schützen,

in Anbetracht der besonderen Probleme, die sich aus der Verschmutzungsempfindlichkeit der Grundwasserleiter ergeben,

überzeugt von der Notwendigkeit, die Entwicklung, die Nutzung, die Erhaltung, die Bewirtschaftung und den Schutz der Grundwasserressourcen im Rahmen der Förderung der optimalen und nachhaltigen Entwicklung der Wasserressourcen für heutige und künftige Generationen sicherzustellen,

in Bekräftigung der Bedeutung internationaler Zusammenarbeit und gutnachbarlicher Beziehungen auf diesem Gebiet,

unter Betonung der Notwendigkeit, die besondere Situation von Entwicklungsländern zu berücksichtigen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zu fördern,

...

Erster Teil

Einleitung

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Artikel finden Anwendung auf

- a) die Nutzung grenzüberschreitender Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme,
- b) andere Tätigkeiten, die sich auf solche Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme auswirken oder

b) sie sind bestrebt, die langfristigen Vorteile aus der Nutzung des darin enthaltenen Wassers zu optimieren;

c) sie erstellen einzeln oder gemeinsam einen umfassenden Nutzungsplan, wobei sie den gegenwärtigen und künftigen Bedarf der Grundwasserleiterstaaten und alternative Wasserquellen für diese Staaten berücksichtigen, und

d) sie nutzen sich erneuernde grenzüberschreitende Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme nicht in einem Ausmaß, das ihre fortgesetzte Funktionsfähigkeit verhindern würde.

Artikel 5

Für eine ausgewogene und angemessene Nutzung maßgebliche Faktoren

1. Die Nutzung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems in einer ausgewogenen und angemessenen Weise im Sinne des Artikels 4 erfordert, dass alle maßgeblichen Faktoren berücksichtigt werden, insbesondere

a) die in den einzelnen Grundwasserleiterstaaten von dem Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersystem abhän-

ken und Normen vollständigere Daten und Informationen über den Grundwasserleiter oder das Grundwasserleitersystem zu sammeln und zu erstellen. Sie ergreifen diese Maßnah-

Artikel 15

Geplante Tätigkeiten

1. Hat ein Staat begründeten Anlass zu der Annahme, dass eine bestimmte geplante Tätigkeit in seinem Hoheitsgebiet einen grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder ein grenzüberschreitendes Grundwasserleitersystem beeinträchtigen und dadurch beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf einen anderen Staat haben könnte, prüft er, soweit dies durchführbar ist, die möglichen Auswirkungen dieser Tätigkeit.
2. Bevor ein Staat geplante Tätigkeiten, die einen grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder ein grenzüberschreiten-

gen bekundet haben, und davon Kenntnis nehmend, dass das Übereinkommen über Streumunition⁶⁰ am 30. Mai 2008 in Dublin verabschiedet wurde und dass über einen Vorschlag zu diesem Thema im Kontext des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, weiter verhandelt wird,

sowie feststellend, dass das Zusatzprotokoll vom 8. Dezember 2005 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III) am 14. Januar 2007 in Kraft trat,

unter Begrüßung der bedeutsamen Debatte, die durch die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz 2005 veröffentlichte Studie über das humanitäre Völkergewohnheitsrecht ausgelöst wurde, und der gegenwärtigen Initiativen des Komitees zur Aktualisierung des der Praxis gewidmeten Bandes II der Studie sowie der wachsenden Zahl der Übersetzungen von Teilen der Studie in andere Sprachen und einer weiteren konstruktiven Erörterung des Themas mit Interesse entgegensehend,

die Mitgliedstaaten *auffordernd*, das humanitäre Völkerrecht möglichst weit bekannt zu machen, und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *auffordernd*, das humanitäre Völkerrecht anzuwenden,

feststellend, dass die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Hilfsorgane der öffentlichen Behörden des jeweiligen Staates im humanitären Bereich eine besondere Verantwortung zur Zusammenarbeit mit ihrer Regierung und zur Unterstützung ihrer Regierung bei der Förderung, der Verbreitung und der Anwendung des humanitären Völkerrechts tragen,

anerkennend, dass sich das am 1. Juli 2002 in Kraft getretene Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁶¹ auf die schwersten Verbrechen nach dem humanitären Völkerrecht erstreckt, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes angehen, und dass nach dem Statut zwar jeder Staat zur Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für solche Verbrechen Verantwortlichen verpflichtet ist, dass darin aber gleichzeitig die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, der Straflosigkeit der Urheber solcher Verbrechen ein Ende zu setzen und so zu deren Verhütung beizutragen,

sowie anerkennend, wie nützlich es ist, den Stand der für den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte relevanten Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts in der Generalversammlung zu erörtern,

1. *begrüßt* die universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949⁵⁸ und nimmt Kenntnis von der Tendenz

hin zu einer ähnlich umfassenden Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977⁵⁹;

2. *fordert*

10. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragspartei des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁶³ zu werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung ausgehend von den seitens der Mitgliedstaaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eingegangenen Informationen einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Stärkung des bestehenden humanitären Völkerrechts ergriffen wurden, unter anderem im Hinblick auf

Vertreter und Bediensteten befürworten, dazu anstiften, diese organisieren oder durchführen;

4. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalthandlungen gegen die in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu verhindern, so auch während eines bewaffneten Konflikts, und gegebenenfalls unter Mitwirkung der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass diese Handlungen vollständig untersucht werden, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

5. *empfiehlt* den Staaten, unter anderem im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat eng zusammenzuarbeiten, was praktische Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter sowie den Austausch von Informationen über die Umstände betrifft, unter denen sich alle schwerwiegenden diesbezüglichen Verstöße ereignet haben;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene

RESOLUTION 63/127

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/442, Ziff. 9)⁶⁷.

63/127. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen⁶⁸,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel „Ergänzung zur ‚Agenda für den Frieden‘“, mit der sie die der Resolution als Anlage beigefügten Texte betreffend die Koordinierung und die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen annahm,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2009 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Behandlung des von der Russischen Föderation vorgelegten Arbeitsdokuments über Grundvoraussetzungen und Standardkriterien für die Verhängung und Anwendung von Sanktionen mit Vorrang fortzusetzen, mit dem Ziel, sich auf die offenen Fragen zu konzentrieren;

c) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewsarahängu

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sonderausschuss auf seiner nächsten Tagung die Informationen vorzulegen, auf die er in Ziffer 11 seines Berichts über die Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind⁷⁶, Bezug nimmt;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/128

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/443, Ziff. 8)⁷⁷.

63/128. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

Die Generalversammlung,
unter Hinweis

zu alle Bereiche des Engagements der Vereinten Nationen im Rahmen seiner einschlägigen Tätigkeiten, soweit angezeigt, systematisch mit Aspekten der Rechtsstaatlichkeit zu befassen;

RESOLUTION 63/129

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008,

5. *bekundet* der von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützten Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit *ihre volle Unterstützung* für die allgemeine Koordinierungs- und Kohärenzfördernde Rolle, die sie unter der Leitung der Stellvertretenden Generalsekretärin innerhalb des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen der bestehenden Mandate wahrnimmt, und ersucht den Generalsekretär, einen jährlichen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die Arbeit der Gruppe und der Einheit, vorzulegen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Koordinierung, Kohärenz und Effektivität der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit und unter Berücksichtigung der in den Ziffern 77 und 78 des Berichts des Generalsekretärs⁸⁰ aufgeführten Elemente;

6. *bittet* den Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen, den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit hohen Vorrang einzuräumen;

7. *bittet* den Internationalen Gerichtshof, die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und die Völkerrechtskommission, auch künftig in ihrem jeweiligen Bericht an die Generalversammlung zu ihrer derzeitigen Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit Stellung zu nehmen;

8. *bittet* die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, insbesondere im Rahmen informeller Unterrichtungen;

9. *betont*, dass der Bericht des Generalsekretärs über den Mittelbedarf der Einheit für Rechtsstaatlichkeit⁸¹ unverzüglich behandelt werden muss, und legt dem Generalsekretär und den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, die Tätigkeit der Einheit in der Zwischenzeit weiter zu unterstützen;

10. *beschließt*, den Punkt „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, in den künftigen Aussprachen im Sechsten Ausschuss unbeschadet der Behandlung des Punktes als Ganzes gezielt zu den Unterthemen „Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene“ (vierundsechzigste Tagung), „Gesetze und Praktiken der Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Völkerrechts“ (fünfundsechzigste Tagung) und „Rechtsstaatlichkeit und Unrechtsaufarbeitung in Konflikt- und Postkonfliktsituationen“ (sechsendsechzigste Tagung) Stellung zu nehmen⁸².

erneut nachdrücklich die abscheulichen Terrorakte *verurteilend*, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen

Handlungen⁹³, der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial⁹⁴, des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt

die mit Resolution 54/110 der Generalversammlung auf seine Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen weiter erörtern wird;

23. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss

6. *stellt außerdem fest*, dass mehrere Delegationen um eine Verkürzung der von dem Gastland angewandten Frist für die Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten ersucht haben, da diese Frist die volle Teilnahme von Mitgliedstaaten an den Tagungen der Vereinten Nationen erschwert;

7. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und

Anhang I

Zuweisung der Tagesordnungspunkte¹

- 26. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait
- 31. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

B. Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen

- 40. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
- 41. Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids
- 42. Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung:
- 43. 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika
- 44. Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten
- 45. Kultur des Friedens
- 52. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen:
 - b) Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr
- 155. Anerkennung der Sichelzellenanämie als Priorität der öffentlichen Gesundheit

C. Entwicklung Afrikas

- 57. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung:
 - a) Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung
 - b) Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

D. Förderung der Menschenrechte

- 58. Bericht des Menschenrechtsrats
- 59. Gedenken an den Holocaust
- 64. Förderung und Schutz der Menschenrechte

E. Wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen

- 65. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe:
 - a) Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen
 - b) Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen
 - c) Hilfe für das palästinensische Volk

F. Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts

- 66. Bericht des Internationalen Gerichtshofs
- 67. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten be-

68. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
69. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs
70. Ozeane und Seerecht:
 - a) Ozeane und Seerecht
 - b) Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte
71. Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu der Frage, ob die einseitige Unabhängigkeitserklärung Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht steht

G. Abrüstung

80. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

100. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen
101. Bericht des Generalsekretärs über den Friedenskonsolidierungsfonds
102. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen
103. Wahlen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Hauptorganen:
 - a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
 - b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
 - c) Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs
104. Wahlen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen:
 - a) Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses
 - b) Wahl von sieben Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung
 - c) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Menschenrechtsrats
105. Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:
 - g) Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses
 - h) Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
 - i) Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen
 - j) Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen
 - k) Ernennung der Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten
 - l) Ernennung der Richter des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen
106. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen
107. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels
108. Folgeaktivitäten zur Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels

115. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das

- o) Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung
- p) Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten
- q) Verringerung der nuklearen Gefahr
- r) Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen
- s) Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete
- t) Regionale Abrüstung
- u) Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen
- v) Nukleare Abrüstung
- w) Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen bei Weltraumtätigkeiten
- x) Konventionelle Rüstungskontrolle außerhalb der EG
-) vertrauensbildende Maßnahmen im Rahmen der Subregionalen Abrüstung
-) Der Vertrag über die Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen (NPT)

nukleare Abrüstung

Überprüfung der Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung

Generalversammlung der Vereinten Nationen

b)

in Form der Resolution 47/18

)

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

- 110. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 119. Programmplanung

**Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung
(Vierter Ausschuss)**

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

- 27. Auswirkungen der atomaren Strahlung
- 28. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums
- 29. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
- 30. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen
- 31. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze
- 32. Informationsfragen
- 33. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen
- 34. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken
- 35. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und

- c) Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer
 - d) Rohstoffe
48. Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und Vorbereitung der Überprüfungskonferenz 2008
49. Nachhaltige Entwicklung:
- a) Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung
 - b) Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern
 - c) Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge
 - d) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen
 - e) Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika
 - f) Übereinkommen über die biologische Vielfalt
 - g) Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine vierundzwanzigste Tagung
50. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)
51. Globalisierung und Interdependenz:
- a) Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz
 - b) Internationale Migration und Entwicklung
 - c) Kultur und Entwicklung
 - d) Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesonderekut1 Tf-.5 Umge2055.9(ti.0008 Tc

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

110. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

119. Programmplanung

Dritter Ausschuss

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

39. Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen

B. Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen

- b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten

- n) Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle
- o) Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste
- p) Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

q

143. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia
144. Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten:
 - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
 - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
145. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone
146. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan
147. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Anhang II

Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/1	Politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas	57 a)	4.	22. September 2008	3
63/2	Ergebnisdokument der Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern	52 b)	19.	3. Oktober 2008	7
63/3	Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu der Frage, ob die einseitige Unabhängigkeitserklärung Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht steht	71	22.	8. Oktober 2008	12
63/4	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta	122	24.	13. Oktober 2008	516
63/5	Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens	108	29.	20. Oktober 2008	13
63/6	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation	80	32.	27. Oktober 2008	14
63/7	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade	19	33.	29. Oktober 2008	15
63/8	Rauchverbot in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen	40	36.	3. November 2008	16
63/9	Begehung des fünfzehnten Jahrestags der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung	44	36.	3. November 2008	16
63/10	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation	114 b)	37.	3. November 2008	17
63/11	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres	114 d)	37.	3. November 2008	17
63/12	Zusammenarb63/11 Novem1rTJ0 9.6(3)-12260s Vereigunn deten				

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/16	Sechzigster Jahrestag der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen	31	41.	7. November 2008	24
63/17	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten	114 n)	42.	10. November 2008	24
63/18	Die Situation in Afghanistan	17	42.	10. November 2008	26
63/19	Die Situation in Zentralamerika: Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung	20	43.	10. November 2008	34
63/20	Wirtschaftssonderhilfe für Jemen	65 b)	45.	11. November 2008	35
63/21	Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs	69	45.	11. November 2008	36
63/22	Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens	45	50.	13. November 2008	38
63/23	Förderung der Entwicklung durch die Verminderung und Verhütung bewaffneter Gewalt	107	51.	17. November 2008	39
63/24	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union	114 l)	53.	18. November 2008	40
63/25	Begehung des sechzigsten Jahrestags der Allgemeinen				

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/37	Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit				

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/57	Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen	89 g)	61.	2. Dezember 2008	186
63/58	Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung	89 l)	61.	2. Dezember 2008	186
63/59	Einhaltung der Übereinkünfte und Verpflichtungen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung	89	61.	2. Dezember 2008	188
63/60	Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen	89 r)	61.	2. Dezember 2008	189
63/61	Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition	89 c)	61.	2. Dezember 2008	190
63/62	Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen	89 e)	61.	2. Dezember 2008	191
63/63	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien	89 i)	61.	2. Dezember 2008	193
63/64	Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper	89	61.	2. Dezember 2008	194
63/65	Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete	89 s)	61.	2. Dezember 2008	195
63/66	Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen	89 j)	61.	2. Dezember 2008	197

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/77	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und				

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/96	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete	30	64.	5. Dezember 2008	246
63/97	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan	30	64.	5. Dezember 2008	247
63/98	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, beeinträchtigen	30	64.	5. Dezember 2008	250
63/99	Der besetzte syrische Golan	30	64.	5. Dezember 2008	252
63/100	Informationsfragen				
	A. Information im Dienste der Menschheit	32	64.	5. Dezember 2008	254
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	32	64.	5. Dezember 2008	255
63/101	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen	33	64.	5. Dezember 2008	263
63/102	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken	34	64.	5. Dezember 2008	264
63/103	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen	35	64.	5. Dezember 2008	266
63/104	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung	36	64.	5. Dezember 2008	269
63/105	Westsahara-Frage	37	64.	5. Dezember 2008	269
63/106	Neukaledonien-Frage	37	64.	5. Dezember 2008	270
63/107	Tokelau-Frage	37	64.	5. Dezember 2008	272
63/108	Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Juhhsche anan.6(sch)nsA.eeeDee08				

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
---------------	--------------	--------------	----------------------------	--------------	--------------



Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/150	Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen im Wege der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	55 e)	70.	18. Dezember 2008	363
63/151	Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern	55 c)	70.	18. Dezember 2008	365
63/152	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	55 a)	70.	18. Dezember 2008	367
63/153	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen	55 b)	70.	18. Dezember 2008	372
63/154	Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle	55 d)	70.	18. Dezember 2008	374
63/155	Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen	56 a)	70.	18. Dezember 2008	376
63/156	Frauen- und Mädchenhandel	56 a)	70.	18. Dezember 2008	380
63/157	Künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau	56	70.	18. Dezember 2008	385
63/158	Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln	56 a)	70.	18. Dezember 2008	387
63/159	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	56	70.	18. Dezember 2008	390
63/160	Bericht des Menschenrechtsrats	58	70.	18. Dezember 2008	395
63/161	Indigene Fragen	61	70.	18. Dezember 2008	396
63/162	Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen	62 a)	70.	18. Dezember 2008	396
63/163	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	63	70.	18. Dezember 2008	399
63/164	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	63	70.	18. Dezember 2008	400
63/165	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung	63	70.	18. Dezember 2008	403
63/166	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	64 a)	70.	18. Dezember 2008	404
63/167	Ausgewogene geografische Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane	64 a) und b)	70.	18. Dezember 2008	408
63/168	Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe	64 b)	70.	18. Dezember 2008	409

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/169	Die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte	64 b)	70.	18. Dezember 2008	410
63/170	Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	64 b)	70.	18. Dezember 2008	411

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/191	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran	64 c)	71.	18. Dezember 2008	469
63/192	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll	64 e)	71.	18. Dezember 2008	471
63/193	Vorbereitungen für den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege	97	71.	18. Dezember 2008	472
63/194	Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel	97	71.	18. Dezember 2008	474
63/195	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit	97	71.	18. Dezember 2008	476
63/196	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger	97	71.	18. Dezember 2008	480
63/197	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems	98	71.	18. Dezember 2008	481
63/198	Unterstützung der Internationalen Schule der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Erziehung und der multikulturellen Begegnung	45	71.	18. Dezember 2008	126
63/199	Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung	44	72.	19. Dezember 2008	126
63/200	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum	114 s)	72.	19. Dezember 2008	128
63/201	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen	38	72.	19. Dezember 2008	291
63/202	Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung	46	72.	19. Dezember 2008	293
63/203	Internationaler Handel und Entwicklung	47 a)	72.	19. Dezember 2008	295
63/204	Bericht der zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	47 a)	72.	19. Dezember 2008	296
63/205	Internationales Finanzsystem und Entwicklung	47 b)	72.	19. Dezember 2008	296
63/206	Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer	47 c)	72.	19. Dezember 2008	297
63/207	Rohstoffe	47 d)	72.	19. Dezember 2008	297
63/208	Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey	48	72.	19. Dezember 2008	298
63/209	Internationales Jahr der Chemie	49	72.	19. Dezember 2008	299

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/210	Zuverlässiger und stabiler Energietransit und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur internationalen Zusammenarbeit	49	72.	19. Dezember 2008	300
63/211	Ölpest vor der libanesischen Küste	49	72.	19. Dezember 2008	300
63/212	Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung	49 a)	72.	19. Dezember 2008	302
63/213	Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die				

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/227	Durchführung des Brüsseler Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010	52 a)	72.	19. Dezember 2008	336
63/228	Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr	52 b)	72.	19. Dezember 2008	338
63/229	Die Rolle von Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung bei der Beseitigung der Armut	53 a)	72.	19. Dezember 2008	340
63/230	Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)	53 a)	72.	19. Dezember 2008	341
63/231	Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung	53 b)	72.	19. Dezember 2008	344
63/232	Operative Entwicklungsaktivitäten	54	72.	19. Dezember 2008	346
63/233	Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit	54	72.	19. Dezember 2008	348
63/234	2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika	43	73.	22. Dezember 2008	128
63/235	Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit	107	73.	22. Dezember 2008	133
63/236	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie	114 k)	73.	22. Dezember 2008	134
63/237	Anerkennung der Sichelzellenanämie als Problem der öffentlichen Gesundheit	155	73.	22. Dezember 2008	136
63/238	Vollmachten der Vertreter auf der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	3 b)	74.	23. Dezember 2008	137
63/239	Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey	48	74.	24. Dezember 2008	137
63/240	Auf dem Wege zu einem Vertrag über den Waffenhandel: Aufstellung gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen	89	74.	24. Dezember 2008	227
63/241	Rechte des Kindes	60 a)	74.	24. Dezember 2008	487
63/242	Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban	62 b)	74.	24. Dezember 2008	500
63/243	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	62 a)	74.	24. Dezember 2008	506

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/244	Ausschuss für die Rechte des Kindes	64 b)	74.	24. Dezember 2008	508
63/245	Die Menschenrechtssituation in Myanmar	64 c)	74.	24. Dezember 2008	509
63/246	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	116	74.	24. Dezember 2008	516
63/247	Programmplanung	119	74.	24. Dezember 2008	517
63/248	Konferenzplanung	121	74.	24. Dezember 2008	518
63/249	Nicht gezahlte Beiträge des ehemaligen Jugoslawien	122	74.	24. Dezember 2008	524
63/250	Personalmanagement	123	74.	24. Dezember 2008	524
63/251	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der				

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

Nummer

Titel

Punkt

Vereinte Nationen – Generalversammlung – Dreißundsechzigste Tagung – Beilage 49 (Vol. I)

